

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 19.04.2023, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **36. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Aufstellung der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
2. Anhebung der Eintrittspreise des Landestheaters
3. Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten
4. Generalsanierung Bonhoeffer-Kindergarten mit Schaffung von 25 neuen Hortplätzen; Durchführung und Finanzierung
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck,, mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung
6. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck,,) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung
7. Neubau Radweg St 2218 - Waldeck
- Vergabe Bauleistungen
8. Neubau Schlammentwässerung Kläranlage Dinkelsbühl
- Vergabe Bautechnik BA I
9. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bzgl. Klimaschutzmanagement und zeitnahe Ausschreibung eines/einer Klimaschutzmanager/in
10. Vorstellung der Ergebnisse der Fahrradumfrage
11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zur Gestaltung der Bushaltestelle an der Schwedenwiese

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 13.04.2023

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungs-1svorlage

Stadtrat öffentlich

am

19.04.2023

Vorlagen-Nr.:

1/012/2023

Berichterstatter:

Ehrmann, Steffen

Betreff:

Aufstellung der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden haben in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die für ein Schöffenamtsamt eingehenden Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig (Aus Ziffer 7.1-7.3 der Schöffenbekanntmachung vom 27.10.2022).

Mit Schreiben vom 18.01.2023 teilte der Präsident des Landgerichts Ansbach mit, dass in die Vorschlagsliste 10 Personen aufzunehmen sind. Am 09.02.2023 im Aushang und im Blickpunkt März 2023 erging eine Bekanntmachung. In ihr wurden die Bürger aufgefordert, sich um das Schöffenamtsamt zu bewerben. Bis zum Bewerbungsschluss haben sich 33 Personen selbst beworben.

In der Zwischenzeit wurden alle Personen angeschrieben, die in die Schöffnenliste aufgenommen sind. Sie haben der Aufnahme nicht widersprochen. Unmittelbar nach der Beschlussfassung im Stadtrat wird die Schöffnenliste eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Binnen einer weiteren Woche besteht dann eine Einspruchsmöglichkeit.

Bis spätestens 05.06.2023 muss die Vorschlagsliste beim Amtsgericht Ansbach vorliegen.

Vorschlag zum Beschluss:

Auf die Ausschreibung für ein Schöffnenamt haben sich 33 Personen selbst beworben. Alle 33 Personen erfüllen die Voraussetzungen, die mit dem Amt verbunden sind. Sie sind deshalb in die Schöffnenliste aufzunehmen.

[illegible]



Berichterstatter:

Susanne Grüner

Betreff:

Anhebung der Eintrittspreise des Landestheaters

Sachverhaltsdarstellung:

Die Intendanz des Landestheaters hat den beigefügten Vorschlag zur Anhebung der Eintrittspreise erarbeitet und bittet um entsprechende Zustimmung.

Die Eintrittspreise wurden während der letzten fünf Jahre nicht erhöht.

Die Erhöhung der Eintrittspreise für die Winterspielzeit soll ab der Saison Winter 2023/ 24 (letzte Erhöhung 2018/2019) erfolgen.

Bei den Sommerfestspielen soll die Eintrittspreiserhöhung ab der Saison Sommer 2024 (letzte Erhöhung 2019) erfolgen.

Die sehr moderate Anpassung begründet sich daraus, dass steigende Kosten u.a. im Personalbereich (tarifliche Vorgaben NV Bühne und TVÖD) und für die Energieversorgung abgefangen werden müssen.

Nach der Geschäftsordnung ist eigentlich der Verwaltungsausschuss zuständig, der jedoch in absehbarer Zeit keinen Sitzungstermin hat.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Eintrittspreise des Landestheaters werden entsprechend der Anlage ab der Winterspielzeit 2023 / 24 erhöht.

Anhebung der Eintrittspreise

Eintrittspreise Sommerspielzeit

AB SOMMER 2024	Preiskategorie A				Preiskategorie B				2,00 € + pro Karte
	Sonntag - Donnerstag				Freitag - Samstag				
	seit 2019		ab 2024		seit 2019		ab 2024		
	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	
1. Platz	29,00 €	25,00 €	31,00 €	27,00 €	33,00 €	29,00 €	35,00 €	31,00 €	
2. Platz	26,00 €	23,00 €	28,00 €	25,00 €	29,00 €	26,00 €	31,00 €	28,00 €	
3. Platz	20,00 €	17,00 €	22,00 €	19,00 €	22,00 €	19,00 €	24,00 €	21,00 €	

- Gruppenpreis ab 10 Personen (1,00 € Rabatt pro Person)
- ermäßigte Karte (SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen, Bufdis, Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte mit mind. 60 %)
- Entgegen anderer Theater keine Erhebung von zzgl. Musikzuschlag (i.d. Regel 3,00 € bis 5,00 € Aufpreis = siehe Feuchtwangen)

Eintrittspreise Winterspielzeit

AB WINTER 2023 / 2024	Preiskategorie				2,00 € + pro Karte
	seit 2018 / 2019		ab 2023 / 2024		
	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	
1. Platz	19,00 €	15,00 €	21,00 €	17,00 €	
2. Platz	17,00 €	13,00 €	19,00 €	15,00 €	
3. Platz	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	

- ermäßigte Karten (SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen, Bufdis, Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte mit mind. 60 %)
- Entgegen anderer Theater keine Erhebung von zzgl. Musikzuschlag (i.d. Regel 3,00 € bis 5,00 € Aufpreis = siehe Feuchtwangen)

Eintrittspreise Kinderstück

AB WINTER 2023 / 2024	Preiskategorie		1,00 € + pro Karte
	seit 2011 / 2012	ab 2023 / 2024	
	regulär	regulär	
Erwachsener	8,00 €	9,00 €	
Kind	6,00 €	7,00 €	

- Gruppenpreis ab 10 Kindern (1,00 € Rabatt pro Person)
- pro 10 Kinder = 1 Betreuer gratis

Eintrittspreise Seniorenvorstellung

AB WINTER 2023 / 2024	Preiskategorie		2,00 € + pro Karte
	seit 2015 / 2016	ab 2023 / 2024	
	regulär	regulär	
Senioren	15,00 €	17,00 €	



Berichtersteller:

Wegert, Walter

Betreff:

Bedarfsanerkennung nach Artikel 7 BayKiBiG für Plätze in Kindertagesstätten

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden entscheiden gem. Art. 7 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Die letzte Bedarfsanerkennung erfolgte durch den Stadtrat am 27.07.2022. Im Rahmen der Schaffung einer zusätzlichen Hortgruppe im Bonhoeffer-Kindergarten ist eine Aktualisierung notwendig.

Vorhandene Betreuungsplätze und Bedarf im Bereich der Stadt Dinkelsbühl:

Kindertagesstätte	<u>Bestand</u> Regel- plätze	<u>Bedarf</u> Regel- plätze	<u>Bestand</u> Krip- pen- plätze	<u>Bedarf</u> Krippen- plätze	<u>Bestand</u> Hort- plätze	<u>Bedarf</u> Hort- plätze
	April 2023		April 2023		April 2023	
Bonhoeffer-Kindergarten	140	140	24	24	25	50
St. Paul Kindergarten Notgruppe St. Paul	52 9	52 9	12 12	12 12	25	25
St. Georg Kindergarten	100	100	24	24		
Waldorfkindergarten (KiJu-Zentrum)	24	24	12	12		
Waldorf Jurte Ulmer Weg	0	25				
Waldkindergarten	50	50	12	12		
Evang. Kindergarten Miriam – Gaisfeld Notgruppe Miriam	48	48	24 12	24 12	25	25
Kath. Kindergarten Magdalena - Gaisfeld	48	48	24	24	25	25
Neue Kita		48		72		
Summe:	471	544	156	228	100	125

Der Bereich der Schulkinderbetreuung erfolgt durch 3 Säulen. Neben der gebundenen Ganztagesschule und der Mittagsbetreuung decken die Kindergärten derzeit weitere 100 Schüler in der Betreuung ab. Nachdem bei Hortplätzen eine erhöhte Nachfrage zu verzeichnen ist, plant der Bonhoeffer-Kindergarten hier zusätzliche 25 Plätze zu schaffen.

Mit dem stufenweisen Hortplatzanspruch ab August 2026 wird sich dieser Bedarf bei einer Gesamtschülerzahl von 480 sicherlich noch etwas erhöhen.

Vorschlag zum Beschluss:

Es werden folgende Plätze in den Kindertagesstätten ab 01.05.2023 im Planungszeitraum bis 2025 als bedarfsnotwendig anerkannt:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Kinder unter 3 Jahren: | 228 Plätze |
| 2. Kinder zwischen 3 und 6 Jahren: | 544 Plätze |
| 3. Schulkinderbetreuung/Hort | 125 Plätze |

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

Betreff:

Generalsanierung Bonhoeffer-Kindergarten mit Schaffung von 25 neuen Hortplätzen; Durchführung und Finanzierung

Sachverhaltsdarstellung:

Seit dem Neubau des Dietrich-Bonhoeffer-Kindergartens der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl im Jahr 1992 und des Dachraumausbau im Jahr 2002 sind die Kinderzahlen ständig gestiegen. 2016 wurde dann die Kindertagesstätte um eine Eingangshalle und einen Mehrzweckraum erweitert. 2010 wurde auf demselben Grundstück eine zweigruppige Kinderkrippe errichtet.

Nachdem der Hauptbau nach 30 Jahren eine Generalsanierung erfordert, soll in diesem Zuge das Dachgeschoss für die Nutzung einer Hortgruppe und Räume für das Personal ausgebaut werden.

Der Bauherr, die Evang.-Luth. Kirchengemeinde, hat die Planung und das Raumprogramm bereits mit der Kindertagenaufsicht am Landratsamt Ansbach abgestimmt. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach der vom Stadtbauamt erstellten Kostenberechnung 2.275.000 €. Die Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundladenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung) erfolgte durch das Stadtbauamt Dinkelsbühl. Die weiteren Leistungsphasen werden von einem Architekturbüro übernommen.

Es ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Gesamtkosten:	2.275.000 €
Förderung:	
Zuweisung Art. 10 FAG	1.365.000 €
Zuweisung Ganztagesausbau (25 Plätze x 6000 €)	<u>150.000 €</u>
Zuweisung gesamt (= ca. 66,59 % der Gesamtkosten)	1.515.000 €
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	<u>760.000 €</u>
	2.275.000 €

Mit der Evang.-luth. Kirche wird eine entsprechende Bauvereinbarung abgeschlossen, in der sich der Bauherr zu einer mindestens 25jährigen Weiterführung als Kindertagesstätte verpflichtet. Ebenso ist die VOB zu beachten. Die Baukosten werden auf 2.275.000 € gedeckelt. Eine Erhöhung ist nur mit Zustimmung des Stadtrats möglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung und Finanzierung der Maßnahme besteht Einverständnis. Die Eigenmittel stehen zur Verfügung.



Berichterstatter:

Herzog, Daniel

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“, mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ (dazu parallel die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes) beschlossen. In der Sitzung am 18.01.2023 wurde dann ein Beschluss für die Auslegung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Aufgrund der positiven Beurteilung des Stadtrates wurde das Planungsbüro Godts (Kirchheim am Ries), beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (21. Änderung).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 168, 169 und 170 der Gemarkung Sinbronn und hat eine Größe von 6,6605 ha. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (21.) Flächennutzungsplanänderung.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 18.01.2023 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.d.F. vom 18.01.2023 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

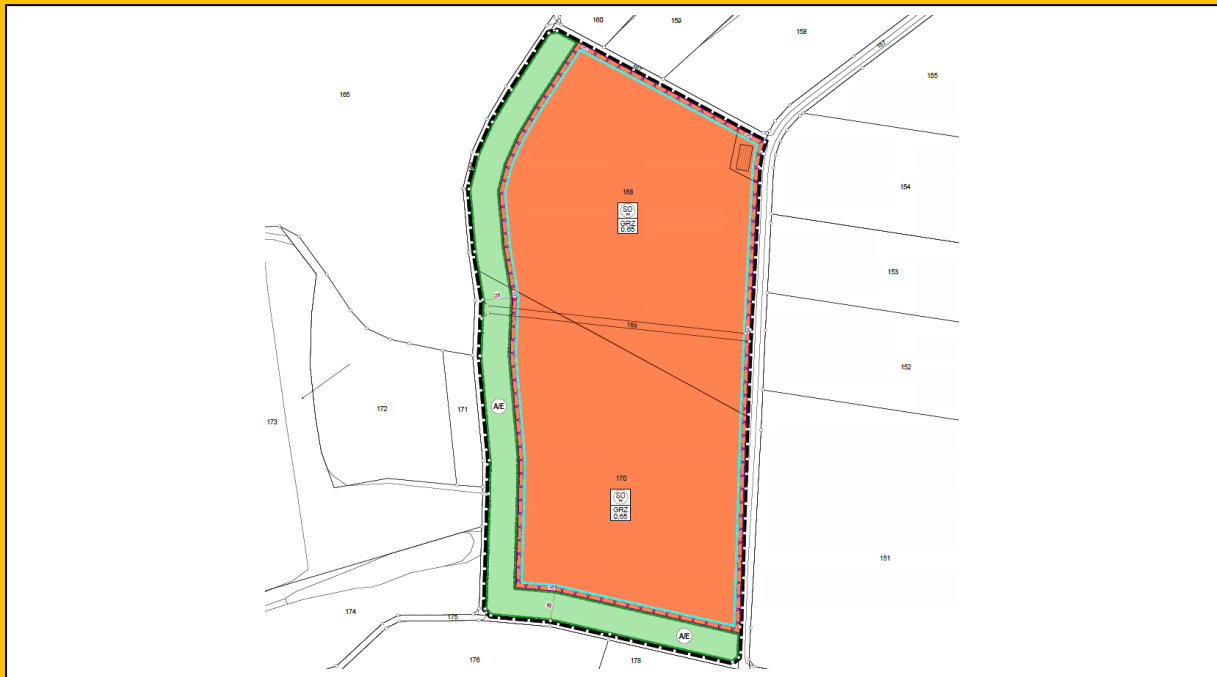
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.02.2023 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Ebenso wurde die Unterrichtung der Behörden durch das Planungsbüro (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung und den Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, samt Begründung aller weiterer Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie auch die frühzeitige Behördenbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) hat in der Zeit vom 20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023 stattgefunden.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen.

Insgesamt haben während der Beteiligung 10 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht – s. dazu die Anlage 01, mit der Antwort des Stadtrates jeweils in der rechten Spalte. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Der Planentwurf mit Textteil, die Begründung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ liegen jetzt in der Fassung vom 19. April 2023 vor. Damit der Planentwurf samt aller Anlagen der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden kann, bedarf der Planentwurf der Billigung durch den Stadtrat.



Über den naturschutzfachlichen Ausgleich besteht möglicherweise hinsichtlich der Erforderlichkeit, auch wegen der geübten Praxis in der Vergangenheit, Diskussionsbedarf.

Anlagen:

- AL – 01 – Abwägung_Stellungnahmen-Behörden-Träger-öff-Bel
- AL - 02 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan - Planteil
- AL – 03 – Vorentwurf-Vorhabenbez.-BPlan - Textliche Festsetzungen

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf des Umweltberichtes
- Vorentwurf der artenschutzrechtlichen Untersuchung und der saP
- Vorentwurf „Maßnahmenblatt – Planexterne Ausgleichsmaßnahmen – CEF Maßnahme“

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägungstabelle in der Anlage 01 als Erklärung der Stadt gegenüber den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ vorgebrachten Einwände und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwände der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie den dazugehörigen Textlichen Festsetzungen (Anlagen 02 + 03) in der Fassung vom 19.04.2023.

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ durchzuführen.

Alle dazugehörigen Anlagen, sowie die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Die Planunterlagen können im Rathaus bzw. im Stadtbauamt eingesehen werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

TOP . . . (öffentliche Sitzung) Große Kreisstadt Dinkelsbühl vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Mittelfranken	21.03.2023	21.03.2023		X
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	16.03.2023	17.03.2023		X
3	Landratsamt Ansbach, SG 41 Bauamt	--	--	--	--
4	Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht	--	--	--	--
5	Landratsamt Ansbach, SG 43 Wasserrecht	--	--	--	--
6a	Landratsamt Ansbach, SG 44 Immissionsschutz	17.03.2023	17.03.2023		X
6b	Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz	16.03.2023	17.03.2023		X
7	Landratsamt Ansbach, SG 31 Kreisbrandrat	14.03.2023	14.03.2023	X	
8	Landratsamt Ansbach, SG 23 Abfallwirtschaft	--	--	--	--
9	Landratsamt Ansbach, SG 32 Abfallrecht	--	--	--	--
10	Landratsamt Ansbach, SG 72 Gesundheitsamt	08.03.2023	08.03.2023	X	
11	ABV Zweckverband zur Abfallbeseitigung	--	--	--	--
12	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	20.03.2023	20.03.2023		X
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	21.03.2023	21.03.2023		X
14	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	20.02.2023	20.02.2023	X	
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
16	Bayer. Bauernverband	06.03.2023	09.03.2023		X
17	Kreisheimatpfleger	--	--	--	--
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
19	Stadtwerke Dinkelsbühl	--	--	--	--
20	Fernwasserversorgung Franken	10.02.2023	10.02.2023		X
21	N-ERGIE Netz GmbH	14.02.2023	14.02.2023	X	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.03.2023	06.03.2023		X
23	M-Net Telekommunikations GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
24	INEXIO GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	23.03.2023	23.03.2023	X	
26	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	16.03.2023	16.03.2023	X	
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2023	10.02.2023	X	
28	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
29	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ansbach	24.03.2023	24.03.2023		X
30	Stadt Feuchtwangen	--	--	--	--
31	Markt Schopfloch	28.02.2023	15.03.2023	X	
32	Markt Dürnwangen	07.03.2023	07.03.2023	X	
33	Gemeinde Fichtenau	21.03.2023	22.03.2023	X	
34	Gemeinde Kreßberg	10.03.2023	10.03.2023	X	
35	Gemeinde Langfurth	--	--	--	--
36	Gemeinde Mönchsroth	--	--	--	--
37	Gemeinde Wilburgstetten	--	--	--	--
38	Gemeinde Wittelshofen	--	--	--	--
39	Gemeinde Wört	--	--	--	--

Insgesamt haben während der Beteiligung **10** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von den Bürgern kam im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Rückmeldung.

1 Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage durch die Stadtwerke Dinkelsbühl. Das ca. 6,6 ha große Plangebiet liegt ca. 600 m südwestlich von Sinbronn und ca. 320 m östlich von Tiefweg an einem überwiegend nach Südwesten zum Lohgraben abfallenden Hang. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Hinblick auf die regionalplanerischen Erfordernisse zitiert die Begründung aus einem veralteten Stand. Die einschlägigen Erfordernisse sind: 6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden. 6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. 6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. 6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen • schutzwürdigen Täler sowie • landschaftsprägenden Geländerrücken zu errichten. 6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden. Darüber hinaus sollte ergänzt werden: RP(8) 7.2.2.2 Abs. 4 (Z) In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden. <u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Die in der Begründung enthaltenen Aussagen zu den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung bedürfen einer Überarbeitung: Die Aussage „Durch die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes gem. PV-Förderkulisse des EEG kann der Standort zudem als vorbelastet angesehen werden (LEP 6.2.3 G)“ ist nicht haltbar, denn die Förderkulisse steht in keinem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Punkt A 2.2 entsprechend um die aufgelisteten Punkte aktualisiert. Die Würdigung der übergeordneten Planungsziele wird unter Punkt A 2.2 wie folgt überarbeitet: <i>„Zu 6.2.3.1 (G): Der Bereich wird als geeignet angesehen, da es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart handelt. So sind keine Schutzgebiete / Schutzausweisungen verzeichnet. Auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor. Ferner ist der Standort wenig bis gar nicht einsehbar von verschiedenen Sichtachsen (vgl. Umweltbericht, Schutzgut Landschaft). Artenschutzrechtliche Prüfungen haben zudem ergeben, dass keine besondere Bedeutung als Lebensraum vorliegt. Das von der Planung betroffene Feldlerchenrevier kann durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.</i> <i>Zu 6.2.3.2 (G): Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG), um die überplante Fläche bestmöglich im Sinne der Erzeugung von Energie zu nutzen und nicht im Sinne eines Flächensparens einer Mehrfachnutzung zuzuführen, die wiederum Einbußen in der Energieerzeugung mit sich brächte.</i> <i>Zu 6.2.3.3 (G): Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Regionalplanes zu 6.2.3.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Dennoch wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt.</i> <i>Zu 6.2.3.4 (Z): Schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken (gem.</i>

Zusammenhang mit Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3. Am Planstandort wären Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3 (G) und RP(8) 6.2.3.3 (G) ggf. die Windkraftanlage am Steckenberg ca. 850 m südlich des Planstandorts oder das Gewerbegebiet in Botzenweiler. Es wäre darzulegen, inwieweit diese negativ auf den Standort wirken. Die höhere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass eine mehr als unwesentliche Vorbelastung am Planstandort nicht besteht. Es wird empfohlen, zunächst vorbelastete Standorte im Stadtgebiet zu identifizieren und weiterzuverfolgen. Soweit der Planstandort nicht vorbelastet ist und dennoch weiterverfolgt wird, wäre darzulegen, dass vorbelastete Standorte im Stadtgebiet nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, steht das Vorhaben nicht in Einklang mit den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG)“. In letzter Konsequenz könnten Einwendungen basierend auf den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3 daher zurückgestellt werden. Die Begründung besagt, dass der Standort aufgrund seiner Lage und des vorhandenen Geländereiefs nicht wesentlich störend in Erscheinung tritt. Diese Aussage sollte mit Blick insbesondere auf Ziel RP(8) 6.2.3.4 präzisiert werden. Der Talraum des Lohgrabens liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Planstandort selbst allerdings nicht. Wenngleich der Taleinschnitt markant und der Talraum ggf. schutzwürdig ist, so handelt es sich aber jedenfalls nicht um einen regionsweit schutzwürdigen Talraum. Oberhalb des Planstandortes am Rechenberg verläuft eine durch das Landesamt für Umwelt als visuelle Leitlinie kartierte landschaftsprägende Geländestufe. Diesbezüglich sollte ergänzt werden, ob die Anlage von relevanten Aussichtspunkten gemeinsam mit dieser Geländestufe ggf. prägend wahrnehmbar ist. Der Planstandort liegt vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes für die Wasserversorgung TR9. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erforderlich, um sicherzustellen, dass die geplante Anlage keine konkurrierende raumbedeutsame Nutzung zur öffentlichen Wasserversorgung darstellt. Auf das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft,	<i>Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor. Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild können dem Umweltbericht entnommen werden.</i> <i>Zu 6.2.3.5 (G): Unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen wird am vorliegenden Standort dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) als der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betreffenden Flächen. Die Anlage wird zudem bodenschonend errichtet, sodass nach deren Nutzungsaufgabe und Rückbau die Fläche auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.</i> <i>Zu 7.2.2.2 (Z): Die Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung findet entsprechend Berücksichtigung, in dem die Module aufgeständert ausgeführt werden, sodass erhebliche und großflächige Eingriffe in den Boden vermieden werden. Damit bleiben schützende Bodenschichten, die das Grundwasser bspw. vor Verunreinigungen schützen, erhalten. Auch wird kein Grundwasser durch das Vorhaben freigelegt oder die Grundwasserabdeckung wesentlich gemindert.“</i> Im Umweltbericht wird unter „Schutzgut Landschaft“ bereits mit Hilfe von Fotos dargelegt, dass der Standort aufgrund der Topografie nicht wesentlich in Erscheinung tritt. Der betreffende Punkt im Umweltbericht wird zur Verdeutlichung um weitere Fotos ergänzt, die darlegen, dass der Standort von wichtigen Sichtpunkten aus (z.B. von Westen auf Höhe Tiefwegweiher oder von Norden auf der St2218) nicht unmittelbar einsehbar ist bzw. nicht prägend in Erscheinung tritt. Das Vorranggebiet für Wasserversorgung wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe unterbleiben. Der Umweltbericht wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ entsprechend ergänzt. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Über ein Standortkonzept wird der Stadtrat bei Erfordernis zu gegebener Zeit gesondert beraten.
---	--

Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 wird aufmerksam gemacht. Daraus folgernd wird ein Standortkonzept empfohlen.	
Bei Beachtung vorgenannter Hinweise sind Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben.	Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen werden die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen als hinreichend beachtet angesehen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergangene Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 21.03.2023 verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägung an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

6a Landratsamt Ansbach SG 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 17.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf Flurnummer 168,169 und 170 der Gemarkung Sinbronn errichtet. Der Standort liegt ausreichend entfernt von Wohngebäuden, so dass eine Blendwirkung auf Menschen ausgeschlossen werden kann. Die Solarmodule werden auf festen Modulen in mind. 0,8 m Höhe über Gelände in Reihe aufgeständert. Zum jetzigen Planungsstand fehlen noch detaillierte Angaben (Ausrichtung, Neigungswinkel, Anzahl der Module etc.), die im Laufe der Planung nachgeliefert werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Angaben zur Ausführung der geplanten Anlage erfolgen im Nachgang zum Bauleitplanverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

6b Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung und Ausweisung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ sowie die 21. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren Gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 168, 169 und 170 der Gemarkung Sinbronn. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 66.605 m² (ohne externe CEF- Maßnahme). Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad als mittel einzustufen. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur vorliegenden Bauleitplanung mit den Unterlagen. des Bebauungsplanvorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht (Stand 18.01.2023) sowie den Unterlagen zum Vorentwurf zur 21. Flächennutzungsplanänderung (Stand 18.01.2023) wie folgt Stellung genommen: • Eingriffsregelung In der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die Eingriffsregelung anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2003 (im Folgenden: Leitfaden 2003) abgearbeitet wird und nicht nach dem im Dezember 2021 neu veröffentlichten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (im Folgenden: Leitfaden 2021). Die Anwendung des Leitfadens von 2003 oder des Leitfadens 2021 steht der Kommune frei. Grundsätzlich wird aber die Anwendung des aktualisierten und fortgeschriebenen Leitfadens aus dem Jahr 2021 empfohlen. Die Einstufung des Ausgangszustands des gesamten Plangebiets als intensiv genutztem Acker kann nur teilweise von der Unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden, da es sich bei dem südlichen Feldstück um eine Wiese handelt. Der Ausgangszustand ist dahingehend zu korrigieren. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsfaktors bezieht sich der/die Verfasser/-in der Begründung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 und begründet damit einen Kompensationsfaktor von lediglich 0,1. Allerdings ist das Schreiben, auf das sich der/die Planer/-in bezieht nicht mehr aktuell und wurde mit Schreiben vom 13.12.2021 des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgelöst. Mit dem Schreiben vom 13.12.2021 wurden außerdem die neuen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben mit Stand vom 10.12.2021 (im Folgenden: Hinweise 2021).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Grundflächenzahl von 0,4 ist nicht festgesetzt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird wie angeregt überarbeitet. Der Kompensationsumfang wird ebenfalls dementsprechend angepasst.

Folglich wird sich in der Begründung auf ein nicht mehr gültiges und überholtes Schreiben bezogen. Der Annahme und der Reduktion des Beeinträchtigungsfaktors auf 0,1 kann daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Auch dem sich daraus ergebenden Ausgleichsbedarf von 5.595 m² kann folglich nicht zugestimmt werden. Da sich die aktuellen Hinweise von 2021 auf den neuen Leitfaden 2021 beziehen, wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde die Anwendung des Leitfadens 2021 empfohlen. Um die Beeinträchtigungsintensität der PV-Anlage aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beurteilen zu können, ist außerdem in den Festsetzungen die Grundflächenzahl zu ergänzen. Als Ausgleichsfläche ist eine Teilfläche im Geltungsbereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dieser soll ein extensives Grünland entwickelt werden. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden unter Pkt. 6.1 in den Festsetzungen zum Bebauungsplan beschrieben. Mit den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Da allerdings die Berechnung des Kompensationsbedarfs fehlerhaft ist (s.o.) kann nach aktuellem Stand nicht beurteilt werden, ob die dargestellte Ausgleichsmaßnahme einen ausreichenden Kompensationsumfang generiert. • Landschaftsbild Im Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf wird erläutert, dass nur ein Teil der Baufläche in Erscheinung tritt. Daher ist die Eingrünung im Bebauungsplan in Richtung Osten nicht auf voller Länge geplant. Gegen diese Einschätzung bestehen Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, da sich die PV-Anlage in der freien Flur befindet und auf der vollen Länge von Osten in kurzer und weiterer Entfernung einsehbar ist. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine vollständige Eingrünung in Richtung Osten unabdingbar. Daher ist die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf die gesamte Länge der östlichen Seite des Geltungsbereiches auszuweiten.	Eine Grundflächenzahl von maximal 0,65 wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt B 3.1 ergänzt. Kenntnisnahme. Entsprechend der überarbeiteten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird auch die Abgrenzung der Ausgleichsfläche angepasst. Die Einsehbarkeit der Anlage wurde vor Ort nochmals überprüft. Es zeigt sich, dass die Anlage bzw. der Standort von wesentlichen Sichtpunkten nicht bzw. kaum einsehbar ist. So steigt bspw. das Gelände im Osten noch weiter an und fällt dann weiter östlich der geplanten Anlage wieder ab, sodass das Vorhaben auf der abgewandten Seite dieser Kuppenlänge entsteht und eine Blickbeziehung aus Osten nicht gegeben ist. (siehe nachfolgender Ausschnitt des BayernAtlas mit Höhenangabe bzw. Geländeverlauf). Der Umweltbericht wird im Punkt „Schutzgut Landschaft“ um weitere Fotos zur Verdeutlichung ergänzt. Der Stadtrat ist daher der Auffassung, dass auf eine Eingrünung insgesamt verzichtet werden kann. Die Planung wurde dementsprechend überarbeitet. Der Verzicht auf eine weitere Eingrünung erfolgte nicht zuletzt auch deshalb, um zusätzliche Kulissenwirkungen auf die Feldlerche und ihren anzulegenden Ersatzlebensraum zu vermeiden.
---	--

Hinweis: Sofern die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Baumpflanzungen verbreitert und statt einer 2-reihigen eine 3-reihigen Strauchhecke darauf festgesetzt und umgesetzt wird, kann diese i.d.R. auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Mit den Vorgaben, den Mindestqualitäten und der Artenliste zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Pkt. 5.1 und 5.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

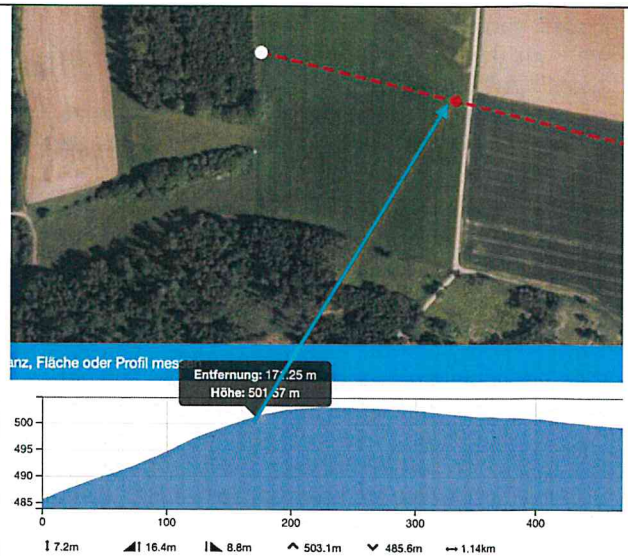
Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner mit Stand vom 11.11.2022 vorgelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erhebungen im Jahr 2022 als planungsrelevante Art ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Aus diesem Grund sind für die Feldlerche geeignete CEF-Maßnahmen notwendig und vor dem Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Die Gutachterin der saP hat hierfür einen Maßnahmenkatalog aufgestellt, der die möglichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche anhand der saP-Arbeitshilfe des LfUs für die Feldlerche korrekt beschreibt.

Das gutachterliche Fazit führt zu dem Ergebnis, dass bei rechtzeitiger Umsetzung einer CEF-Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog für die Feldlerche zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verletzt werden.

V 1: Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche sowie im Bereich der Scheune und



S.O.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Einzelgehölze in Bezug auf alle Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10 täglichen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen. V 2: Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Wanderzeiten der Lurche zwischen März und Oktober (in diesem Zeitraum nicht) erfolgen. Außerdem sollte das Entstehen tieferer Fahrspuren im Zuge der Bauausführung, die als Laichplätze genutzt werden könnten, vermieden werden. Mit der saP und den darin erläuterten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen besteht von naturschutzfachlicher Seite grundsätzliches Einverständnis. Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die CEF-Maßnahmen für das betroffene Feldlerchenpaar konkretisiert. Hierfür soll auf dem Flurstück 152, Gemarkung Sinbronn eine Ackerbrache mit einer Mindestgröße von 5.000 m² angelegt werden. Mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme und - Fläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Allerdings sollte eine exemplarische planliche Darstellung für die CEF-Maßnahme in der Begründung oder im Umweltbericht ergänzt werden. Die Sicherung der CEF-Fläche soll nicht über die Darstellung und Festsetzung in der Bauleitplanung erfolgen, sondern über einen Grundbucheintrag dinglich gesichert werden. Die dingliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Sollte sich die Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche im Laufe der Zeit ändern, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, die Geeignetheit der Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die erneute dingliche Sicherung nachzuweisen. Diese Vorgaben sind in den Unterlagen zu ergänzen. Fazit Aus oben genannten Gründen besteht bei dem vorgelegten Entwurf zur Bauleitplanung noch umfassender Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Eingrünung. Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt werden bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine planliche Darstellung ist im beigefügten Maßnahmenblatt von Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner enthalten. Die Gutachterin hat hier bereits eine Abgrenzung der Maßnahmenfläche vorgenommen. Dieses ist den Bauleitplan-Unterlagen beigefügt. Auf die Inhalte des Maßnahmenblattes wird in den Bebauungsplanunterlagen hingewiesen. Eine erneute Darstellung in den begleitenden Teilen des Bebauungsplanes brächte keinen Mehrwert mit sich. Die Verpflichtung zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt B 7.3 bereits festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt den Vorhabenträger darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein Nachweis hierüber zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird. Eine Änderung der CEF-Flächen würde eine Änderung des Bebauungsplanes nach sich ziehen. Sollte dies notwendig werden, wird die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens wieder rechtzeitig mit einbezogen. Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden soweit erforderlich in den Unterlagen entsprechend berücksichtigt.
---	---

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

12 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 20.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Der Umgriff des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes liegt im ermittelten Einzugsgebiet und vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Beckenberg“ in der weiteren Schutzzone III. Im Zuge des vorsorgenden Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung empfehlen wir folgende Punkte aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beachten: <u>Boden</u> Auffüllungen im Umgriff des Bebauungsplanes sollten nur mit nachweislichem unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden, sodass die Schutzfunktion der Deckschichten weiterhin erhalten bleibt. <u>Transformator:</u> Als Transformatoren sollten bevorzugt Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwannen errichtet werden, welche keine bzw. nicht wassergefährdende Öle enthalten. <u>Baumaßnahme/Wartungsarbeiten:</u> Auch während der Errichtung und bei Wartungsarbeiten der Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Bodenverunreinigungen durch Kraft-/Betriebsstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffe sind zu vermeiden. Zur Reinigung der Solarmodule sollte ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Auf das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ wird hingewiesen. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obigen Ausführungen berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Westmittelfranken im Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Wasserschutz und Wasserversorgung finden dementsprechend bereits Berücksichtigung, in dem die Module aufgeständert ausgeführt werden, sodass erhebliche und großflächige Eingriffe in den Boden vermieden werden. Damit bleiben schützende Bodenschichten, die das Grundwasser bspw. vor Verunreinigungen schützen, erhalten. Auch wird kein Grundwasser durch das Vorhaben freigelegt oder die Grundwasserabdeckung wesentlich gemindert. Auffüllungen im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Ebenso ist kein großflächiger Bodenabtrag vorgesehen. Die technische Ausführung der notwendigen Bestandteile der geplanten PV-Freiflächenanlage werden im Zuge der Ausführungsplanung geregelt. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Vorhabenträger den vorgebrachten Hinweis mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Procedere weiterzuleiten. Kennntnisnahme. Hier gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers oder des für die Anlagenbetrieb verantwortlichen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger über das genannte Merkblatt in Kenntnis zu setzen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Procedere. Die genannten Hinweise werden als hinreichend beachtet angesehen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Bereich Forsten: Westlich an das Vorhabensgebiet grenzt durch einen unbefestigten Weg getrennt ein Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Hierbei handelt es sich um Gemeinde- als auch Privatwald. Von Norden nach Süden verlaufend, grenzen folgende Waldbestände an: Ein geschlossener Edellaubholz-Jungbestand aus Vogelkirsche und Ahorn. Ein lichter Ahorn-Eichen-Fichten-Altbestand mit mehreren Lärchen, sowie einzelnen Biotopbäumen und stehendem Totholz. Ein gedrängter Fichten-Jungbestand, sowie einzelne Alteichen am südlichen Ende. Bei einer Ortsbesichtigung wurden einzelne Bäume im Randbereich entdeckt, deren Vitalität und damit Stabilität eingeschränkt sind. Der geplante Zaun für das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von 3 m – 18 m zu den benachbarten Waldbeständen. Auf der Anlage muss nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Personen gerechnet werden. Damit ist die Gefährdung für Leib und Leben durch Baumwurf als gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf den Wald sind ebenfalls unwahrscheinlich. Die Waldbestände liegen westlich der Vorhabensfläche und damit in der Hauptwindrichtung (aus Westen/Nordwesten) vorgelagert. Auf Grund der Nähe zur geplanten Bebauungsfläche können Sachschäden durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden. Für die Waldbesitzer ergibt sich dadurch ein höheres Haftungsrisiko. Der Aufwand für die Verkehrssicherung und die weitere Bewirtschaftung (z.B. Baumfällungen mit Seilunterstützung oder mit Harvestern) erhöht sich damit deutlich. Der Zaun verläuft zum Teil direkt an dem am Waldrand verlaufenden Weg. Das Rangieren größerer Maschinen wird dadurch deutlich erschwert. Diese Nachteile für die Bewirtschaftung können durch größere Abstände verringert werden. Sollte ein größerer Abstand nicht in Betracht kommen, können Vereinbarungen mit den Waldbesitzern zum Aufbau und der Pflege stabiler Waldränder die Beeinträchtigungen für die Waldbesitzer verringern. Zusammenfassend hat der Bereich Forsten und der Bereich Landwirtschaft am AELF Ansbach keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sachstandswiedergabe wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Im städtebaulichen Vertrag sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen. Aufgrund der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich eine geänderte Flächenaufteilung, in dem die Ausgleichsfläche am westlichen Plangebietsrand nach Norden fortgeführt wird. Dadurch rücken Bereiche, in denen Module aufgestellt werden dürfen, weiter vom Wald ab. So ist ein Abstand von mindestens 23 m gegeben, zzgl. angrenzendem Wirtschaftsweg. Die Einfriedungen halten grundsätzlich einen Grenzabstand von mindestens 50 cm ein. Durch die Überarbeitung der Flächenaufteilung rückt nun auch die Einfriedung vom Waldbereich ab. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein Befahren mit Harvestern und dgl. aber auch im Bereich der Ausgleichsfläche nicht gestattet ist und bisher auch nicht zulässig war im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen. Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

16 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an: 1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Pachtdauer zu treffen. 2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. - Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege Fl.-Nrn. 175 im Süden, 166 im Westen und 167 im Norden der geplanten Anlage. - Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden und Nachteile, die durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm- oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen. Ein Mindestabstand zu Wäldern wäre wünschenswert. - Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen. - Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wir vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt, z. B. entsprechende jährliche Blühstreifen zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich mit den Pächtern rechtzeitig in Verbindung setzen. Ein Hinweis auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist im Bebauungsplan bereits enthalten (textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt 4). Kenntnisnahme. Eine Zufahrt zu umliegenden Flächen ist weiterhin gewährleistet, da ein entsprechendes Wegenetz vorhanden ist. Eingriffe in die Wege sind nicht vorgesehen, sodass Entwässerungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden. Im städtebaulichen Vertrag sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen. Der Bodenabstand für die Einfriedungen ist bereits unter Punkt C 3 der textlichen Festsetzungen geregelt und auf mindestens 15 cm festgelegt. Auf eine Eingrünung wird in der Entwurfsfassung verzichtet, da die Anlage nicht wesentlich in Erscheinung tritt und von umliegenden Sichtpunkten nicht unmittelbar einsehbar ist (siehe Umweltbericht, Schutzgut Landschaft).

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

20 Fernwasserversorgung Franken, Schreiben vom 10.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

22 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Freiflächenphotovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

29 Landesbund für Vogelschutz e.V., Schreiben vom 24.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Der LBV hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan. Folgende Anmerkungen: • Es sollte in den Unterlagen ergänzt werden wie dicht die Fläche bebaut werden darf. Liegt die GRZ über 0,5 oder darunter? Wie groß ist der Abstand der Modulreihen? • Die CEF-Maßnahme sollte zeichnerisch im BPlan mit dargestellt werden. • Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU 2014 ist ein Ausgleichsfaktor von 0,1 nur zulässig, wenn ein umfangreiches eingriffsminimierendes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet wurde. Hierunter fällt z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Totholz, Sukzessionsflächen, unterschiedliche Mahdzeitpunkte innerhalb der Fläche, ...) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Folgende Punkte könnten das eingriffsminimierende Maßnahmenkonzept bereichern: ► Auch für die Fläche unter der PV-Anlage sollte ein kräuterreiches Saatgut festgelegt werden. ► Mahd der Ausgleichsfläche und unter den Modulen mit insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, mit Entfernung des Mähguts. ► Um die Diversität auf der Fläche der PV-Anlage zu erhöhen wären unterschiedliche Mahdzeitpunkte oder wechselnde Brachestreifen wirkungsvoll. Empfohlen werden 10 -20 % der Fläche, die bei jedem Mahddurchgang stehen gelassen werden. Dies erhöht die Struktur auf der Fläche unter der Photovoltaikanlage und ermöglicht Spätblühern sowie verschiedensten Tierarten (insbesondere Insektenarten) ihren Entwicklungszyklus abzuschließen. Diese Brachestreifen können im nächsten Mahddurchgang mit abgemäht werden und an neuer Stelle stehen gelassen werden. So wird vielen Tierarten, insbesondere in den Stängel überwintenden Insekten, Lebensraum geboten. Als ergänzende Möglichkeit zur Erhöhung der Standortvielfalt innerhalb der Anlage könnte zum Beispiel jeder dritte Zwischenraum zwischen den Modulreihen nicht angesät werden, sondern der Sukzession überlassen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Grundflächenzahl wird in textlichen Festsetzungen ergänzt. Eine planliche Darstellung ist im beigelegten Maßnahmenblatt von Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner enthalten. Die Gutachterin hat hier bereits eine Abgrenzung der Maßnahmenfläche vorgenommen. Dieses ist den Bauleitplan-Unterlagen beigelegt. Auf die Inhalte des Maßnahmenblattes wird in den Bebauungsplanunterlagen hingewiesen. Eine erneute Darstellung in den begleitenden Teilen des Bebauungsplanes brächte keinen Mehrwert mit sich. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird insgesamt gemäß Leitfaden von 2021 überarbeitet. Der Kompensationsumfang wird ebenfalls dementsprechend angepasst. Über das festgesetzte Maß hinausgehende Minderungsmaßnahmen sollen nicht festgelegt werden, um die Nutzung der Fläche zu Gunsten der Energieerzeugung nicht zu sehr einzuschränken.

► Die Mahd der Grünfläche unter der PV-Anlage sollte aus naturschutzfachlicher Sicht frühestens ab 15. Juni stattfinden. Nach Van de Poel & Zehm (2014) ist für eine vogelschonende Mahd selbst Mitte Juni noch zu früh, empfohlen wird eine Mahd frühestens Mitte Juli. Dieser Zeitraum deckt sich größtenteils mit den Setzzeiten von Feldhase und Reh sowie mit den Wander- und Laichzeiten von vielen Amphibien. Es gibt Untersuchungen, dass sich die Verschiebung des Mahdtermins um einen Monat auf Mitte Juli zu einer bis zu fünffach höheren Heuschreckenzahl führt. Zudem werden für die Tierwelt Sukzessions-Übergangsstadien durch ungenutzte Bereiche (Brachen) empfohlen. ► Quellen: Van de Poel & Zehm (2014) Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literaturschau für den Naturschutz. – ANLiegen Natur 36(2): 36–51, Laufen, https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf ► Weitere Empfehlungen zur Förderung von Artenvielfalt: Neuanlage von Biotoperelementen wie Lesesteinhaufen, Totholz, innerhalb oder am Rande der Photovoltaikanlage.	
---	--

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
HAMMERBUCK"
GMKG. SINBRONN

A) PLANZEICHNUNG
PLANBEREICH 1 SOWIE
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) FACHGUTACHTEN

Vorentwurf vom 18.01.2023
Entwurf vom 19.04.2023



VERFASSEN



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung "Freizeitanlagen-Photovoltaikanlage" (SO PV)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Photovoltaikmodule maximale Höhe 3,0 m
Trafostation maximale Höhe 3,0 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Baugrenze: Grundstückliche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Grüne Gefälle "Grassweg"
Umweltzone des Fließens für Maßnahmen zum
Schutz der Natur und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft, Tier-Ausgleichsfläche
§ 11 Nr. 1 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

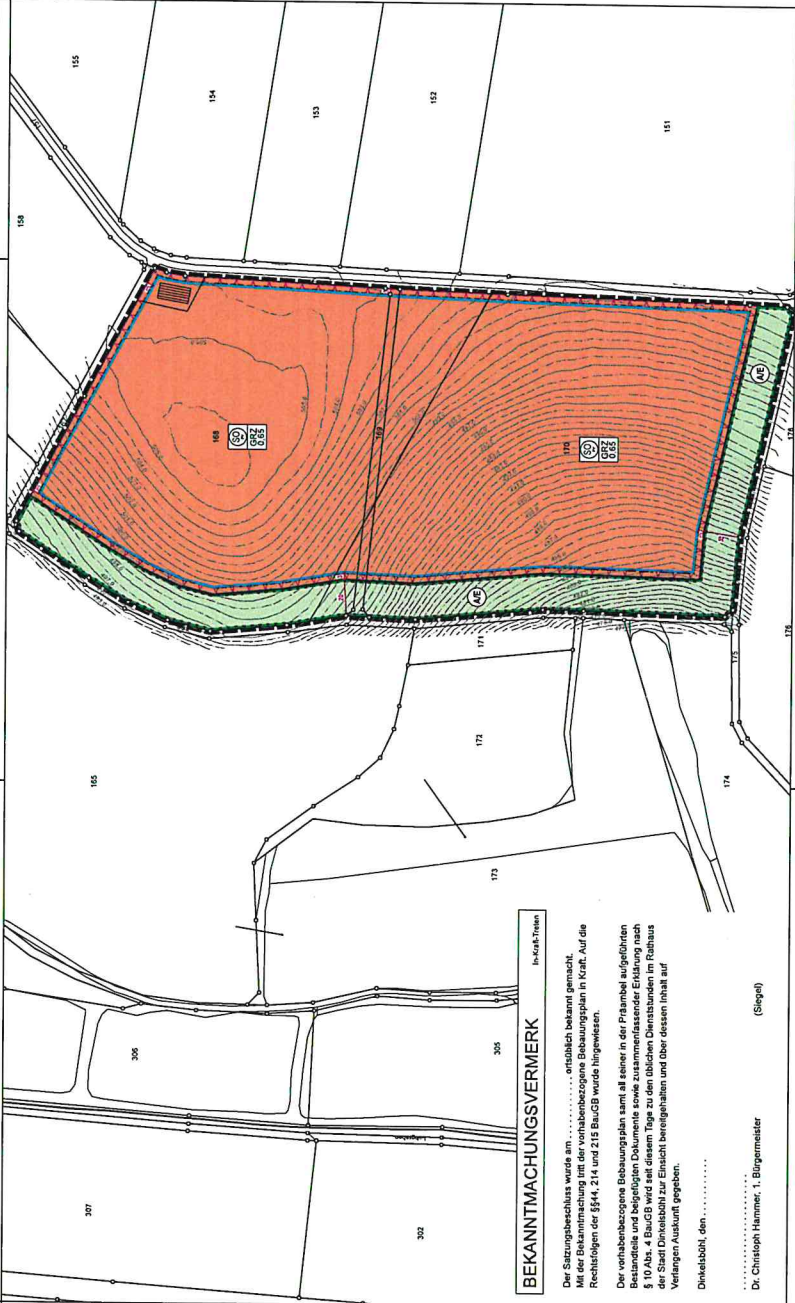
Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
§ 11 Nr. 1 BauNVO

Vermessungslinie in m

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Geländemodell aus DGM 5 Meter
mit Nummer
Normalhöhen Null (NN)

Hinweis: Der Satzungsgeber enthält weitere Festsetzungen



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsgeber hat am öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Auf die
Rechtsfolgen der §§ 24, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt als einer in der Präambel aufgeführten
Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach
§ 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus
zur Einsichtnahme öffentlich zur Verfügung gestellt und über dessen Inhalt auf
Verlangen Auskunft gegeben.

Dinkelsbühl, den

Dr. Christoph Hammer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

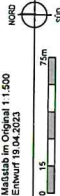
SWD
STADTWERKE DINKELSBÜHL

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
HAMMERBUCK"
GMKG. SINBRONN

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab im Original 1:1.000

Erstellt am 19.04.2023



DATENQUELLE / VERMÄSSUNG
Lageplan: LRS 100, LRS 101, LRS 102, LRS 103
© Stadtwerke Dinkelsbühl
© Stadtwerke Dinkelsbühl
www.stadtwerke-dinkelsbuehl.de
- amtliche digitale Flurkarte (01/2022)

- Geländemodell aus DGM 5 Meter (2022)

VERFASSTER

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

JOOST

GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS

PLANUNGSBÜRO GÖDTIS



VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
HAMMERBUCK"
GMKG. SINBRONN

**B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Vorentwurf vom 18.01.2023
Entwurf vom 19.04.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	PRÄAMBEL	3
1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	In-Kraft-Treten.....	3
B	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1	Geltungsbereich.....	4
2	Art der baulichen Nutzung	4
2.1	§11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage	4
3	Maß der baulichen Nutzung.....	4
3.1	Überbaubare Fläche	4
3.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	4
4	Geländegestaltung.....	4
5	Grünordnung.....	5
5.1	Grünfläche und Zwischenbereiche der Solarmodule	5
6	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	5
6.1	Allgemeines.....	5
6.2	Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen.....	6
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	6
7.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	6
7.1.1	Avifauna	6
7.1.2	Lurche	6
7.2	CEF-Maßnahmen.....	6
7.3	Umsetzung und dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen.....	7
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	7
9	Verkehrssicherheit / Blendwirkung.....	7
10	Versorgungsleitungen / Leitungsrechte	7
11	Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung	7
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	8
1	Abstandsflächen	8
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen	8
2.1	Gestaltung der Dächer	8
2.2	Werbeanlagen und Außenbeleuchtung.....	8
3	Einfriedungen.....	8
D	HINWEISE	9
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche	9
2	Denkmalschutz	9
3	Wasserwirtschaftliche Belange	10
4	Immissionen.....	10
5	Versorgungsleitungen	10
E	VERFAHRENSVERMERKE	11
1	Aufstellungsbeschluss	11
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	11
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	11
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	11
5	Auslegung (Offenlegung)	11
6	Durchführungsvertrag	11
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	11
8	Satzungsbeschluss	12
9	In-Kraft-Treten.....	12

A PRÄAMBEL

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund des §2 Abs.1 und der §§9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“** als Satzung.

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan i.d.F. vom **19.04.2023, zuletzt geändert am** besteht aus

- A) Planzeichnung
 - Planbereich 1, Planzeichnung
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht

sowie:

- E) Fachgutachten:
 - Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn, Dinkelsbühl, Stand 11.11.2022, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner
 - Maßnahmenblatt: Planexterne Ausgleichsmaßnahme – CEF Maßnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn“, Dinkelsbühl, Stand 17.01.2023, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- d) Bayerische Bauordnung (BayBO)
- e) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 168, 169 und 170 (Vorhabenstandort) und Flurnummer 152 (Teilfläche, CEF-Maßnahme) Gemarkung Sinbronn.

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

2.1 §11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen
- Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter (ohne Betonfundamente), statischer Ausführung

3 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16 - 21 BauNVO)

3.1 Überbaubare Fläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65.

Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.

Solarmodule und der Anlage zugehörige Betriebsgebäude sind nur innerhalb der durch eine Baugrenze gekennzeichneten Fläche zulässig.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.3 BauNVO)

Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 3,0 m hoch sein.
Die Module müssen an der zum Gelände geneigten Kante eine Bodenfreiheit von mind. 80 cm aufweisen.
- Nebenanlagen dürfen nicht höher als 3,0 m sein.

4 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Gelände bis 50cm zulässig.

Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5 Grünordnung

(§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

5.1 Grünfläche und Zwischenbereiche der Solarmodule

Die im Plan dargestellten privaten Grünflächen sowie die Zwischenbereiche der Solarmodule sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und extensiv mittels Mahd oder Beweidung zu pflegen.

6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

6.1 Allgemeines

Der erforderliche Ausgleich wird angrenzend zum Vorhaben auf Teilflächen der Fl.-Nr. 168, 169 und 170 Gemarkung Sinbronn festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

Ausgangszustand			Prognosezustand ¹⁾			Aufwertung	Fläche	Aufwertung
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert	Wertpunkte	(m ²)	gesamt ²⁾
Acker	A11	2	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11*	9	3.564	32.076
Intensivgrünland	G11	3	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11*	8	7.589	60.712
Summe							92.788	

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

* abzgl. 1 WP aufgrund des sog. Timelags

²⁾ =Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

Folgende Maßnahmen werden festgelegt.

Schritt 1: Flächenvorbereitung

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung jeglicher Art
- Fläche zunächst möglichst tief abmähen
- Anschließend Bodenvorbereitung durch fräsen, grubbern oder ein anderweitiges Verfahren zur Öffnung der Grasnarbe (kein Grünlandumbruch!)
- Das im Boden vorhandene Samendepot aufkeimen lassen (ca. 5-7 Tage). Der Vorgang der Bodenbearbeitung ist zu wiederholen und ein möglichst feinkrümeliges Saatbett ist herzustellen.
- Anschließend Mahdgutübertragung (oder sonstiges Beerntungsverfahren) im Sommer sowie ein weiteres Mal im Herbst von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung; die Fläche ist zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
 - alternativ Einsaat der Fläche im Frühjahr (Mitte März – Mitte Mai) oder Herbst (Anfang September – Mitte Oktober) mit einer geeigneten Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30%) aus autochthonem/einheimischen Saatgut für frische Wiesenstandorte der Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“ und Anwalzen des Saatgutes
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern

Schritt 2: Pflege

- im ersten Jahr nach Mahdgutübertragung/Ansaat ist ein Schröpfungsschnitt Ende April / Anfang Mai durchzuführen (15-20cm über dem Boden), um unerwünschte Arten zu unterdrücken und eingesäten Arten die Etablierung zu erleichtern
- weitergehende Pflege ab dem Folgejahr über eine 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab September) mit Mahdgutabtransport
- das Wenden des Mahdgutes ist zulässig
- alternativ ist die Pflege über eine extensive Beweidung zulässig. Das Beweidungsregime ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- Bei erkennbarer Dominanz unerwünschter Arten (z.B. Neophyten) oder einer deutlichen Gräserdominanz ist es anzuraten, die Fläche nochmals zu fräsen und eine nochmalige Mahdgutübertragung oder Nachsaat durchzuführen.

Hinweise:

- Die Ausgleichsfläche darf nicht eingefriedet und nicht zu Lagerzwecken genutzt werden

6.2 Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Mit der **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage müssen alle oben genannten Erstgestaltungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein. Fünf Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels **Grundbucheintrag**.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

(gemäß Beschreibung der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn, Dinkelsbühl, Stand 11.11.2022, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner sowie Maßnahmenblatt: Planexterne Ausgleichsmaßnahme – CEF Maßnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn, Dinkelsbühl, Stand 17.01.2023, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner)

7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

7.1.1 Avifauna

Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche sowie im Bereich der Scheune und Einzelgehölze in Bezug auf alle Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

Die Pflanzung hoher Hecken zur Eingrünung der geplanten Anlage sollte vermieden werden, mittelhohe Hecken mindern den Druck der Kulissenwirkung auf die benachbarten Feldlerchenreviere.

Die Planflächen sollten möglichst extensiv bewirtschaftet werden, um das Nahrungsangebot für Brutvögel zu fördern.

7.1.2 Lurche

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Wanderzeiten der Lurche zwischen März und Oktober (in diesem Zeitraum nicht) erfolgen. Außerdem sollte das Entstehen tieferer Fahrspuren im Zuge der Bauausführung, die als Laichplätze genutzt werden könnten, vermieden werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Entsprechend den Kartierungsergebnissen von Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner ist durch die Umsetzung der Planung und die damit einhergehenden Auswirkungen ein Revier der Feldlerche betroffen. Für dieses Revier sind daher geeignete Lebensraumstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu schaffen (sog. CEF-Maßnahmen), in die die Art ausweichen kann. Es wird daher auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 152, Gemarkung Sinbronn die nachfolgende Maßnahme ergriffen, die ein neues Lebensraumangebot für die Feldlerche schafft bzw. bestehende Lebensraumbedingungen optimiert. Die Lage der Maßnahme ist dem o.g. Maßnahmenblatt zu entnehmen.

Die Fläche ist diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

Anlage einer Ackerbrache:

Die Anlage der Brache erfolgt in einer Mindestgröße von 5.000 m² und in einer Mindestbreite von 10 m.

Auf den Einsatz von Düngemitteln und die Bekämpfung von Unkraut wird im Bereich der Maßnahmenfläche verzichtet, ebenso auf mechanische Unkrautbekämpfung und Kalkung. Die Maßnahmenfläche wird mit einer standortspezifischen Saadmischung autochthoner Herkunft angesät. Hierfür ist eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zu verwenden, um einen lückigen Bestand mit Rohbodenstellen zu entwickeln. Mahd und Bodenbearbeitung erfolgen nicht zwischen dem 15.03. und 01.07. eines Jahres. Jährlich ist abschnittsweise ein Drittel der CEF-Fläche im Frühjahr (vor dem 15.03.) umzubrechen. Die Fläche sollte daher in drei Abschnitte eingeteilt werden und wie folgt bewirtschaftet werden:

- 1. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel
- 2. Jahr nach Herstellung: Umbrechen zweites Drittel
- 3. Jahr nach Herstellung: Umbrechen drittes Drittel
- 4. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel etc.

Sollte das Artenpotenzial der Blühfläche im Laufe der Jahre verarmen ist die Fläche ggf. neu mit autochthonem Saatgut anzusäen. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.3 Umsetzung und dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Die dingliche Sicherung der CEF-Maßnahme sowie deren Umsetzung gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels Grundbucheintrag.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Erfolgskontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen
 - Sollten die vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

9 Verkehrssicherheit / Blendwirkung

Der Vorhabenträger hat bei Erfordernis vor Baubeginn im Rahmen des Bauantrages nach Aufforderung durch die zuständige Fachstelle im Landratsamt Ansbach mit dem Bauantrag einen Nachweis über den Ausschluss von möglichen Spiegel-/ Blendwirkungen zu erbringen.

10 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte

Alle im Baugebiet neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

11 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Nutzung (Acker oder Grünland) festgesetzt.

Nach der dauerhaften Aufgabe und damit verbundenen Rückbauverpflichtung der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche und der CEF-Maßnahme. Nach Entfall der Verpflichtungen darf die Fläche wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO (Bayerische Bauordnung).

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° zulässig.

Dacheindeckungen sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Weiterhin ist eine Ausführung als Gründach zulässig.

2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,5 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

Die Ausgleichsfläche und die Fläche für CEF-Maßnahmen dürfen nicht eingefriedet werden.

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist vom Landratsamt Ansbach, fachkundige Stelle, zu beurteilen. Entsprechend bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc.).

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser dauerhaft verhindern.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4 Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubemissionen und –Immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

5 Versorgungsleitungen

Innerhalb des Schutzstreifens sowohl von bestehenden als auch neu hinzukommenden Leitungen dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Vorrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die Lage und Schutzabstände von Leitungen sind bei den Versorgungsträgern rechtzeitig vor Maßnahmen-/Baubeginn zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind nach dem Verursacherprinzip Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Der Trafostandort ist vom Vorhabenträger einvernehmlich mit dem Netzbetreiber/Energieversorger abzustimmen.

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Dinkelsbühl hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **18.05.2022** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **11.02.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Dinkelsbühl hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **18.01.2023** gemäß §3 Abs.1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **11.02.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Stadt Dinkelsbühl hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Dinkelsbühl hat am **19.04.2023** den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **19.04.2023** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **19.04.2023** wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am von den Vertragspartnern unterzeichnet.

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, 1. Bürgermeister (Siegel)

9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, 1. Bürgermeister (Siegel)



Berichterstatter:

Herzog, Daniel

Betreff:

21. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck,“) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Grundsatzbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Anlass der Änderung war die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Hammerbuck". In der Sitzung am 18.01.2023 wurde dann ein Beschluss für die Auslegung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Aufgrund der positiven Beurteilung des Stadtrates wurde das Planungsbüro Godts (Kirchheim am Ries), beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 168, 169 und 170 der Gemarkung Sinbronn und hat eine Größe von 6,6605 ha. Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 18.01.2023 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 18.01.2023 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

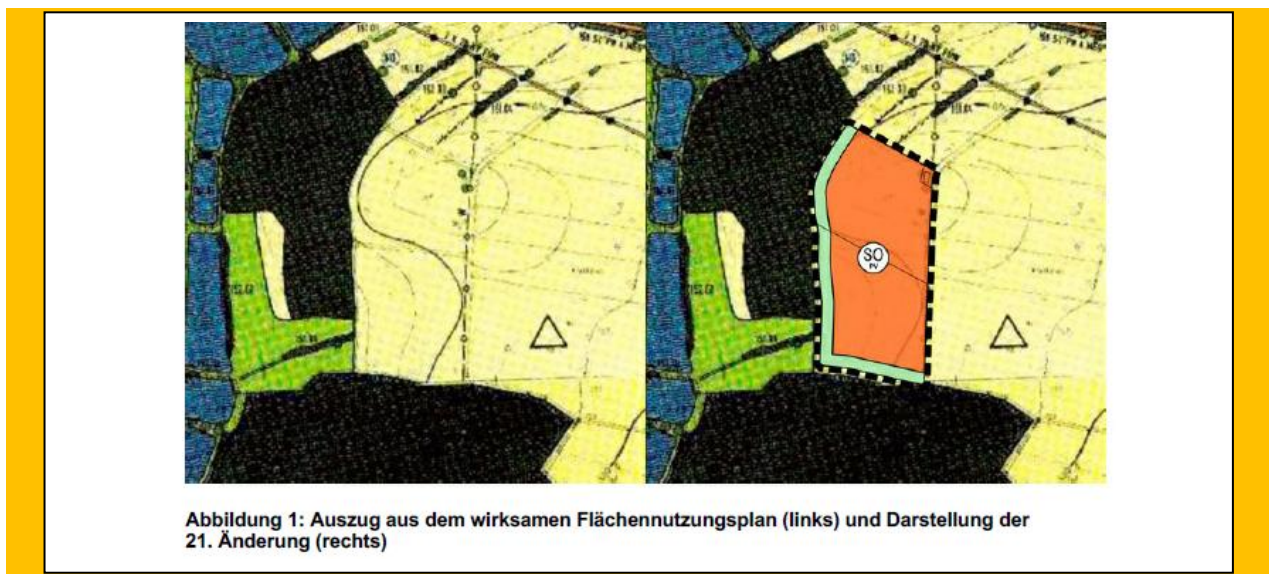
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.02.2023 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Ebenso wurde die Unterrichtung der Behörden durch das Planungsbüro (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung und den Plan-Vorentwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, samt Begründung mit Umweltbericht, sowie die Verfahrensvermerke auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie auch die frühzeitige Behördenbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) hat in der Zeit vom 20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023 stattgefunden.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Insgesamt haben während der Beteiligung 10 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht – s. dazu die Anlage 01, mit der Antwort des Stadtrates jeweils in der rechten Spalte. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Der Planentwurf mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Verfahrensvermerke zur 21. Flächennutzungsplanänderung liegen jetzt in der Fassung vom 19. April 2023 vor. Damit der Planentwurf samt aller Anlagen der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden kann, bedarf der Planentwurf der Billigung durch den Stadtrat.

Auszug 21. Flächennutzungsplanänderung (nicht maßstäblich)



Über den naturschutzfachlichen Ausgleich besteht möglicherweise hinsichtlich der Erforderlichkeit, auch wegen der geübten Praxis in der Vergangenheit, Diskussionsbedarf.

Anlagen:

AL – 01 – Abwägung_Stellungnahmen-Behörden-Träger-öff-Bel

AL – 02 – Vorentwurf-21.-FNP-Änderung

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägungstabelle in der Anlage 01 als Erklärung der Stadt gegenüber den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 21. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts, die Ergebnissen der Beschlussabwägung den Trägern öffentlicher Belange, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Alle dazugehörigen Anlagen, sowie die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Die Planunterlagen können im Rathaus bzw. im Stadtbauamt eingesehen werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

TOP . . . (öffentliche Sitzung) Große Kreisstadt Dinkelsbühl**21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“**

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Mittelfranken	21.03.2023	21.03.2023		X
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	16.03.2023	17.03.2023		X
3	Landratsamt Ansbach, SG 41 Bauamt	--	--	--	--
4	Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht	--	--	--	--
5	Landratsamt Ansbach, SG 43 Wasserrecht	--	--	--	--
6a	Landratsamt Ansbach, SG 44 Immissionsschutz	17.03.2023	17.03.2023		X
6b	Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz	16.03.2023	17.03.2023		X
7	Landratsamt Ansbach, SG 31 Kreisbrandrat	14.03.2023	14.03.2023	X	
8	Landratsamt Ansbach, SG 23 Abfallwirtschaft	--	--	--	--
9	Landratsamt Ansbach, SG 32 Abfallrecht	--	--	--	--
10	Landratsamt Ansbach, SG 72 Gesundheitsamt	--	--	--	--
11	ABV Zweckverband zur Abfallbeseitigung	--	--	--	--
12	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	20.03.2023	20.03.2023		X
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	21.03.2023	21.03.2023		X
14	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	20.02.2023	20.02.2023	X	
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
16	Bayer. Bauernverband	06.03.2023	09.03.2023		X
17	Kreisheimatpfleger	--	--	--	--
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
19	Stadtwerte Dinkelsbühl	13.02.2023	13.02.2023		X
20	Fernwasserversorgung Franken	10.02.2023	10.02.2023		X
21	N-ERGIE Netz GmbH	14.02.2023	14.02.2023	X	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.03.2023	06.03.2023		X
23	M-Net Telekommunikations GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
24	INEXIO GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	23.03.2023	23.03.2023	X	
26	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	16.03.2023	16.03.2023	X	
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2023	10.02.2023	X	
28	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
29	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ansbach	--	--	--	--
30	Stadt Feuchtwangen	--	--	--	--
31	Markt Schopfloch	--	--	--	--
32	Markt Dürnwangen	07.03.2023	07.03.2023	X	
33	Gemeinde Fichtenau	21.03.2023	22.03.2023	X	
34	Gemeinde Kreßberg	10.03.2023	10.03.2023	X	
35	Gemeinde Langfurth	--	--	--	--
36	Gemeinde Mönchsroth	--	--	--	--
37	Gemeinde Wilburgstetten	--	--	--	--
38	Gemeinde Wittelshofen	--	--	--	--
39	Gemeinde Wört	--	--	--	--

Insgesamt haben während der Beteiligung **10** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von den Bürgern kam im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Rückmeldung.

1 Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage durch die Stadtwerke Dinkelsbühl. Hierzu wird in einem ca. 6,6 ha umfassenden Änderungsbereich südwestlich von Sinbronn eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ aufgestellt. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Hinblick auf die regionalplanerischen Erfordernisse zitiert die Begründung aus einem veralteten Stand. Die einschlägigen Erfordernisse sind: 6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden. 6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. 6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. 6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen • schutzwürdigen Täler sowie • landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten. 6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden. Darüber hinaus sollte ergänzt werden: RP(8) 7.2.2.2 Abs. 4 (Z) In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden. <u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Die in der Begründung enthaltenen Aussagen zu den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung bedürfen einer Überarbeitung: Die Aussage „Durch die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes gem. PV-Förderkulisse des EEG kann der Standort zudem als vorbelastet angesehen werden (LEP 6.2.3 G)“ ist nicht haltbar, denn die Förderkulisse steht in keinem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Punkt A 3 entsprechend um die aufgelisteten Punkte aktualisiert. Die Würdigung der übergeordneten Planungsziele wird unter Punkt A 3 wie folgt überarbeitet: <i>„Zu 6.2.3.1 (G): Der Bereich wird als geeignet angesehen, da es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart handelt. So sind keine Schutzgebiete / Schutzausweisungen verzeichnet. Auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor.</i> <i>Ferner ist der Standort wenig bis gar nicht einsehbar von verschiedenen Sichtachsen (vgl. Umweltbericht, Schutzgut Landschaft). Artenschutzrechtliche Prüfungen haben zudem ergeben, dass keine besondere Bedeutung als Lebensraum vorliegt. Das von der Planung betroffene Feldlerchenrevier kann durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.</i> <i>Zu 6.2.3.2 (G): Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG). um die überplante Fläche bestmöglich im Sinne der Erzeugung von Energie zu nutzen und nicht im Sinne eines Flächensparens einer Mehrfachnutzung zuzuführen, die wiederum Einbußen in der Energieerzeugung mit sich brächte.</i> <i>Zu 6.2.3.3 (G): Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Regionalplanes zu 6.2.3.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Dennoch wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt.</i> <i>Zu 6.2.3.4 (Z): Schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem.</i>

Zusammenhang mit Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3. Am Planstandort wären Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3 (G) und RP(8) 6.2.3.3 (G) ggf. die Windkraftanlage am Steckenberg ca. 850 m südlich des Planstandorts oder das Gewerbegebiet in Botzenweiler. Es wäre darzulegen, inwieweit diese negativ auf den Standort wirken. Die höhere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass eine mehr als unwesentliche Vorbelastung am Planstandort nicht besteht. Es wird empfohlen, zunächst vorbelastete Standorte im Stadtgebiet zu identifizieren und weiterzuverfolgen. Soweit der Planstandort nicht vorbelastet ist und dennoch weiterverfolgt wird, wäre darzulegen, dass vorbelastete Standorte im Stadtgebiet nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, steht das Vorhaben nicht in Einklang mit den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG)“. In letzter Konsequenz könnten Einwendungen basierend auf den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3 daher zurückgestellt werden. Die Begründung besagt, dass der Standort aufgrund seiner Lage und des vorhandenen Geländereiefs nicht wesentlich störend in Erscheinung tritt. Diese Aussage sollte mit Blick insbesondere auf Ziel RP(8) 6.2.3.4 präzisiert werden. Der Talraum des Lohgrabens liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Planstandort selbst allerdings nicht. Wenngleich der Taleinschnitt markant und der Talraum ggf. schutzwürdig ist, so handelt es sich aber jedenfalls nicht um einen regionsweit schutzwürdigen Talraum. Oberhalb des Planstandortes am Rechenberg verläuft eine durch das Landesamt für Umwelt als visuelle Leitlinie kartierte landschaftsprägende Geländestufe. Diesbezüglich sollte ergänzt werden, ob die Anlage von relevanten Aussichtspunkten gemeinsam mit dieser Geländestufe ggf. prägend wahrnehmbar ist. Der Planstandort liegt vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes für die Wasserversorgung TR9. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erforderlich, um sicherzustellen, dass die geplante Anlage keine konkurrierende raumbedeutsame Nutzung zur öffentlichen Wasserversorgung darstellt. Auf das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in	<i>Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor. Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild können dem Umweltbericht entnommen werden.</i> <i>Zu 6.2.3.5 (G):</i> <i>Unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen wird am vorliegenden Standort dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) als der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betreffenden Flächen. Die Anlage wird zudem bodenschonend errichtet, sodass nach deren Nutzungsaufgabe und Rückbau die Fläche auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.</i> <i>Zu 7.2.2.2 (Z): Die Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung findet entsprechend Berücksichtigung, in dem die Module aufgeständert ausgeführt werden, sodass erhebliche und großflächige Eingriffe in den Boden vermieden werden. Damit bleiben schützende Bodenschichten, die das Grundwasser bspw. vor Verunreinigungen schützen, erhalten. Auch wird kein Grundwasser durch das Vorhaben freigelegt oder die Grundwasserabdeckung wesentlich gemindert.“</i> Im Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter „Schutzgut Landschaft“ bereits mit Hilfe von Fotos dargelegt, dass der Standort aufgrund der Topografie nicht wesentlich in Erscheinung tritt. Der betreffende Punkt im Umweltbericht wird zur Verdeutlichung um weitere Fotos ergänzt, die darlegen, dass der Standort von wichtigen Sichtpunkten aus (z.B. von Westen auf Höhe Tiefwegweiher oder von Norden auf der St2218) nicht unmittelbar einsehbar ist bzw. nicht prägend in Erscheinung tritt. Das Vorranggebiet für Wasserversorgung wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe unterbleiben. Der Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ entsprechend ergänzt. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand: 10.12.2021) wird aufmerksam gemacht. Daraus folgernd wird ein Standortkonzept empfohlen. Bei Beachtung vorgenannter Hinweise sind Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben.	Über ein Standortkonzept wird der Stadtrat bei Erfordernis zu gegebener Zeit gesondert beraten. Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen werden die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen als hinreichend beachtet angesehen.
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergangene Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 21.03.2023 verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägung an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

6a Landratsamt Ansbach SG 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 17.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf Flurnummer 168,169 und 170 der Gemarkung Sinbronn errichtet. Der Standort liegt ausreichend entfernt von Wohngebäuden, so dass eine Blendwirkung auf Menschen ausgeschlossen werden kann. Die Solarmodule werden auf festen Modulen in mind. 0,8 m Höhe über Gelände in Reihe aufgeständert. Zum jetzigen Planungsstand fehlen noch detaillierte Angaben (Ausrichtung, Neigungswinkel, Anzahl der Module etc.), die im Laufe der Planung nachgeliefert werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung oder zur Art der Ausführung gemacht.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

6b Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung und Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ sowie die 21. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren Gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 168, 169 und 170 der Gemarkung Sinbronn. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 66.605 m² (ohne externe CEF-Maßnahme). Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad als mittel einzustufen. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur vorliegenden Bauleitplanung mit den Unterlagen des Bebauungsplanvorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht (Stand 18.01.2023) sowie den Unterlagen zum Vorentwurf zur 21. Flächennutzungsplanänderung (Stand 18.01.2023) wie folgt Stellung genommen: • Eingriffsregelung In der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die Eingriffsregelung anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2003 (im Folgenden: Leitfaden 2003) abgearbeitet wird und nicht nach dem im Dezember 2021 neu veröffentlichten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (im Folgenden: Leitfaden 2021). Die Anwendung des Leitfadens von 2003 oder des Leitfadens 2021 steht der Kommune frei. Grundsätzlich wird aber die Anwendung des aktualisierten und fortgeschriebenen Leitfadens aus dem Jahr 2021 empfohlen. Die Einstufung des Ausgangszustands des gesamten Plangebiets als intensiv genutztem Acker kann nur teilweise von der Unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden, da es sich bei dem südlichen Feldstück um eine Wiese handelt. Der Ausgangszustand ist dahingehend zu korrigieren. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsfaktors bezieht sich der/die Verfasser/-in der Begründung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 und begründet damit einen Kompensationsfaktor von lediglich 0,1. Allerdings ist das Schreiben, auf das sich der/die Planer/-in bezieht nicht mehr aktuell und wurde mit Schreiben vom 13.12.2021 des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgelöst. Mit dem Schreiben vom 13.12.2021 wurden außerdem die neuen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben mit Stand vom 10.12.2021 (im Folgenden: Hinweise 2021). Folglich wird sich in der Begründung auf ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Einwände betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“. Insofern wird an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen.

nicht mehr gültiges und überholtes. Schreiben bezogen. Der Annahme und der Reduktion des Beeinträchtigungsfaktors auf 0,1 kann daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Auch dem sich daraus ergebenden Ausgleichsbedarf von 5.595 m² kann folglich nicht zugestimmt werden. Da sich die aktuellen Hinweise von 2021 auf den neuen Leitfaden 2021 beziehen, wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde die Anwendung des Leitfadens 2021 empfohlen.

Um die Beeinträchtigungsintensität der PV-Anlage aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beurteilen zu können, ist außerdem in den Festsetzungen die Grundflächenzahl zu ergänzen.

Als Ausgleichsfläche ist eine Teilfläche im Geltungsbereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Auf dieser soll ein extensives Grünland entwickelt werden. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden unter Pkt. 6.1 in den Festsetzungen zum Bebauungsplan beschrieben. Mit den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Da allerdings die Berechnung des Kompensationsbedarfs fehlerhaft ist (s.o.) kann nach aktuellem Stand nicht beurteilt werden, ob die dargestellte Ausgleichsmaßnahme einen ausreichenden Kompensationsumfang generiert.

- **Landschaftsbild**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf wird erläutert, dass nur ein Teil der Baufläche in Erscheinung tritt. Daher ist die Eingrünung im Bebauungsplan in Richtung Osten nicht auf voller Länge geplant. Gegen diese Einschätzung bestehen Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, da sich die PV-Anlage in der freien Flur befindet und auf der vollen Länge von Osten in kurzer und weiterer Entfernung einsehbar ist. **Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine vollständige Eingrünung in Richtung Osten unabdingbar. Daher ist die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf die gesamte Länge der östlichen Seite des Geltungsbereiches auszuweiten.**

Hinweis: Sofern die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Baumpflanzungen verbreitert und statt einer 2-reihigen eine 3-reihigen Strauchhecke darauf festgesetzt und umgesetzt wird, kann diese i.d.R. auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Mit den Vorgaben, den Mindestqualitäten und der Artenliste zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Pkt. 5.1 und 5.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner mit Stand vom 11.11.2022 vorgelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erhebungen im Jahr 2022 als planungsrelevante Art ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Aus diesem Grund sind für die Feldlerche geeignete CEF-Maßnahmen notwendig und vor dem Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Die Gutachterin der saP hat hierfür einen Maßnahmenkatalog aufgestellt, der die möglichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche anhand der saP-Arbeitshilfe des LfUs für die Feldlerche korrekt beschreibt.

Das gutachterliche Fazit führt zu dem Ergebnis, dass bei rechtzeitiger Umsetzung einer CEF-Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog für die Feldlerche zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verletzt werden.

V 1: Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche sowie im Bereich der Scheune und Einzelgehölze in Bezug auf alle Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10 täglichen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

V 2: Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Wanderzeiten der Lurche zwischen März und Oktober (in diesem Zeitraum nicht) erfolgen. Außerdem sollte das Entstehen tieferer Fahrspuren im Zuge der Bauausführung, die als Laichplätze genutzt werden könnten, vermieden werden.

Mit der saP und den darin erläuterten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen besteht von naturschutzfachlicher Seite grundsätzliches Einverständnis.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die CEF-Maßnahmen für das betroffene

Feldlerchenpaar konkretisiert. Hierfür soll auf dem Flurstück 152, Gemarkung Sinbronn eine Ackerbrache mit einer Mindestgröße von 5.000 m² angelegt werden. Mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme und -Fläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Allerdings sollte eine exemplarische planliche Darstellung für die CEF-Maßnahme in der Begründung oder im Umweltbericht ergänzt werden. Die Sicherung der CEF-Fläche soll nicht über die Darstellung und Festsetzung in der Bauleitplanung erfolgen, sondern über einen Grundbucheintrag dinglich gesichert werden. Die dingliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Sollte sich die Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche im Laufe der Zeit ändern, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, die Geeignetheit der Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die erneute dingliche Sicherung nachzuweisen. Diese Vorgaben sind in den Unterlagen zu ergänzen. Fazit Aus oben genannten Gründen besteht bei dem vorgelegten Entwurf zur Bauleitplanung noch umfassender Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Eingrünung. Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt werden bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.	
---	--

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

12 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 20.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im ermittelten Einzugsgebiet und vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Beckenberg“ in der weiteren Schutzzone III. Auf das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ wird hingewiesen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Wasserversorgung wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe unterbleiben. Der Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Bereich Forsten: Westlich an das Vorhabensgebiet grenzt durch einen unbefestigten Weg getrennt ein Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Hierbei handelt es sich um Gemeinde- als auch Privatwald. Von Norden nach Süden verlaufend, grenzen folgende Waldbestände an: Ein geschlossener Edellaubholz-Jungbestand aus Vogelkirsche und Ahorn. Ein lichter Ahorn-Eichen-Fichten-Altbestand mit mehreren Lärchen, sowie einzelnen Biotopbäumen und stehendem Totholz. Ein gedrängter Fichten-Jungbestand, sowie einzelne Alteichen am südlichen Ende. Bei einer Ortsbesichtigung wurden einzelne Bäume im Randbereich entdeckt, deren Vitalität und damit Stabilität eingeschränkt sind. Der geplante Zaun für das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von 3 m – 18 m zu den benachbarten Waldbeständen. Auf der Anlage muss nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Personen gerechnet werden. Damit ist die Gefährdung für Leib und Leben durch Baumwurf als gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf den Wald sind ebenfalls unwahrscheinlich. Die Waldbestände liegen westlich der Vorhabensfläche und damit in der Hauptwindrichtung (aus Westen/Nordwesten) vorgelagert. Auf Grund der Nähe zur geplanten Bebauungsfläche können Sachschäden durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden. Für die Waldbesitzer ergibt sich dadurch ein höheres Haftungsrisiko. Der Aufwand für die Verkehrssicherung und die weitere Bewirtschaftung (z.B. Baumfällungen mit Seilunterstützung oder mit Harvestern) erhöht sich damit deutlich. Der Zaun verläuft zum Teil direkt an dem am Waldrand verlaufenden Weg. Das Rangieren größerer Maschinen wird dadurch deutlich erschwert. Diese Nachteile für die Bewirtschaftung können durch größere Abstände verringert werden. Sollte ein größerer Abstand nicht in Betracht kommen, können Vereinbarungen mit den Waldbesitzern zum Aufbau und der Pflege stabiler Waldränder die Beeinträchtigungen für die Waldbesitzer verringern. Zusammenfassend hat der Bereich Forsten und der Bereich Landwirtschaft am AELF Ansbach keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sachstandswiedergabe wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Im städtebaulichen Vertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen. Aufgrund der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes ergibt sich eine geänderte Flächenaufteilung, in dem die Ausgleichsfläche am westlichen Plangebietsrand nach Norden fortgeführt wird. Dadurch rücken Bereiche, in denen Module aufgestellt werden dürfen, weiter vom Wald ab. So ist ein Abstand von mindestens 23 m gegeben, zzgl. angrenzenden Wirtschaftsweg. Die Einfriedungen halten grundsätzlich einen Grenzabstand von mindestens 50 cm ein. Durch die Überarbeitung der Flächenaufteilung rückt nun auch die Einfriedung vom Waldbereich ab. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein Befahren mit Harvestern und dgl. aber auch im Bereich der Ausgleichsfläche nicht gestattet ist und bisher auch nicht zulässig war im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen. Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

16 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an: 1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Pachtdauer zu treffen. 2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. - Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege Fl.-Nrn. 175 im Süden, 166 im Westen und 167 im Norden der geplanten Anlage. - Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden und Nachteile, die durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm- oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen. Ein Mindestabstand zu Wäldern wäre wünschenswert. - Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen. - Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wir vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt, z. B. entsprechende jährliche Blühstreifen zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich mit den Pächtern rechtzeitig in Verbindung setzen. Ein Hinweis auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan bereits enthalten (textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt 4). Kenntnisnahme. Eine Zufahrt zu umliegenden Flächen ist weiterhin gewährleistet, da ein entsprechendes Wegenetz vorhanden ist. Eingriffe in die Wege sind nicht vorgesehen, sodass Entwässerungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden. Im städtebaulichen Vertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen. Der Bodenabstand für die Einfriedungen ist bereits im parallel aufgestellten Bebauungsplan geregelt und auf mindestens 15 cm festgelegt. Auf eine Eingrünung wird in der Entwurfsfassung verzichtet, da die Anlage nicht wesentlich in Erscheinung tritt und von umliegenden Sichtpunkten nicht unmittelbar einsehbar ist (siehe Umweltbericht, Schutzgut Landschaft).

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

19 Stadtwerke Dinkelsbühl, Schreiben vom 13.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
grundsätzlich bestehen durch die Stadtwerke Dinkelsbühl keine Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhaben „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im angrenzenden Flurstück 157/0 Versorgungsleitungen der SWD verlegt sind. Die Trassenplanung der Zubringerleitungen ist mit den Stadtwerken Dinkelsbühl im Vorfeld zu klären und abzusprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

20 Fernwasserversorgung Franken, Schreiben vom 10.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

22 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Freiflächenphotovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:



21. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
HAMMERBUCK"
GMKG. SINBRONN

BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 18.01.2023
Entwurf vom 19.04.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

6

0

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	6
B	UMWELTBERICHT	7
1	Allgemeines	7
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	7
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	7
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG	8
D	VERFAHRENSVERMERKE	9
1	Aufstellungsbeschluss	9
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	9
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	9
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	9
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung).....	9
6	Feststellungsbeschluss.....	9
7	Genehmigung	10
8	Wirksamwerden	10

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und Grünfläche geändert.

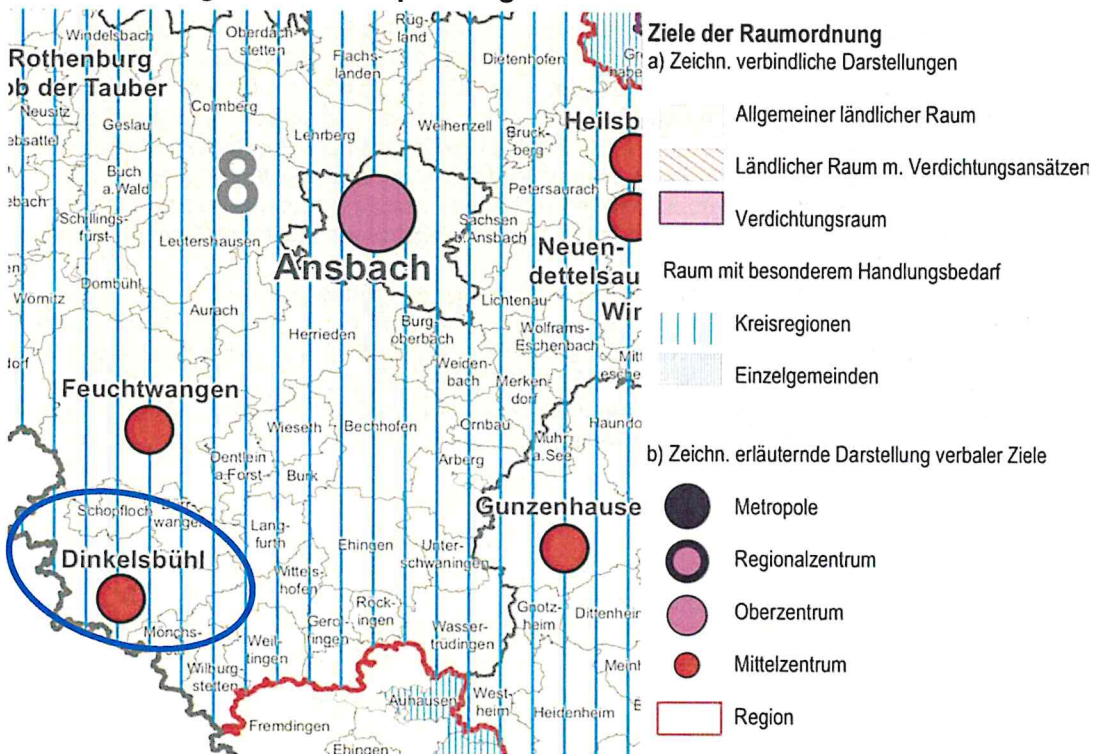
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteils Sinbronn.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung



Gemäß Strukturkarte der 2018 stattgefundenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2013)² (im Folgenden kurz: LEP) liegt die Stadt Dinkelsbühl im allgemeinen ländlichen Raum und innerhalb einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Dinkelsbühl ist weiterhin als Mittelzentrum eingestuft. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

¹ STADT DINKELSBÜHL (2002), Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Verfasser: Team 4 Landschafts+Ortsplanung, Nürnberg

² BAYERISCHE STAATSRGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Das LEP weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

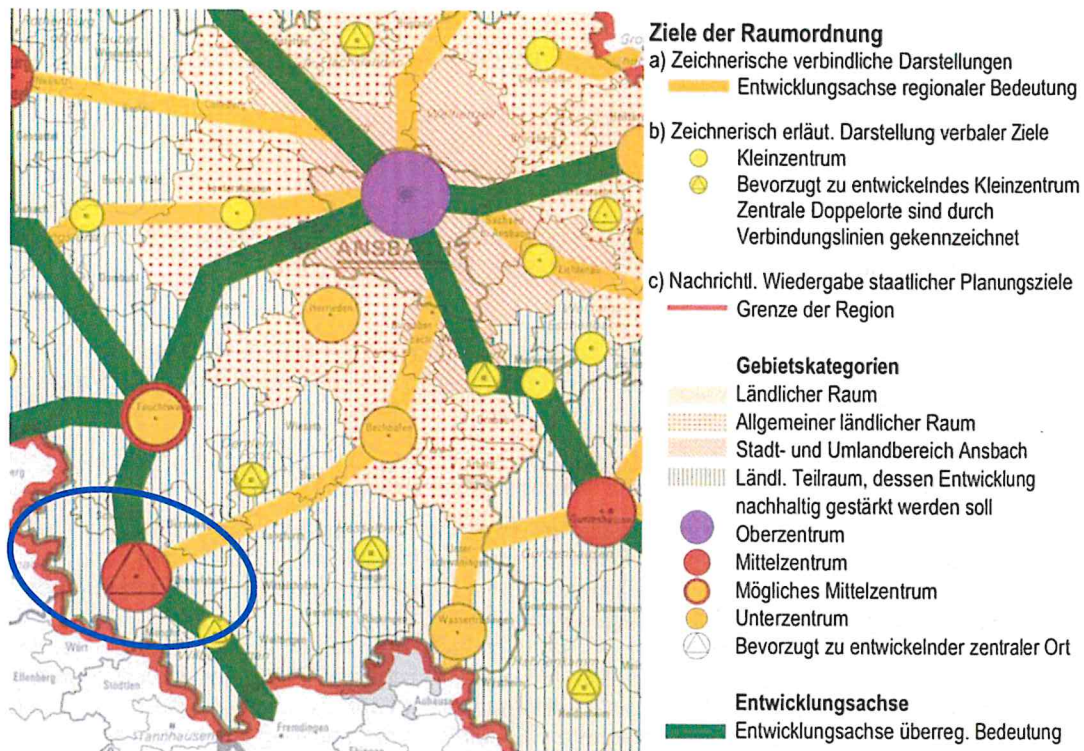
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass bei einer Umsetzung der geplanten Nutzung die Solarmodule aufgeständert werden. Dies erfolgt mittels Rammung in den Boden und ohne Betonfundamente. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass zur Energieversorgung andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen. Der Stadt Dinkelsbühl ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass sie daher die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich befürwortet (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z).

Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Landesentwicklungsprogrammes zu 6.2.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Dennoch wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt. (LEP 6.2.3 G).



Gemäß Strukturkarte des **Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP)**³ (im Folgenden kurz: RP) liegt die Stadt Dinkelsbühl im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung (Bundesstraße B25). Zudem ist Dinkelsbühl als Mittelzentrum eingestuft. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1

(G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden

6.2.3.2

(G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

6.2.3.3

(G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRAKEN: Regionalplan der Region Westmittelfranken, verbindlich erklärt am 14.10.1987, letztmals geändert am 16.09.2022

6.2.3.4

(Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
 - landschaftsprägenden Geländerücken
- zu errichten.

6.2.3.5

(G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

7.2.2.2

(Z) In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.

Berücksichtigung/Würdigung der übergeordneten Planungsziele

Zu 6.2.3.1 (G):

Der Bereich wird als geeignet angesehen, da es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart handelt. So sind keine Schutzgebiete / Schutzausweisungen verzeichnet. Auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z)) liegen nicht vor.

Ferner ist der Standort wenig bis gar nicht einsehbar von verschiedenen Sichtachsen (vgl. Umweltbericht, Schutzgut Landschaft). Artenschutzrechtliche Prüfungen haben zudem ergeben, dass keine besondere Bedeutung als Lebensraum vorliegt. Das von der Planung betroffene Feldlerchenrevier kann durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Zu 6.2.3.2 (G):

Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG), um die überplante Fläche bestmöglich im Sinne der Erzeugung von Energie zu nutzen und nicht im Sinne eines Flächensparens einer Mehrfachnutzung zuzuführen, die wiederum Einbußen in der Energieerzeugung mit sich brächte.

Zu 6.2.3.3 (G):

Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Regionalplanes zu 6.2.3.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Dennoch wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt.

Zu 6.2.3.4 (Z):

Schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z)) liegen nicht vor. Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild können dem Umweltbericht entnommen werden.

Zu 6.2.3.5 (G):

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen wird am vorliegenden Standort dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) als der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betreffenden Flächen. Die Anlage wird zudem bodenschonend errichtet, sodass nach deren Nutzungsaufgabe und Rückbau die Fläche auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Zu 7.2.2.2 (Z):

Die Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung findet entsprechend Berücksichtigung, in dem die Module aufgeständert ausgeführt werden, sodass erhebliche und großflächige Eingriffe in den Boden vermieden werden. Damit bleiben schützende Bodenschichten, die das Grundwasser bspw. vor Verunreinigungen schützen, erhalten. Auch wird kein Grundwasser durch das Vorhaben freigelegt oder die Grundwasserabdeckung wesentlich gemindert.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über den nördlich bzw. östlich am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen.

Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Zusammenfassung:

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteils Sinbronn und umfasst eine Fläche von 66.605 m² auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Auch liegen im Geltungsbereich keine Bodendenkmale. Im Rahmen der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn, Dinkelsbühl, Stand 11.11.2022, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner ergibt sich eine Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche.

Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird direkt angrenzend zum Vorhaben ausgeglichen.

Die Fläche wird durch entsprechende Maßnahmen (siehe Satzung) ökologisch aufgewertet. Für die von der Planung betroffene Feldlerche werden CEF-Maßnahmen in Form eines Ackerbrachebereichs/-streifens auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 152 Gemarkung Sinbronn ergriffen.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG

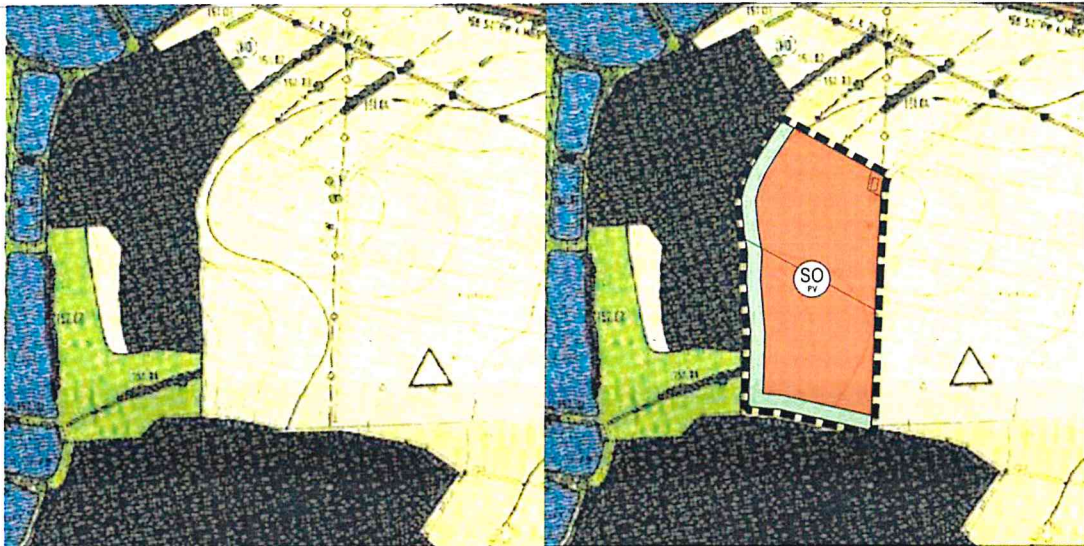


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und Darstellung der 21. Änderung (rechts)

	Flächen für Wald		Sonstiges Sondergebiet, "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
	Flächen für Landwirtschaft		Grünfläche
	Freizuhaltende Talräume		Wasserflächen

Vorentwurf vom 18.01.2023
Entwurf vom 19.04.2023

Dinkelsbühl, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Dr. Christoph Hammer,
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **18.05.2022** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **11.02.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **18.01.2023** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **11.02.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom **20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat am **19.04.2023** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **19.04.2023** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **19.04.2023** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Ansbach hat die 21. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Ansbach, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

Betreff:Neubau Radweg St 2218 - Waldeck
- Vergabe Bauleistungen**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme „Neubau Geh- und Radweg Waldeck“ von der Staatsstraße St 2218 nach Waldeck beschlossen.

Das Büro Grimm Ingenieure hat zwischenzeitlich die Ausführungsplanung für den Radwegneubau erstellt und ausgeschrieben. Die Ausschreibung gliedert sich in zwei Lose/Abschnitte. Bei Abschnitt 1 handelt es sich um die eigentliche Baumaßnahme (geschätzte Kosten ca. 800.000 €, wobei hier mit einer Förderung von ca. 60% gerechnet wird). In Abschnitt 2 wird im Rahmen dieser Maßnahme der noch fehlende Straßenendausbau des Gewerbegebietes Waldeck mit berücksichtigt; diese Kosten sind nicht förderfähig (ca. 200.000 €).

Die Ausschreibungsunterlagen wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über das Vergabeprotal Deutsche eVergabe veröffentlicht. Insgesamt haben sechs Firmen ihr Interesse bekundet. Die Submission findet am 18.04.2023 statt.

Der Baubeginn für die Maßnahme ist bereits für Juni 2023 geplant und soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Submissionsergebnisse durch das Ing.-Büro Grimm soll der Oberbürgermeister beauftragt werden, die Bauleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen: 800.000 € (Los/Abschnitt 1) u. 200.000 € (Los/Abschnitt 2)
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja, 600.000 € bei HSt. 1.6300.9505 (L/A 1) u. 185.000 € bei 1.7915.9501 (L/A 2)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Oberbürgermeister soll nach fachtechnischer Prüfung und Bekanntgabe eines Vergabevorschlages durch das Büro Grimm Ingenieure beauftragt werden, die Bauleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.



Berichterstatter:

Vonhold, Gerhild

Betreff:

Neubau Schlammmentwässerung Kläranlage Dinkelsbühl
- Vergabe Bautechnik BA I

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 die weiteren Ausführungsschritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) für den Neubau der Schlammmentwässerung auf der Kläranlage Dinkelsbühl (Variante Schneckenpresse) beschlossen.

Die Baumaßnahme gliedert sich in zwei Bauabschnitte, die nacheinander abgewickelt werden. Im ersten Bauabschnitt BA I, mit geplanter Fertigstellung 2023, werden die baulichen Anlagen erstellt. Der zweite Bauabschnitt BA II beinhaltet die gesamte Maschinentechnik. BA II wird erst Ende 2023 ausgeschrieben, sodass die hierfür erforderlichen Arbeiten Ende 2024 fertiggestellt sein werden.

Zwischenzeitlich hat das Büro Dr. Resch und Partner die Ausführungsplanung für die Schlammmentwässerungsanlage BA I erstellt und ausgeschrieben. Die Planunterlagen wurden dem WWA Ansbach zur fachlichen Prüfung vorgelegt und genehmigt. Auch der Zuwendungsbescheid zur Förderung der Baumaßnahme nach RZWas 2021 liegt vor.

Die aktuell ermittelten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 2.989.000 EUR (inkl. MwSt. u. Nebenkosten):

+ BA I	ca. 1.900.000,00 €	(2023 ca. 900.000 €; 2024 ca. 1.000.000 €)
+ BA II	ca. 1.089.000,00 €	(2024)

Die Ausschreibungsunterlagen wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über das Vergabeprotal Deutsche eVergabe veröffentlicht. Insgesamt haben sieben Firmen ihr Interesse bekundet. Die Submission findet am 12.04.2023 statt; das Ergebnis wird nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung in der Sitzung nachgereicht.

Der Baubeginn für BA I ist für Juni 2023 geplant.

Die Bauleistungen sollen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen: 2.989.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja, 1.110.000 € bei HSt. 1.7001.9600 (für 2023)

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, nach fachtechnischer Prüfung und Bekanntgabe eines Vergabevorschlages durch das Büro Dr. Resch und Partner, die Bauleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.



Berichterstatter:

Staufinger, Thomas

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bzgl.
Klimaschutzmanagement und zeitnahe Ausschreibung eines/einer
Klimaschutzmanager/in

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 21.03.2023 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Antrag zum Klimaschutzmanagement und auf zeitnahe Ausschreibung eines/einer Klimaschutzmanager/in gestellt. Ein weiterer Antrag zu diesem Thema ist am 11.04.2023 eingegangen. Beide Anträge sind der Vorlage als Anlage beigelegt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag sind dieser Vorlage zwei Aufstellungen beigelegt:

- Präsentation Energiewende Dinkelsbühl
- Auflistung Klimaschutz/Energiewende Stadt Dinkelsbühl

All diese Maßnahmen hat die Stadt Dinkelsbühl bereits umgesetzt oder geht sie an, ohne dass ein/e Klimaschutzmanager/in eingestellt wurde.

Anlagen:

- Anträge der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Klimaschutzmanagement und auf zeitnahe Ausschreibung eines/einer Klimaschutzmanager/in vom 21.03.2023 / 11.04.2023.
- Präsentation Energiewende Dinkelsbühl
- Auflistung Klimaschutz/Energiewende Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum Beschluss:

Fraktion B90/Die Grünen
Robert Tafferner
Schreinersgasse 11
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 21.03.2023

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
21. März 2023		
OB		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

An den
Oberbürgermeister Dr. Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Antrag zur Verabschiedung des Haushaltsentwurfs 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer!

Zum Tagesordnungspunkt 8 –Haushaltsplan und Haushaltssatzung stellen wir folgenden Antrag!

Im Verwaltungshaushalt ist die Personalstelle für kommunales Klimaschutzmanagement aufzunehmen.

Die Stelle eines/einer Klimaschutzmanager/in ist zeitnah auszuschreiben.

Diese Personalstelle wird mit einem hohen Prozentsatz bezuschusst. Die Finanzierung kann über die allgemeine Deckungsreserve erfolgen.

Begründung:

Bereits seit 3 Jahren wird diese Personalstelle in Aussicht gestellt und ist bisher nicht umgesetzt worden. Die Anstrengungen der Stadt Dinkelsbühl im Bereich der erneuerbaren Energien sind enorm. Viele Projekte sind gerade in Planung oder in der Umsetzung.

Kommunaler Klimaschutz umfasst eine breite Palette an Möglichkeiten. Diese wirken in die verschiedensten Bereiche unsere Stadt hinein. Hier ist eine enge Vernetzung von Klima- und Naturschutz wichtig. Auch eine intensive Einbeziehung der Bürgerschaft ist notwendig um die notwendigen Klimaziele zu erreichen.

Dies wird nach aktuellen Forschungsergebnisse nur mit allergrößter Anstrengung auf allen Ebenen gelingen.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Tafferner, Fraktionsvorsitzender



Fraktion B90/Die Grünen
Robert Tafferner
Schreinersgasse 11
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 11.04.2023

An den
Oberbürgermeister Dr. Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer!

Hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Behandlung in der Stadtratssitzung am 19.04.2023

**Die Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl schreibt die Stelle
eines/einer Klimaschutzmanager/in zeitnah aus.**

Begründung:

Mit der Verabschiedung des Haushalts der Stadt Dinkelsbühl wurde die Stelle des Klimaschutzmanagements im Stellenplan beschlossen. Das ist sehr erfreulich, denn bereits seit 3 Jahren wird diese Personalstelle in Aussicht gestellt und ist bisher nicht umgesetzt worden.

Die Anstrengungen der Stadt Dinkelsbühl und ihrer Stadtwerke im Bereich der erneuerbaren Energien sind enorm. Viele Projekte sind gerade in Planung oder in der Umsetzung. Hier gehen wir einen zukunftsweisenden Weg.

Kommunaler Klimaschutz umfasst eine breite Palette an Möglichkeiten. Diese wirken in die verschiedensten Bereiche unsere Stadt hinein (Energieeinsparung, Bebauungspläne, Forstwirtschaft, Erneuerbare Energien, innerstädtische Planungen, Verkehr u.v.a.) Hier ist eine enge Vernetzung von Klima- und Naturschutz wichtig. Dies soll durch ein Klimaschutzkonzept für unsere Stadt sichergestellt werden.

9

:0

Auch eine intensive Einbeziehung der Unternehmen, Betriebe, Gastronomie und Bürgerschaft ist wichtig, um die notwendigen Klimaziele zu erreichen. Hier können wir „global denken und lokal handeln“.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Robert Tafferner, Fraktionsvorsitzender

Stadt Dinkelsbühl Klimaschutz/Energiewende

Rathaus/Stadt Dinkelsbühl allgemein:

- Transfair-Kaffee bei OB Dr. Hammer
- regionale Getränke wie „Hesselberger“
- regionale Caterer (Getränke und Essen) bei Veranstaltungen
- regionale Produkte für Gäste und Jubilare, z.B. von einer örtlichen Töpferei
- Kuverts aus Recyclingpapier mit blauem Engel
- Heizungsanlagen wurden hinsichtlich des Zustands und der Einstellungen überprüft.
- Es sollen so schnell wie möglich alle Neonröhren durch LED-Röhren ersetzt werden.
- Die Kopierer werden nach Arbeitsende ausgeschaltet.
- Die Beleuchtung der Diensträume ist auch bei kurzzeitigem Verlassen auszuschalten.
- Komplette Beschaffung benötigter Literatur (z.B. Gesetze, Ergänzungslieferungen) über den örtlichen Buchhandel – Transportvermeidung/Paketsdienste + Geld bleibt vor Ort
- sukzessive Umstellung der Beleuchtung auf LED
- sukzessive Umstellung auf umweltfreundlichere Putzmittel

Geprüft wird der Einbau eines BKW in der Kläranlage, das auch das erzeugte Faulgas verwendet (Es wird derzeit abgefackelt.); dies brächte der sehr energieintensiven Kläranlage eine Einsparung um ca. 40 %.

Weiter wird überlegt, eine Hackschnitzel-Heizanlage für den Spitalkomplex zu errichten. Die Wärme könnte dann auch die Schranne mitversorgen.

Stadtbibliothek:

Belege werden auf phenolfreiem Papier ausgedruckt

Touristik Service:

- Umstellen auf LED Beleuchtung im Museum
- Regionale Partner beim Druck – kurze Wege
- Wasserspararmaturen im Museum
- Bon aus der Kasse darf in den Papiermüll (nicht in den Restmüll)

Stadtbauamt – einige Beispiele:

Nr.	Projekt o. Maßnahme	Art
01	Carport Bürgerbus	Holzbau aus heimischen Wäldern begrüntes Dach
02	AP26	Wärmedämmverbundsystem aus Steinwolle Dachdämmung mit Mineralfaser dreifachverglaste Fenster Blumenwiese im Außenbereich LED Beleuchtung
03	Dreifachsporthalle	Umrüstung auf LED
04	Schulen	Umrüstung auf LED
05	Vergabestelle	Papierlose Vergabeverfahren (e-Vergabe)
06	Brandschutz / Feuerbeschau	Papierlose Begehungen und Protokollführung



- | | | |
|----|--|---|
| 07 | Parkhaus Südring | Photovoltaikanlage auf dem gesamten Dach
Holzfassade aus heimischen (deutschen)
Lärchenhölzern
Begrünung der Fassade mit Rankgewächsen
Parkplätze für e-Mobilität, Erweiterung möglich
LED Beleuchtung |
| 08 | Ausbau Radwegenetz | Radweg Segringen - Wolfertsbronn
Radweg Waldeck
Radwegverlängerung Wassertrüdingen Straße
Radweganbindung Altstadt-Stauferwall-
Mutschach |
| 09 | Umrüstung / Neuanschaffung der Müllsammelfahrzeuge im Bauhof auf E-Autos | |

Theater:

Zur Senkung der hohen Stromkosten hat das Landestheater Dinkelsbühl bereits 2019 seine Scheinwerfer für die Freilichtbühne auf LED umgestellt. Gefördert wurde die Maßnahme durch den Kulturfonds Bayern.

Die Lüftung des Theaterhauses ist immer auf dem neuesten technischen Stand (Wartung) um einen sparsamen Verbrauch zu ermöglichen.

SWD:

Elektromobilität:

2 Elektroautos, 2 weitere sind bestellt.... Keine Verbrenner zukünftig.
E Bike Lastenrad für Planabteilung

16 Ladepunkte im Stadtgebiet, weitere vier im Parkhaus
Verkauf von Wallboxen

Förderung von E-Autos, Wallboxen und Ladestrom
Abwicklung und Auszahlung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) für E-Autos als Dienstleistung

E-Bike Leasing für Mitarbeiter als Anreiz das Auto stehen zu lassen

Stärkerer Ausbau der Stromnetze in Baugebieten für Elektromobilität

Energiesparen:

Kostenlose Energieberatung durch Herrn Hübsch (SWD)
Energiesparprogramm für Haushaltsgeräte
Ausführlicher Flyer zum Energiesparen
Energiesparmaßnahmen Hallenbad und Büros
Neue Lüftungsanlage im Hallenbad – 30%
Regelmäßiges Energieaudit für SWD und Pflegeheim mit Handlungsempfehlungen und Überprüfung von Umgesetztem

Beleuchtung:

Umrüstung der Altstadtleuchten auf LED
Nutzung von Förderprogrammen zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf moderne Leucht-
körper mit LED
Wechsel der Leuchtmittel in Bestandsleuchten

Wenn möglich Insektenfreundlich (Lichtfarbe)
85% zwischenzeitlich umgerüstet.
Stromreduzierung durch Teilabschaltung (Halbnachtschaltung)
Weihnachtbeleuchtung in LED Technik

Insektenfreundliche und intelligente Beleuchtung am Radweg Gaisfeld und in der Dürrwanger Straße:

- Bewegungsgesteuerte Lampen durch Infrarotsystem
- Weniger Energieverbrauch
- Geringe Leuchtkraft – weniger Insekten
- Grundsicherheit trotzdem gegeben

Weihnachtbeleuchtung in LED Technik

Wärme:

Aufbau und Erweiterung von Wärmenetzen, Gaisfeld und Ellwanger Straße
Kooperation mit Piott (Wärmebelieferung aus Biogasanlage)
Durch Externe: Segringen, Waldeck, Sinbronn, ...
Gutachten für Versorgung Kino, Meiser, Landesfinanzschule

SWDPLUS

PV Freiflächen Sinbronn, Waldeck, Radwang (PPA mit TE Connectivity, Tankstelle B25)
Windrad Sinbronn, Wald bei Wört
PV Parkhaus
Mieterstrom „Haufgelände“, Gaisfeld 4

Strom

Auszeichnung Energiepreis für 131% tige Erzeugung
Alle Stromtarife aus 100% regenerativem Strom mit Zertifikat

Allgemeines:

Unterstützer im Team Energiewende Bayern

- Als erste Kommune in Bayern ausgezeichnet von Mittelfrankens Regierungspräsidentin Dr. Kerstin Engelhardt-Blum und mit Ministerialrat Ralph Annau vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Hightech und höchstes Fachwissen : Leuchtturm effizienter erneuerbaren Energiegewinnung
- Insgesamt wird das 1,38-fache von dem an Energie erzeugt, das benötigt wird
- Als Unterstützer: Teilnahme an den Themenwochen
 - o Bsp: Oktober 2022: „Im Team Energiebildung vorantreiben“
 - o Mitmach-/Info-Aktionen sämtlicher städtischer Einrichtungen, insbesondere Stadtwerke

Stadtgarten Dinkelsbühl

- Hochbeete an der Bleiche, für alle, die in der Altstadt wohnen und selbst keinen Garten haben

Schulungen Bauhof

- Fachgerechte Hecken- und Gehölzpflege und mehr
- Schulungen durch den Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Treesense-Projekt

- „Den Bäumen eine Stimme geben“
- Hochmodernes System misst das Befinden der Bäume und die Reaktion auf Umwelteinflüsse
- Meldung an Software im Bauhof

- Ermöglichung angemessener Pflege, die genau auf die Bedürfnisse der Bäume zugeschnitten ist
- Wasser sparen
- „Pulsmesser“ an den vier Bäumen am Schweinemarkt

Stadtbiene: Mehr Bewusstsein für Umwelt und Klima

- Aufklärung schon im Kindergarten (Besuch Loregruppe Klitzeklein)
- Sandarium am Golfplatz (Seniorenbeirat)
- Vorträge und Info-Abende
- Aktionen der Jugendpflege
- Lesestoff in der Stadtbücherei
- Aktionen mit der Grundschule

Streuobstwiesen

- insgesamt ca. 2.000 bis 2.500 Obstbäume
- Obstarten:
 - Apfel verschiedene Sorten
 - Birne verschiedene Sorten
 - Pflaume, Zwetschen
 - Kirsche
 - Mirabellen
 - Quitte
- Orte:
 - Beiche
 - Rosengarten
 - Oberer Stadtpark
 - Schatten
 - Neumorgenweg
 - Dahlienweg (von Holzsteg bis Seilegarten)
 - Mageritenweg bis Gladiolenweg
 - Oberer Walkweiherweg
 - Radwang
 - Bosackerweg
 - Schelbuck
 - Crailsheimer Straße, Alter Postweg (Straßenrand)
 - Schuttdeponie
 - Esbach, Ketschweiler
 - Burgstall
 - Bernhardswend

Bauhof:

- Immer mehr Akku-Geräte anstatt Benzin
- Biologische Unkrautbekämpfung ohne Gift
- Ca 4.500 Bäume im Stadtgebiet
- Obstbaumpflege allgemein
- Blumenwiesen für Bienen und Insekten
- Selbst aufgegangene Bäume im Friedhof werden an geeignete Stellen im Stadtgebiet verpflanzt
- Gras wird stehen gelassen für Kleinstlebewesen/Insekten
- Totholz für Käfer (Bsp. Larrieder Parkplatz)
- Wasserbecken angelegt für Frösche und Wasserinsekten (Larrieder Parkplatz)
- Bienenfreundliche Stauden gepflanzt
- Insektenschutz am Mähgerät zum Aufscheuchen von Insekten

Forst:

Klimaschutz:

- Speicherfunktion: Wald speichert Kohlenstoff- zentrale Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel (lebende Biomasse; Totholz- Humus; Holzprodukte)
- Kohlenstoffsенke: Lebende Bäume filtern CO² Konzentrationen aus der Luft und verringern somit die Menge an CO².
Ein Kubikmeter Holz hat rund 1 Tonne CO² "gespeichert". Jährlicher Zuwachs in Stadt- und Hospitalwald DKB beträgt 10 Erntefestmeter/ha. Bei einer Flächengröße von 1700 ha sind das +/- 17.000 t/Jahr CO² die aus der Atmosphäre entnommen werden
- Substitutionsleistung: Ersatz klimaschädlicher Materialien durch Holz
- Holz als Energiequelle: Im Vergleich zu Erdgas, Heizöl oder Kohle sind die Treibhausgas-Emissionen von Holz pro Wärmeeinheit deutlich geringer. Jährlich werden ca. 1000 fm überwiegend Fichte/Kiefer/Buchen Brennholz (Nadelholz- Heizwert: 4,02 kWh/kg) an die Bürger der Stadt DKB verkauft. Insofern kann dadurch ca. 199.000 Liter Heizöl eingespart werden.
- Wasserspeicher: Wälder halten das Wasser in der Landschaft; sie verhindern den oberflächlichen Abfluss des Regenwassers bzw. tragen zu einer pos. Bilanz des Grundwasserspiegels bei.
- Klimafunktion: neben der Schattenspende durch Dichtschluss trägt der Energiebedarf durch das Verdunsten durch Wasser zu einer Abkühlung der Waldluft bei
- Waldinnenklima/Windruhe: durch einen 3 schichtigen Bestandes-Aufbau aus Haupt- Zwischen und Unterstand soll die Sonneneinstrahlung auf den Waldboden minimiert werden. Rückegassenabstände von mind. 40m sorgen für Windruhe und verhindern ein Austrocknen der Bestände
- Waldumbau: Gemäß Forsteinrichtung (2018) ist vorgesehen Nadelwälder in Mischbestände umzubauen. Innerhalb von einem Jahrzehnt müssen ca. 330.000 Mischbaumarten durch Naturverjüngung oder Pflanzung eingebracht werden. Besonderes Augenmerkmal besteht auf Klimatolerante, heimische Mischbaumbaumarten wie Eiche aber auch Douglasie
- Pfleglicher Waldbau: Die Bewirtschaftung der Wälder orientiert sich an dem waldbaulichen Grundsatz: Früh, mäßig, oft. Geringe Destabilisierung der Waldbestände- Erhalt der Baum-Vitalität
- Pflege- Durchforstungseingriffe: Frühzeitig Mischbaumarten fördern und Erhalten; Fichten-reinbestände frühzeitig stabilisieren
- Bodenschutz: dauerhafte Feinerschließung (Abstand 40 m) minimieren die Befahrung auf der Fläche; dabei wird Produktionsfläche erhalten; verbleibende intakte Waldbodenflächen können Niederschlagsmengen besser aufnehmen

Artenschutz:

- **Ökologische Optionen erkennen/sichern**
Aspekte wie Seltenheit/Habitate Sonderstandorte und Totholz werden bei der Wald-Bewirtschaftung beachtet-erhalten-gefördert
- **Vertragsnaturschutzprogramm Bayern** (gemäß bay. VNP)
 - Eichelberg: Ausweisen von 11 Biotopbäumen sowie 5 Totholzbäumen (Aug. 2020)
 - Nasser Wasen: Schaffen eine 1,08 ha Altholzinsel durch Nutzungsverzicht; Bindefrist 12 Jahre

- **Vertragsnaturschutzprogramm im Wald (BW)**
Sicherung und Stärkung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen (Förderangebot BW); Revier Wört; Erhalt und Entwicklung von Altbäumen - Habitatbäumen - seltenen Baumarten sowie Habitatbaum-Gruppen.

Ausgleichsmaßnahmen:

1. Ausgleichsmaßnahmen (Freiland)

der Firmen Scherzer, Lattonedil, Landesfinanzschule, Baugebiet Gaisfeld

2. Ausgleichsmaßnahmen (im Wald)

Baugebiet Gaisfeld:

Maßnahme: 4,95ha Waldfläche wurden aus der Bewirtschaftung entnommen; Entwicklung bzw. Neuanlage einer 1,5 ha großen Wasserfläche mit Verlandungszonen. Entwicklung von Habitatstrukturen für Libellen, Amphibienarten Wasservögel u.a. Arten.
(Abt.: Breitweiher)

Firma Scherzer:

Maßnahme: Dauerhafter Nutzungsverzicht (2,0 ha großes Waldrefugium) im Laubholzbestand; Durch Nutzungsverzicht soll die Strukturvielfalt, Totholzanteil sowie Artenvielfalt deutlich gesteigert werden. (Abt.: Ruh)

Windenergie Anlagen Fichtenau

Maßnahme: Waldumbau von Nadelreinbestand zu Buchenmischbestände (Buchenvorabau); Flächengröße ca. 0,5 ha (Gr. Almosenholz); Erstaufforstung einer Wiese mit Klimatoleranter Eiche; Flächengröße 0,5 ha (Schneckenbach- Nasser Wasen).

Ausweisen von ca. 10 Totholz Bäume;

Schaffung von 25 Fledermausquartieren;

Derzeit Geplante Maßnahme (ENBW)

Waldrefugium: Dauerhafter Nutzungsverzicht von 3,8 ha Waldfläche
(Wörter Forst)

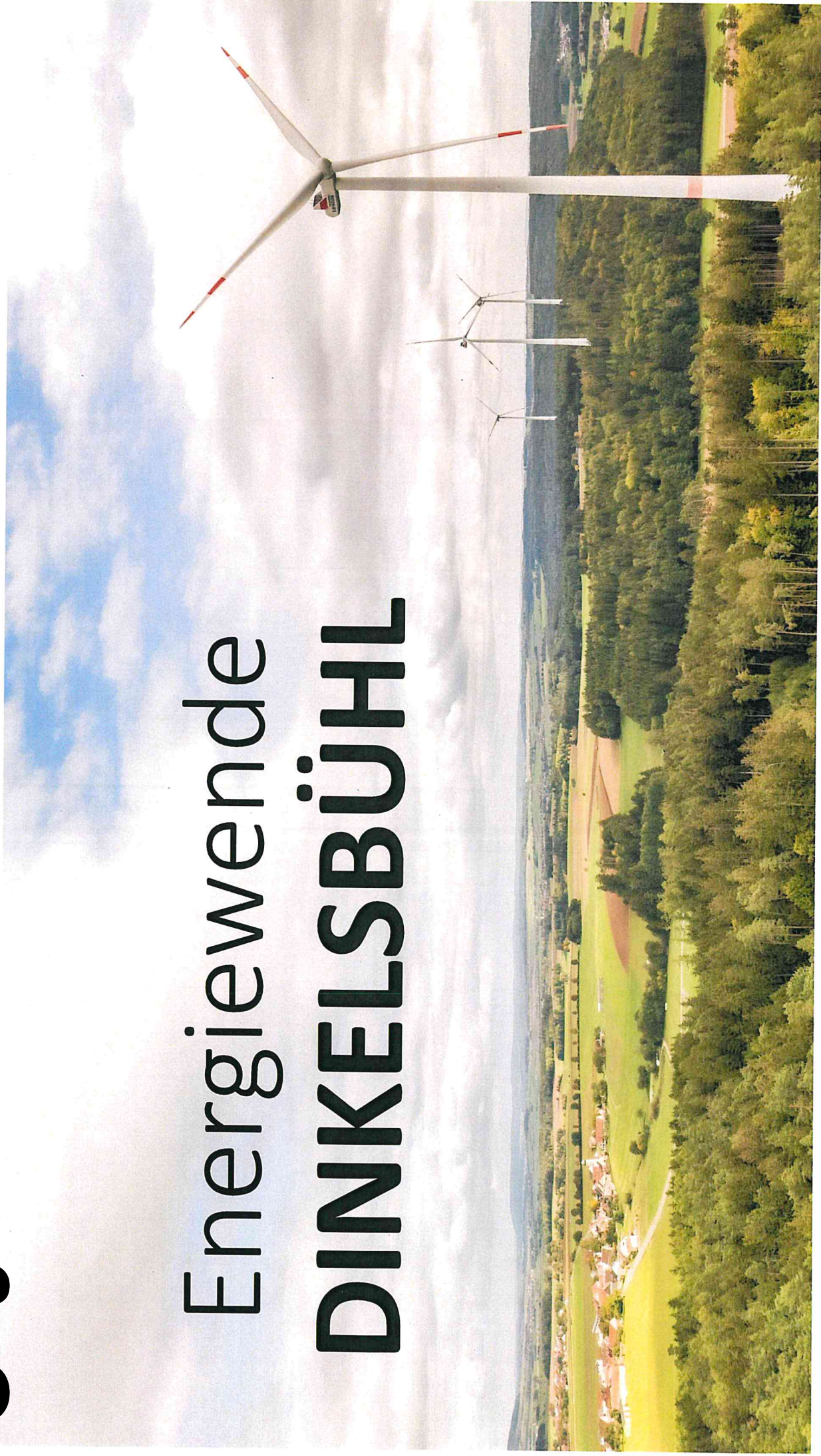
Waldumbau von Nadelreinbestände zu Mischbeständen auf einer Gesamtfläche von 0,5 ha;
Steigerung der Zusammenarbeit zwischen Forst und ENBW (Waldumbau)

Im Rahmen von Bebauungsplänen hat die Stadt Dinkelsbühl in den letzten 10 Jahren auf einer Fläche von rund 50 ha ökologische Ausgleichsflächen in Wald und Flur ausgewiesen. Zusätzlich wurden durch die JU rund 100 Obstbäume auf ca. 2 ha städtischen Flächen gepflanzt.

Daneben gibt die Stadt für den Unterhalt und die Pflege des umfangreichen Baum- und Grünanlagenbestandes rund 700.000 Euro im Jahr aus. Der Forstbetrieb mit seinen rund 1.650 ha entspricht flächenmäßig dem Bestand von über 800.000 Großbäumen.

Ö 9

Energiewende DINKELSBÜHL



Erneuerbare Stromerzeugung im Stadtgebiet Dinkelsbühl 2019

RÜCKBLICK

Erzeugung 2019

Netzgebiet Stadtwerke Dinkelsbühl, Stadt – Kernstadt und Ortsteile im Netzgebiet

358 Photovoltaikanlagen	Leistung:	9.138 kW	Erzeugung:	8.172.544 kWh/a
<u>6 Biomasseanlagen</u>	<u>Leistung:</u>	<u>14.113 kW</u>	<u>Erzeugung:</u>	<u>78.576.221 kWh/a</u>
		23.251 kW		86.748.765 kWh/a
Gesamt:		43.611 kW		121.781.855 kWh/a

Netzbetreiber N-ERGIE Netz GbmH Nürnberg

RÜCKBLICK

Stadt – Ortsteile

187 Photovoltaikanlagen	Leistung:	7.814 kW	Erzeugung:	7.936.155 kWh/a
5 Windräder	Leistung:	12.405 kW	Erzeugung:	26.236.175 kWh/a
2 Biomasseanlagen	Leistung:	141 kW	Erzeugung:	860.760 kWh/a
		20.360 kW		35.033.090 kWh/a
Gesamt:		43.611 kW		121.781.855 kWh/a

Dezentrale energieeffiziente Stromerzeugung (erdgasbetriebene BHKW's)

10 Blockheizkraftwerke	Leistung:	350,7 kW	Erzeugung:	1.464.685 kWh/a
------------------------	-----------	----------	------------	-----------------

Verbrauch/Bedarf 2019

RÜCKBLICK

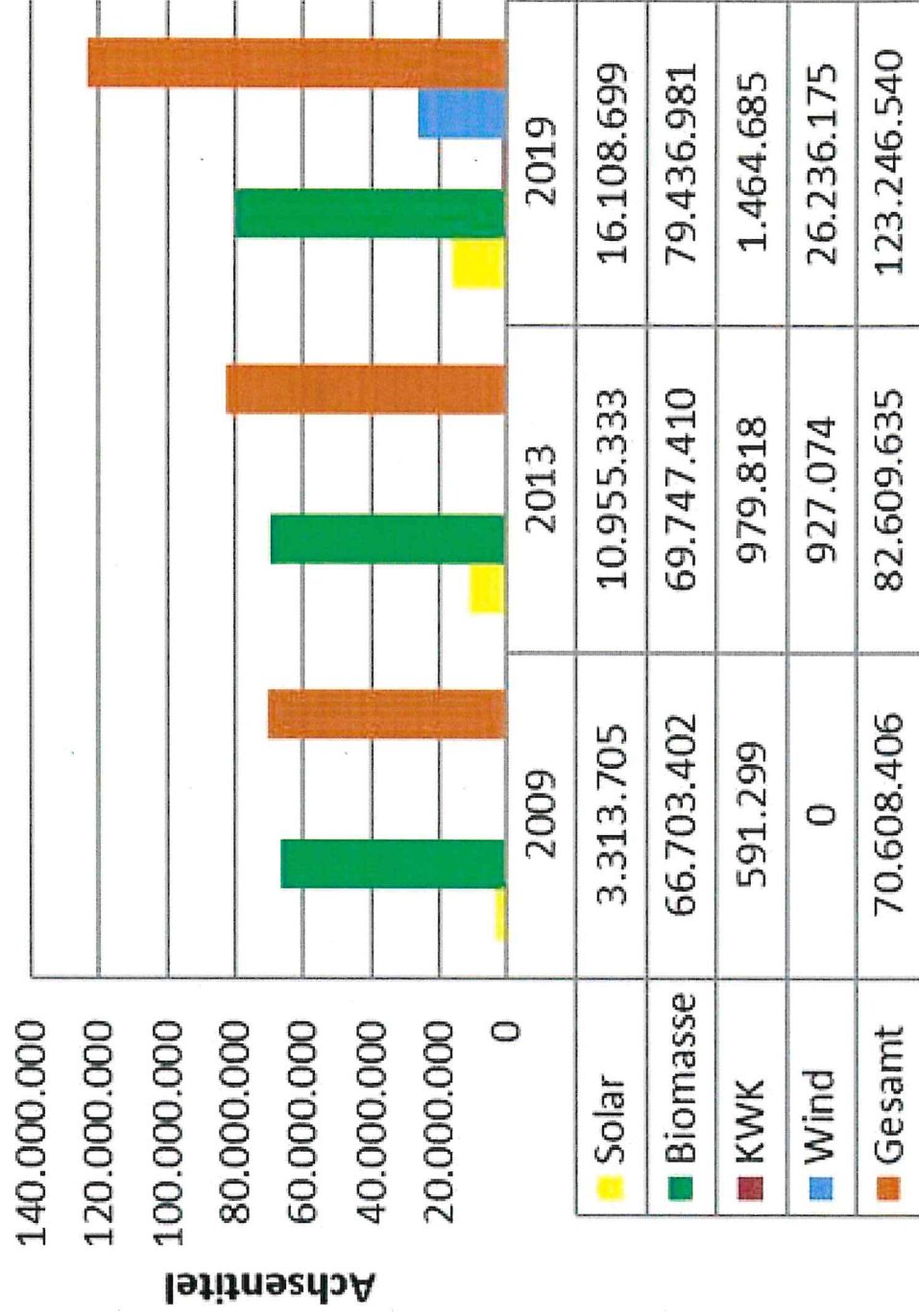
Stadt – Netz SWD:	84.482.000 kWh/a
<u>Stadt – Ortsteile:</u>	<u>3.840.560 kWh/a</u>
Gesamt:	88.332.560 kWh/a

Anteil erneuerbarer Energie (Deckungsgrad des Strombedarfs/- verbrauch durch EE)

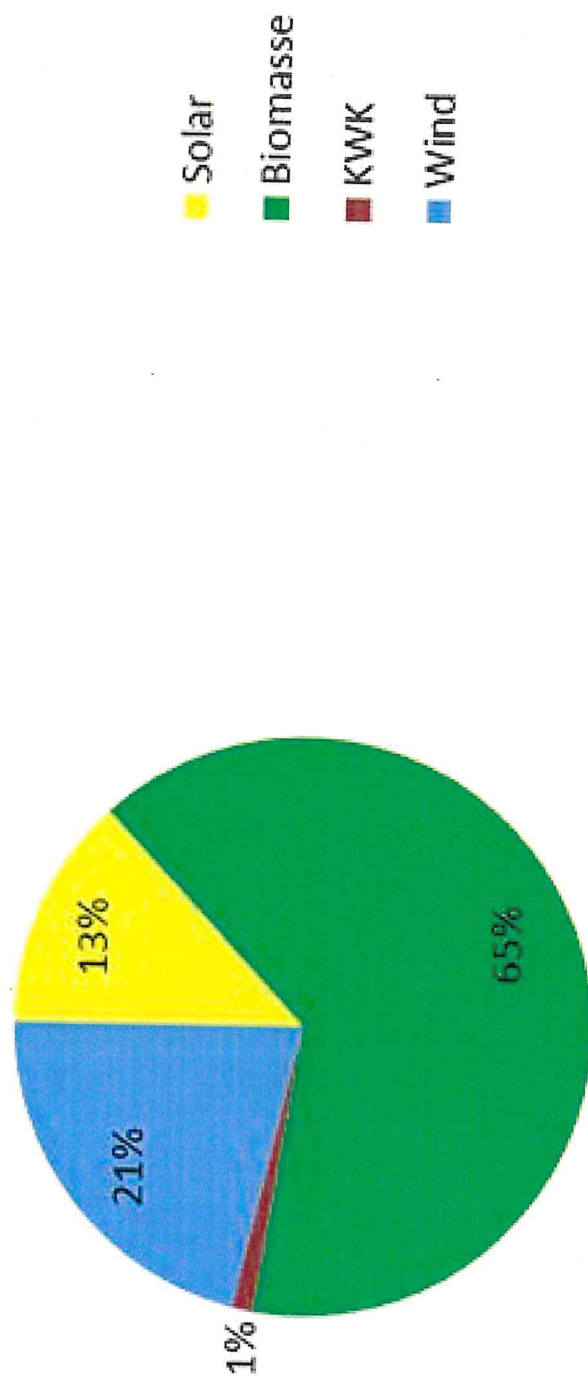
Stadt – Kernstadt:	103 %
<u>Stadt – Ortsteile:</u>	<u>912 %</u>
Gesamt:	138 %

-> Im Stadtgebiet Dinkelsbühl wird das 1,38-fache an erneuerbaren Energien zum Strombedarf erzeugt.

Erzeugte Strommenge in kWh



Zusammensetzung produzierte Strommenge 2019



Erneuerbare Stromerzeugung im Stadtgebiet Dinkelsbühl 2021

Netzgebiet Stadtwerke Dinkelsbühl

441	Photovoltaikanlagen	Leistung:	10.695 kW	Erzeugung:	8.662.590 kWh/a
5	Biomasseanlagen	Leistung:	9.836 kW	Erzeugung:	22.626.937 kWh/a
1	Bio TEA-Therm	Leistung:	6.079 kW	Erzeugung:	53.254.936 kWh/a
Gesamt		Leistung:	26.610 kW	Erzeugung:	84.544.463 kWh/a

Verbrauch/Bedarf 2021

Stadt – Netz SWD: 82.280.000 kWh/a

Dezentrale energieeffiziente Stromerzeugung (erdgasbetriebene BHKW's)

13	Blockheizkraftwerke	Leistung:	399,96 kW	Erzeugung:	1.090.021 kWh/a
----	---------------------	-----------	-----------	------------	-----------------

Dinkelsbühl wird Unterstützer im Team Energiewende Bayern

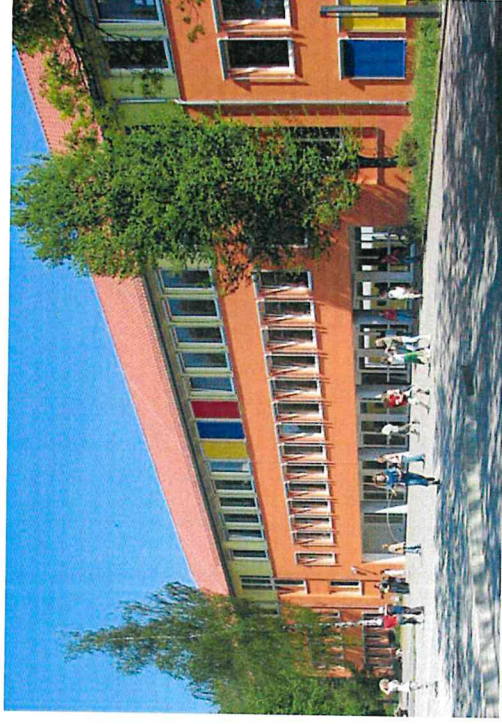


Gründung SWDplus

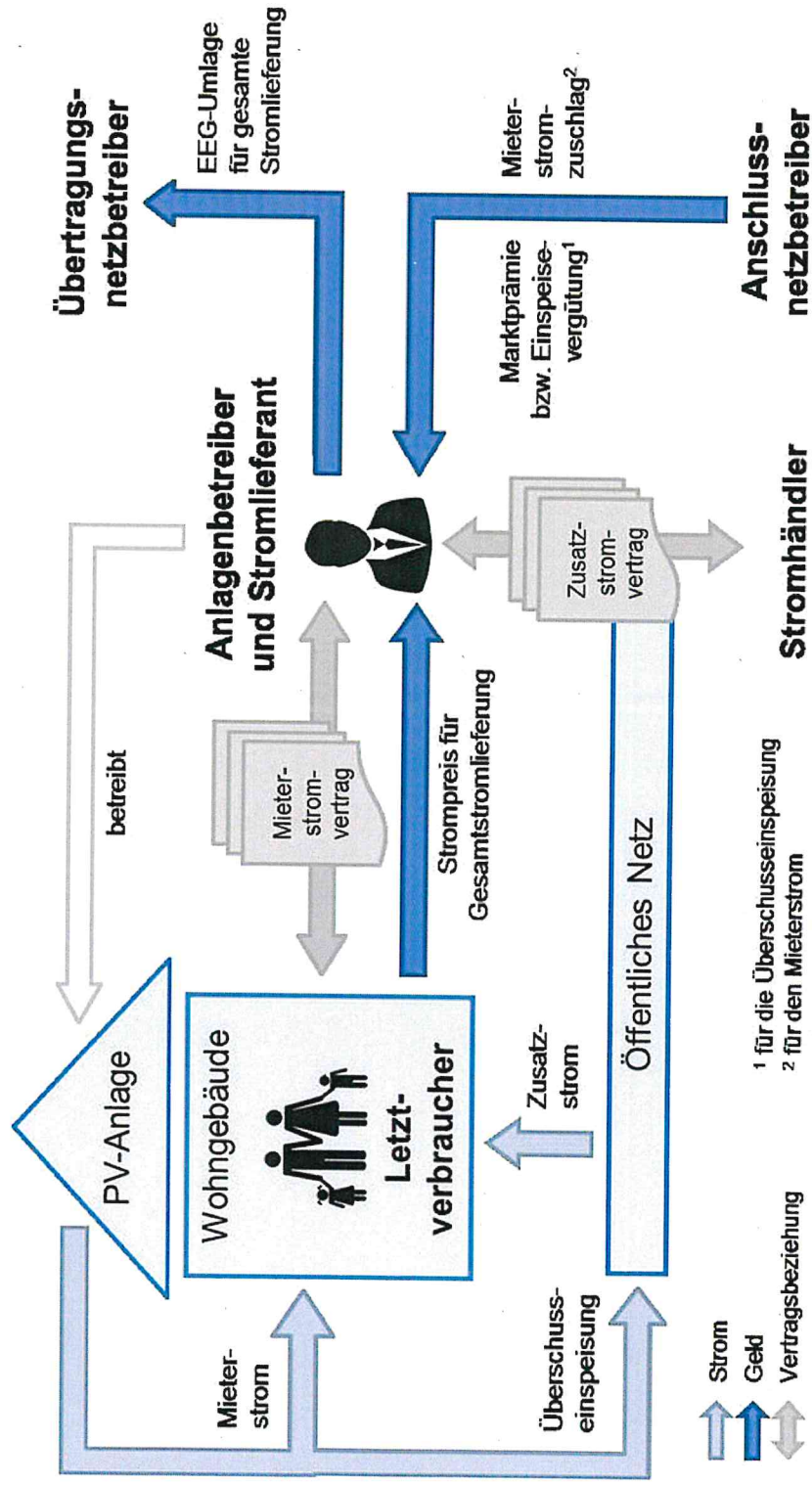


- Tochtergesellschaft SWD PLUS GmbH & Co. KG
- Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen
- Schlüsselrolle zu bei der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Stadtwerke und der Energieversorgung
- Potenzial der sich beschleunigenden Energiewende nutzen

Solaranlage Parkdeck am Südring



Mieterstrommodelle



Mieterstrommodell

- früheres Brauereigelände an der Feuchtwanger Straße
- Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern errichten im Auftrag der Eigentümer
- Haushalte darin mit dem Strom vom Dach versorgen

Mieterstrommodelle

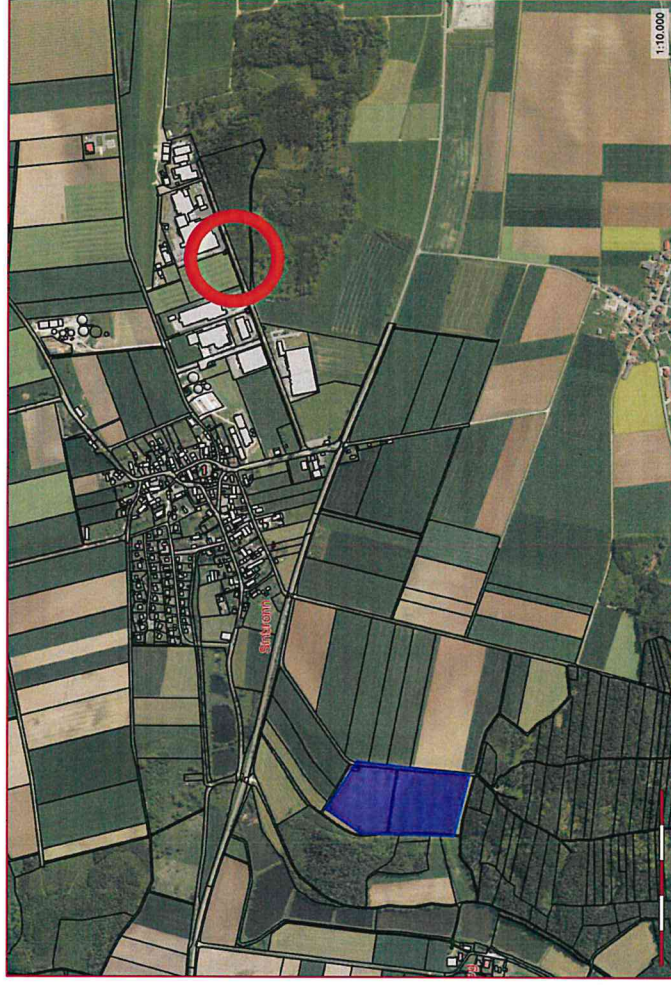


PPA-Onsidemodell

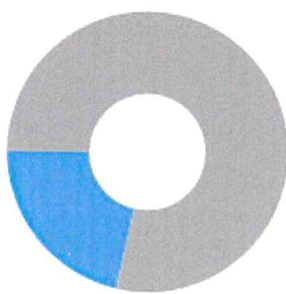
- Direktversorgung gewerblicher Kunden
- erstes Projekt auf einer 65 Hektar großen Freifläche in Sinbronn
- jährlich zirka 8 Millionen Kilowattstunden Strom
- PPA-Onsidemodell am Beispiel TE Connectivity

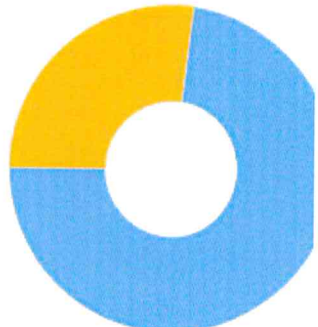
PPA-Onsidedmodell am Beispiel TE Connectivity

AUSBLICK



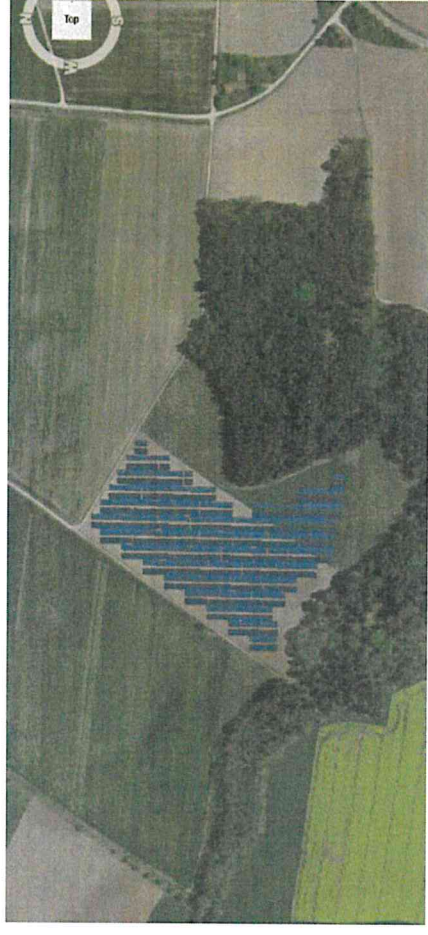
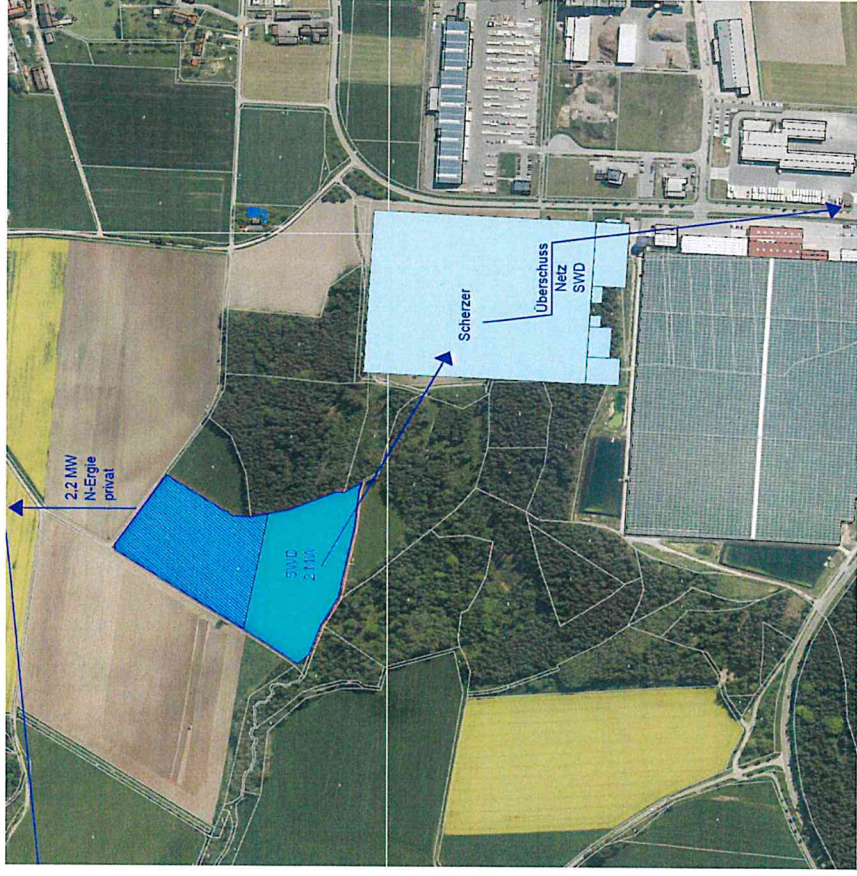
PPA-Onsidedemodell am Beispiel TE Connectivity

PV-Anlage			PV-Generatorenergie (AC-Netz)	
PV-Generatorleistung	8.033,58	kWp		
Spez. Jahresertrag	1.095,32	kWh/kWp		
Anlagennutzungsgrad (PR)	91,49	%		
PV-Generatorenergie (AC-Netz)	8.800.754	kWh/Jahr		
Eigenverbrauch	6.908.200	kWh/Jahr		
Abregelung am Einspeisepunkt	0	kWh/Jahr		
Netzeinspeisung	1.892.553	kWh/Jahr		
Eigenverbrauchsanteil	78,5	%		
Vermiedene CO ₂ -Emissionen	4.135.679	kg/Jahr		

Verbraucher			Gesamtverbrauch	
Verbraucher	25.477.599	kWh/Jahr		
Standby-Verbrauch (Wechselrichter)	1.436	kWh/Jahr		
Gesamtverbrauch	25.479.035	kWh/Jahr		
gedeckt durch PV	6.908.200	kWh/Jahr		
gedeckt durch Netz	18.570.834	kWh/Jahr		
Solarer Deckungsanteil	27,1	%		

PPA-Onsidemodell am Beispiel Scherzer Waldeck

AUSBLICK



- Fläche ca. 4,2 MW
- Davon 2 MW für Scherzer/SWD
- Überschuss für Regionalvermarktung
- 2,2 MW in das Netz der N-ERGIE (privat)

Wirtschaftsplan 2023 - Investitionsplan

Projekte	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Summe
	€	€	€	€		€
PPA-Model Sinbronn	6.000.000,00	1.200.000,00	0,00	0,00	0,00	7.200.000,00
PV-Waldeck	1.900.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00
PV-Neustädtelein	0,00	1.500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
PV-Maulmacher	50.000,00	0,00	500.000,00	2.400.000,00	0,00	2.950.000,00
Sonstige PV (Parkhaus usw.)	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00
Windräder	50.000,00	50.000,00	50.000,00	6.000.000,00	1.000.000,00	7.150.000,00
Mieterstrommodell Haufgelände	100.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
sonstige Mieterstrommodelle	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	800.000,00
Sonstiges (Allg. G.u.B.)	80.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	180.000,00
Gesamt	8.430.000,00	3.275.000,00	1.275.000,00	8.625.000,00	1.225.000,00	22.830.000,00

Strom für 8500 Haushalte (3500KWh/Haushalt)

• PPA Sinbronn	8 Mio. KWh
• PV Waldeck	2 Mio. KWh
• PV Radwang/E-Tankstelle	2 Mio. KWh
• PV Maulmacher	8 Mio. KWh
• Windrad Sinbronn	10 Mio. KWh
• <u>Mieterstrom</u>	<u>1 Mio. KWh</u>
Summe	31 Mio.KWh

Gaisfeld IV BA1

- 30 Einfamilienhäuser
- verdichtete Wohnbebauung
- 1 Mio. kWh Wärme

AUSBLICK



Geplantes Nahwärmenetz

- 47 Gebäude
- 804 Meter Hauptleitung
- 777 Meter Hausanschlussleitung
- Wärmebedarf ca. 1 Mio. kWh
- Projektkosten ca. 1 Mio. Euro

AUSBLICK



Weitere Projekte

AUSBLICK

- Fernwärme Segringen
- Windkraftwerke für TE, Grenze Wört
- Elektroladestationen in Bayern und Baden Württemberg
- Gaisfeld IV, BA II
- Anbindung Fernwärme (TEAtherm)Waldeck/ Neustädtlein BW
- Kooperation mit Nachbargemeinden
- Biomasse für die Altstadt (Spital, Schranne)



Sitzungsanfrage

am

10

Stadtrat öffentlich

19.04.2023

Vorlagen-Nr.:

1/013/2023

Berichtersteller:

Staufinger, Thomas

Betreff:

Vorstellung der Ergebnisse der Fahrradumfrage

Sachverhaltsdarstellung:

Die Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe „Fahrrad“ des Dinkelsbühler Stadtrates durchgeführten Fahrradumfrage liegen mittlerweile vor. Diese sollen in der Sitzung des Stadtrates vorgestellt und erläutert werden.

Auf die als Anlage beigefügten Ergebnisse der Umfrage wird verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Dinkelsbühl ist Fahrradstadt?!

Bericht der Arbeitsgruppe
Fahrrad über die
Fahrradumfrage des
Dinkelsbühler Stadtrates

Dinkelsbühl, im April 2023





Einleitung

„Die Vorteile des Rades sind bekannt: Ein positives Kosten-/Nutzen-Verhältnis und gerade im Nahbereich dem Auto an Schnelligkeit und Umweltfreundlichkeit überlegen. Zum Parken und Fahren wird wenig Platz benötigt. Bezogen auf die [D]inkelsbühler Altstadt wirkt es (Autoverkehrs-)entlastend und dem historischen Stadtbild entgegenkommend.

In den vergangenen Jahrzehnten bis heute wurde das Auto über die Maßen gefördert und die Infrastruktur für Fahrräder in gleichem Maße vernachlässigt. Dieses Konzept soll mithelfen, diesem Mi[s]stand abzuhelpen. Die einzelne Anregung mag für sich betrachtet Stückwerk sein. Erst das Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen ergeben ein integriertes Gesamtes.“

(Fahrradkonzept für Dinkelsbühl 1995, Ulrich Bohla, Seite 3)

Diese einleitenden Worte des „Fahrradkonzeptes für Dinkelsbühl“ aus dem Jahre 1995 gelten nach wie vor und hätten auch für unsere Umfrage im Jahr 2022/23 kaum besser formuliert werden können.

Das Ziel, Fahrradfahren in Dinkelsbühl noch attraktiver, komfortabler, vor allem aber sicherer zu machen und eine echte Alternative zum Auto zu schaffen, hat uns vier Stadträte bereits im Jahr 2021 zur parteiübergreifenden Arbeitsgruppe „Fahrrad“ zusammengebracht. Schnell wurde klar, dass ein großer Datenmangel in Bezug auf Radverkehr in Dinkelsbühl herrscht: So stammt das erste und letzte Radverkehrskonzept für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl aus dem Jahr 1995, die letzte Radnetzplanung aus dem Jahr 2002. Seitdem gab es keine nennenswerten Aktualisierungen oder neue Erhebungen. Um einen umfassenderen und aktuellen Einblick in die Einstellung der Bevölkerung zum Thema „Radverkehr“ zu erhalten, entwickelte die Arbeitsgruppe die Fahrradumfrage.

Um unsere Arbeit auf eine fundiertere Grundlage zu stellen, führten wir also in der zweiten Jahreshälfte 2022 eine Umfrage unter der Bevölkerung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl durch. Ziel war es nicht, unmittelbar auf Grundlage dieser Umfrage einen konkreten oder gar vollständigen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten. Dies begreifen wir vielmehr als nächsten Schritt unserer gemeinsamen Arbeit mit Verwaltung, Stadtrat und externen Partnern. Ziel war stattdessen, Einstellungen der Menschen in Dinkelsbühl zum Fahrrad als Verkehrsmittel sowie Potentiale und wichtige Handlungsfelder der Verkehrspolitik für die nächsten Jahre aus Sicht des Fahrrades zu erheben.

Wir haben versucht, soweit möglich, nach den Grundprinzipien der Sozialwissenschaft zu arbeiten (Reliabilität, Validität, Objektivität), möchten an dieser Stelle dennoch klarstellen, dass es sich bei diesem Bericht nicht um eine wissenschaftlich repräsentative Statistik, sondern eine Momentaufnahme handelt. Ebenfalls sind wir keine professionellen Verkehrsplaner, sondern ehrenamtliche Stadträte. Was die Umfrage und dieser Bericht dennoch leisten können, ist, Stadtrat und Stadtverwaltung bei der Prioritätensetzung für die künftige Radverkehrspolitik zu unterstützen und wichtige Handlungsfelder aufzuzeigen.

David Schiepek (Bündnis 90/Die Grünen)

Florian Zech (CSU)

Holger Göttler (Freie Wähler)

Dr. Klaus Zwicker (SPD)

Hintergrund der Umfrage und Sozialstruktur der Teilnehmer*innen

Zeitraum der Umfrage

Die Umfrage wurde in der ersten Jahreshälfte von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe entwickelt und am 18. Mai im Dinkelsbühler Stadtrat vorgestellt. Am darauffolgenden Wochenende wurde das zugehörige Umfrageportal geöffnet. Geschlossen wurde das Umfrageportal am 30. November 2022. Die Laufzeit betrug damit 6,5 Monate.

Werbekampagne

Um die Umfrage zu bewerben, gab es eine flankierende Pressemitteilung und eine Kampagne mit Sharepics für Social Media und Plakaten, die in zahlreichen Geschäften und Einrichtungen im Stadtgebiet aushing. Damit konnten wir es nicht nur erreichen, dass 530 Menschen an der Umfrage teilgenommen haben, sondern auch, dass das Thema „Fahrrad“ und fahrradgerechte Verkehrsplanung Teil des Stadtgesprächs wurde.

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe bedankt sich hier bei den Mitarbeiter*innen des Amtes für Tourismus und Kultur, namentlich Julia Kirchdörfer, Ilona Kamm und Philip Schürlein für die Unterstützung bei der Erstellung und dem Druck von Werbematerialien und der Digitalisierung der Umfrage.



Abbildung 1
Werbeplakat für die
Fahrradumfrage

An der Umfrage haben insgesamt 530 Personen teilgenommen, davon 21 mit analogen Umfragebögen, die in der Stadtbibliothek und im Haus der Geschichte abgeholt und abgegeben werden konnten. Die Zahl der Teilnehmer*innen entspricht einem Anteil von 4,37 Prozent an der Gesamtbevölkerung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl mit 12.134 Einwohner*innen (Stand 31. März 2022, <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/70442318458>).

Die Altersstruktur der Umfrage-Teilnehmer*innen ist aus Tabelle 1 zu entnehmen. Demnach war die größte Gruppe die Altersgruppe 31-50 Jahre (240 Teilnahmen). Gemeinsam mit der Gruppe der 51- bis 65-Jährigen sind sie im Vergleich zur Gesamtbevölkerung leicht überrepräsentiert (https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/demographischer_wandel/demographische_profi-le/09571136.pdf).

Deutlich unterrepräsentiert im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist die Gruppe der Umfrageteilnehmer*innen über 65 Jahren (58 Teilnahmen), was unter anderem auf eine geringere Fahrradaffinität in dieser Altersgruppe zurückzuführen ist. Ebenfalls deutlich unterrepräsentiert ist die Altersgruppe der Menschen unter 10 Jahren (nur 1 Teilnahme), leicht unterrepräsentiert ist zudem die Gruppe der 11- bis 18-Jährigen (19 Teilnahmen). Junge Menschen nutzen das Fahrrad sehr intensiv, unter anderem auch, weil sie noch keinen Autoführerschein haben oder sich keinen PKW leisten können. Ihre Anliegen müssen mehr Gehör in der städtischen (Rad-)verkehrsplanung finden.

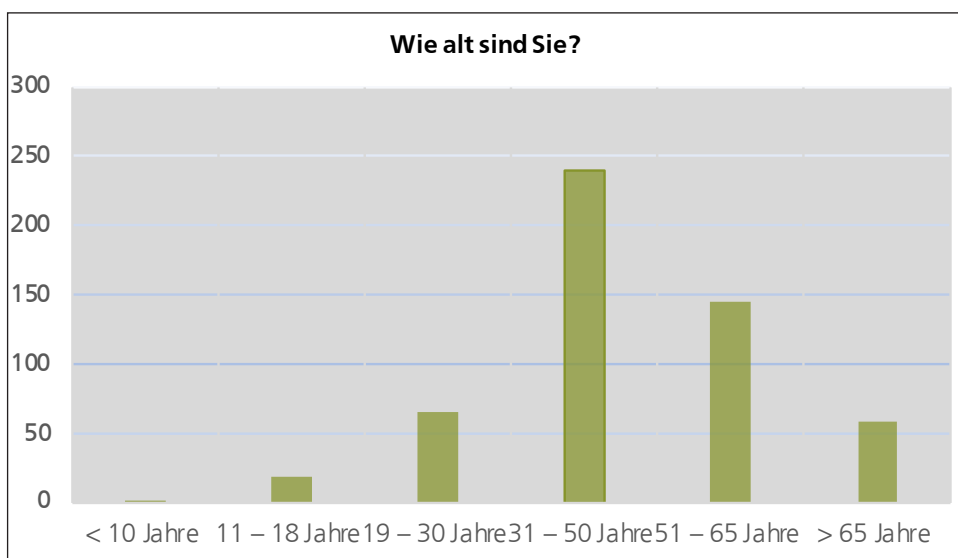


Abbildung 2
Altersstruktur der Teilnehmer*innen

422 der Teilnehmer*innen wohnen in der Kernstadt, 76 Teilnehmer*innen in Ortsteilen und 32 Teilnehmer*innen außerhalb des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl. Dabei sind die bevölkerungsreichsten Stadtviertel Altstadt und Hoffeld erwartungsgemäß stark vertreten (119 bzw. 100 Teilnahmen). Insgesamt ist die Verteilung der Einwohner*innen innerhalb der Stadtviertel in der Kernstadt im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl im Großen und Ganzen repräsentativ. Mit 76 Teilnehmer*innen (ca. 14%) ist ebenfalls die Bevölkerung der Stadtteile annähernd realitätsnah abgebildet.

Abbildung 3 zeigt die Stadtviertel der insgesamt 422 Teilnehmer*innen, die in der Kernstadt wohnen.

Von den 76 Teilnehmer*innen aus Ortsteilen kommen erwartungsgemäß viele Antworten aus den bevölkerungsreichsten Ortsteilen Segringen (17 Teilnehmer*innen), Seidelsdorf (11 Teilnehmer*innen) und Sinbronn (10 Teilnehmer*innen), wobei andererseits für knapp zwei Drittel der Ortsteile überhaupt keine Teilnahmen vorliegen. Von den 32 Teilnehmer*innen, die außerhalb des Stadtgebietes wohnen, sind insbesondere Dürrwangen (13 Teilnehmer*innen) und Mönchsroth (4 Teilnehmer*innen) zu nennen.

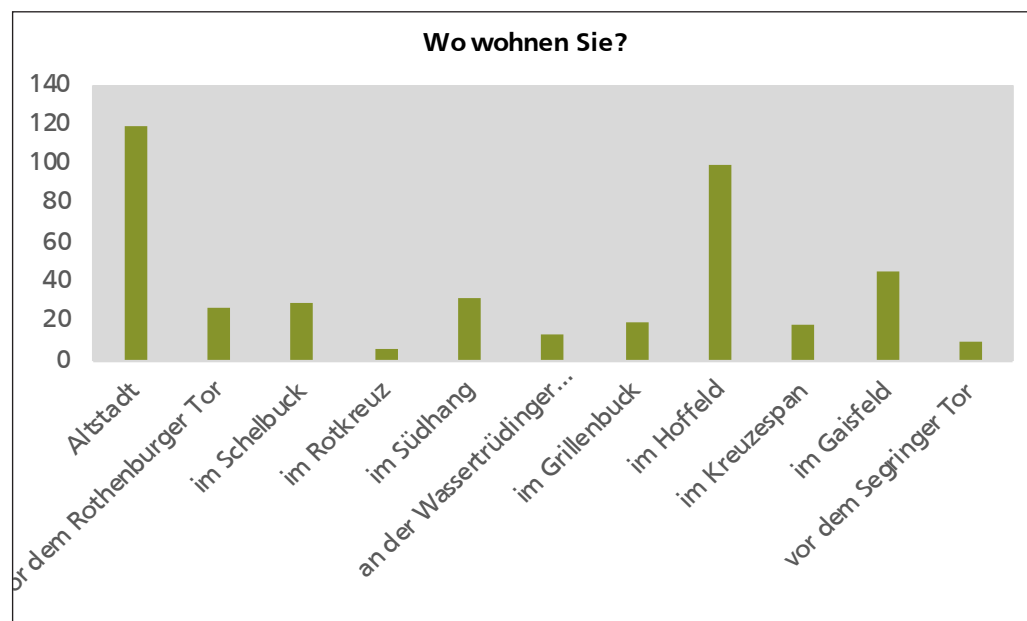


Abbildung 3
Stadtviertel der Teilnehmer*innen



Ergebnisse

Ganz Dinkelsbühl fährt Rad

Häufigkeit der
Nutzung des
Fahrrads

Die Umfrage zeigt: Das Fahrrad ist ein beliebtes Fortbewegungsmittel in Dinkelsbühl. 66% der Umfrageteilnehmer*innen fahren „täglich“ (140 Personen) beziehungsweise „3x wöchentlich“ (193 Personen) mit dem Fahrrad. Auf der anderen Seite nutzen 36,93% der Bevölkerung das Fahrrad seltener: 123 Personen nutzen das Rad „mehr als 5x monatlich“, 44 „weniger als 5x monatlich“ und 28 „kaum bis nie“. Die weite Verbreitung des Fahrrads ist auch generationenübergreifend spürbar. In jeder Altersgruppe liegt der Prozentsatz der Personen, die „täglich“ beziehungsweise „3x wöchentlich“ mit dem Rad fahren bei etwa 60% – einzig in der Gruppe der 11-bis 18-Jährigen liegt er mit 84% deutlich höher.

Das Fahrrad als
Verkehrsmittel

Wenn wir allerdings davon ausgehen, dass ein Mensch in Deutschland täglich im Schnitt 3,1 Wege zurücklegt (https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/pdf/MiD2017_Ergebnisbericht.pdf), aber unter den Umfrageteilnehmer*innen für Dinkelsbühl insgesamt nur 140 Personen täglich mit dem Fahrrad fahren, spricht dies dafür, dass das Fahrrad in Dinkelsbühl zwar ein weit verbreitetes Fortbewegungsmittel ist, der überwiegende Teil der Bevölkerung das Fahrrad dennoch nicht als Hauptverkehrsmittel nutzt. Dies bestätigen auch die weiteren Umfrageergebnisse. Außerdem muss einschränkend gesagt werden, dass die Umfrage wohl eher von fahrradaffinen Bürger*innen beantwortet wurde, was das Ergebnis im Vergleich zur Gesamtbevölkerung signifikant verzerrt. Um validere Daten zur Fahrradnutzung zu erhalten, bräuchte es eine großflächige Mobilitätsaufnahme für Dinkelsbühl.

E-Bikes sind annähernd so verbreitet wie konventionelle Räder

Nutzung des
E-Bikes in den
Altersgruppen

316 Personen nutzen nach wie vor konventionelle Räder ohne elektrischen Antrieb, doch die Gruppe der E-Bike-Fahrer*innen wächst auch in Dinkelsbühl. 214 Umfrageteilnehmer*innen gaben an, mit dem E-Bike unterwegs zu sein. Der Anteil der E-Bikes steigt zwar in den Altersgruppen, doch sind E-Bikes keine Mobilitätsform nur für Senior*innen. Von den 11-bis 18-Jährigen beziehungsweise den 19- bis 30-Jährigen fahren jeweils etwa 20% der Umfrageteilnehmer*innen ein E-Bike. Bei den 31-bis 50-Jährigen und auch bei den über 65-Jährigen sind es jeweils etwa 20%. Die meisten E-Bike-Fahrer*innen finden sich in der Gruppe der 51-bis 65-Jährigen. Unter diesen fahren fast 50% mit dem E-Bike. Für die künftige Verkehrsplanung in Dinkelsbühl bedeutet dies, dass bei der Fahrradinfrastruktur auch E-Bikes und E-Lastenräder konsequent mitgedacht werden müssen.

Das Fahrrad ist Verkehrsmittel – aber längst nicht bei Allen

Verkehrsmittel
oder Hobby?

Das Hauptziel der Mitglieder der Arbeitsgruppe Fahrrad ist es, das Fahrradfahren in Dinkelsbühl attraktiver, sicherer und komfortabler zu machen – und dabei geht es uns nicht um das Fahrrad als Tourismusfaktor oder Freizeithobby, sondern um die Nutzung des Fahrrads als klimafreundliches, leises, platzsparendes und schadstoff-freies Verkehrsmittel.

Insofern war es uns auch ein wichtiges Anliegen, zu untersuchen, inwiefern das Fahrrad in unserer Stadt bereits als Verkehrsmittel verbreitet ist und mit welchen anderen Verkehrsmitteln die Menschen unterwegs sind. Dies galt es, mit den Fragen „Aus welchen Gründen fahren Sie Fahrrad?“, bei der die Einstellung zum Fahrrad abgefragt wurde, „Was sind typische Ziele, die Sie mit dem Fahrrad ansteuern?“ und „Wie häufig nutzen Sie folgende Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebiets von Dinkelsbühl?“ zu überprüfen.

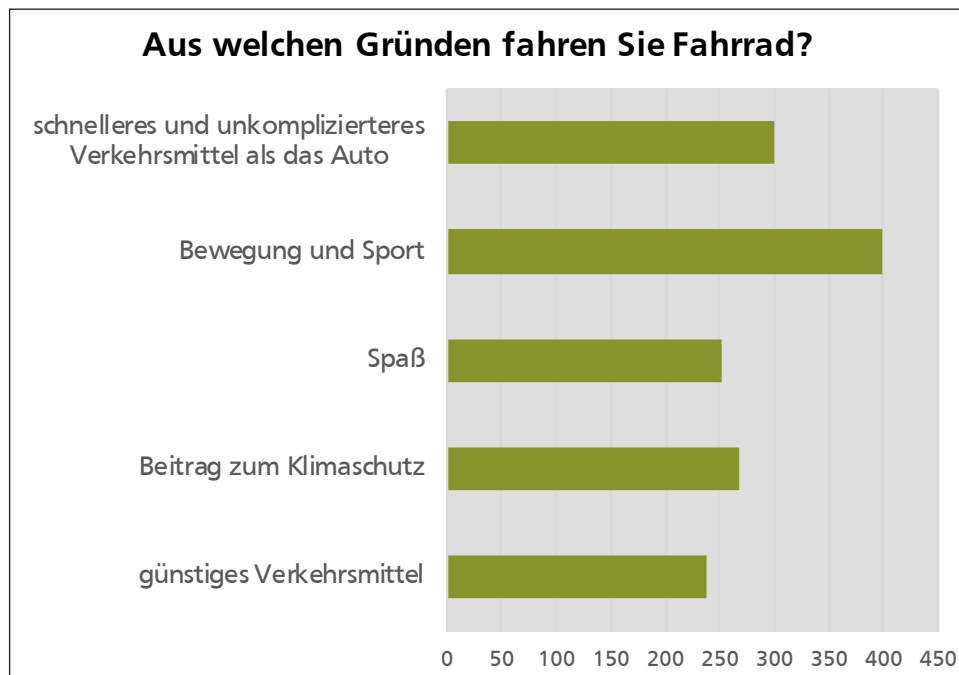


Abbildung 4
Gründe für das Fahrradfahren

Einstellungen
zum Fahrrad

Was die Einstellung zum Fahrrad beziehungsweise die Motivation zum Fahrradfahren anbelangt, so dominiert „Bewegung und Sport“ mit 400 Antworten (75 % aller Teilnehmer*innen). 299 Personen (57%), die an der Umfrage teilgenommen haben, nutzen es, weil es ein „schnelleres und unkomplizierteres Verkehrsmittel als das Auto“ ist. Für 268 Menschen ist das Fahrradfahren ein „Beitrag zum Klimaschutz“ (50%), 252 Menschen nutzen es für den „Spaß“ und nur 239 Personen, weil das Rad ein „günstiges Verkehrsmittel“ ist.

Einstellungen
zum Fahrrad
und Nutzungs-
häufigkeit

Die Einstellungen „schnelleres und unkomplizierteres Verkehrsmittel als das Auto“ und „günstiges Verkehrsmittel“ sowie „Beitrag zum Klimaschutz“ implizieren ein Verständnis des Fahrrads als Verkehrsmittel, wohingegen die Antworten „Spaß“ und „Bewegung und Sport“ sicherlich auch bedeutende Nebeneffekte einer Nutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel darstellen, aus unserer Sicht dennoch eher ein Verständnis des Fahrrads als Freizeithobby implizieren.

In diesem Zusammenhang zeigen sich erhebliche Unterschiede bei der Einbeziehung der Nutzungshäufigkeit des Fahrrades. Exemplarisch zeigt sich etwa: In den Gruppen der Menschen, die „täglich“ oder „3x wöchentlich“ mit dem Rad unterwegs sind, wird das Fahrrad von insgesamt 183 Menschen (55%) genutzt, weil es ein „günstiges Verkehrsmittel“ ist. Bei den Personen, die eher selten Fahrrad fahren, nutzen es lediglich 28% aus diesem Grund.

Die Einstellungen und Motivationen zum Fahrradfahren tragen also maßgeblich dazu bei, wie oft das Fahrrad genutzt wird und somit, ob es eher als Verkehrsmittel oder eher als Freizeithobby gebraucht wird. Das Fahrrad ist also für einige Menschen in Dinkelsbühl ein echtes Verkehrsmittel und Bestandteil ihres Mobilitätsalltags, aber längst nicht bei allen.

Mit dem Rad
angesteuerte
Ziele

Diese Erkenntnis geht auch aus der Untersuchung der Fragen 7 „Was sind typische Ziele, die Sie mit dem Fahrrad ansteuern?“ und 9 „Wie häufig nutzen Sie folgende Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebiets von Dinkelsbühl?“ hervor.

79% der Befragten nutzen das Fahrrad, um zu „private[n] Termine[n]“ und Verabredungen zu gelangen, 51% der Befragten nutzen das Fahrrad „zum Einkaufen“, 34% nutzen es, um „zur Arbeit“ zu gelangen und 14% fahren damit „zur Schule/ KiTa“. Andererseits nutzen es 69% der Befragten auch „in der Freizeit bei Fahrradtouren“. Insgesamt 9% der Befragten (48 Personen) nutzen das Fahrrad ausschließlich für diesen Freizeitzweck.

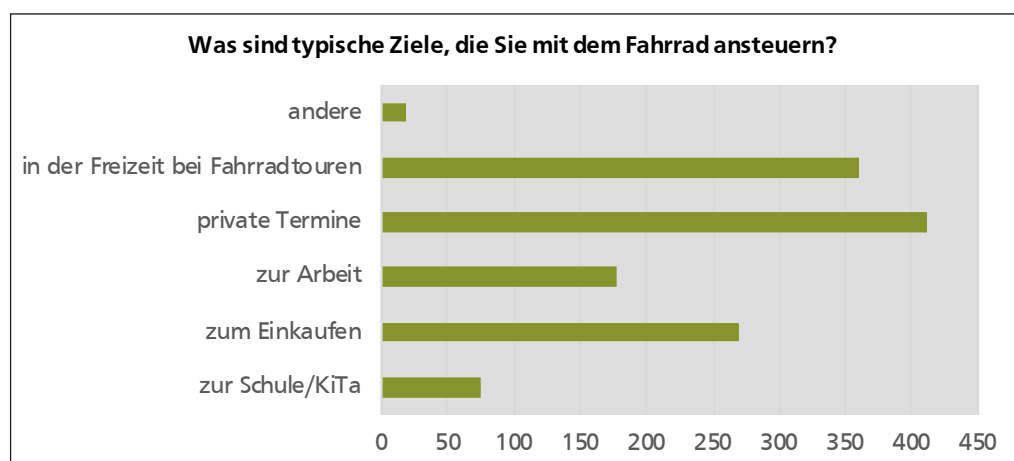


Abbildung 5
Ziele von mit dem Fahrrad zurückgelegten Wegen

gemischte Nutzung von Auto und Fahrrad

In einer fahrradfreundlichen Stadt geht es nicht darum, das Auto zu verbannen, aber das Fahrrad so attraktiv zu machen, dass immer mehr Wege mit dem Fahrrad, statt mit dem Auto zurückgelegt werden. Der aus den Umfrageergebnissen abzuleitende „Modal Split“ in Dinkelsbühl (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/fahrleistungen-verkehrsaufwand-modal-split#verkehrsleistung-und-modal-split>), also die Verkehrsmittelwahl, ist sehr vielfältig und zeigt, dass bereits jetzt viele Menschen ganz selbstverständlich verschiedene Verkehrsformen kombinieren und sich nicht auf ein Angebot reduzieren: Insgesamt 71% der Befragten nutzen das Auto „täglich oder nahezu täglich“ beziehungsweise „einige Male in der Woche“, was es zum meistgenutzten Verkehrsmittel macht. Doch auch das Fahrrad wird von insgesamt 65% der Befragten „täglich oder nahezu täglich“ beziehungsweise „einige Male in der Woche“ genutzt. 64% der Befragten gaben außerdem an, „täglich oder nahezu täglich“ beziehungsweise „einige Male in der Woche“ zu Fuß unterwegs zu sein.

In diesem differenzierten und gemischten „Modal Split“ sehen wir eine große Chance: Das Fahrrad ist bereits weit verbreitet und wird nahezu genauso häufig wie das Auto genutzt. Es ist also nicht mehr vorrangig nötig, grundsätzliche Öffentlichkeits- oder Überzeugungsarbeit für das Fahrrad zu leisten. Verbessert sich die allgemeine Situation für Radfahrer*innen hin zu mehr Komfort, Sicherheit und Attraktivität, wird auch das Rad noch häufiger genutzt.

Nutzung des ÖPNV

Die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs werden nur von wenigen Befragten angenommen. Nur knapp 2% der Befragten nutzen den Bürgerbus „einige Male im Monat“ bzw. „einige Male im Jahr“, beim Stadtbus sind es 3%.

Auch wenn das Potential des öffentlichen Nahverkehrs für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes nicht besonders groß ist, sollten uns die geringen Nutzungswerte von Bürgerbus und Stadtbus zu denken geben, diese Angebote nutzerorientierter und attraktiver zu gestalten und gegebenenfalls, im Sinne eines vielfältigen und gemischten „Modal Split“ auch Fahrradmitnahmemöglichkeiten zu schaffen.

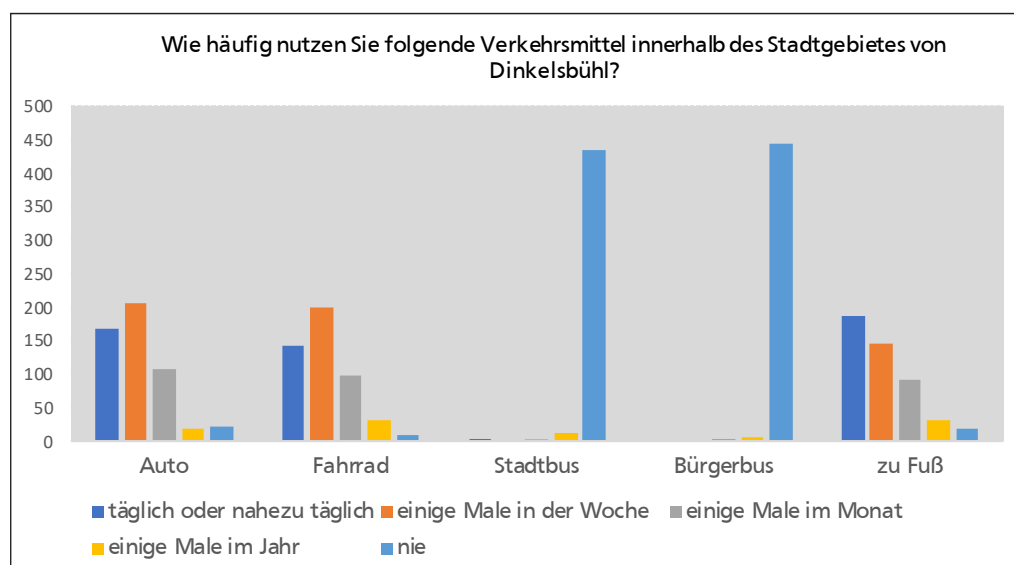


Abbildung 6
Nutzung verschiedener Verkehrsmittel

Die allgemeine Situation für Fahrradfahrer*innen wird negativ wahrgenommen

Wahrnehmung
der Situation für
Radfahrer*innen

Die positiven Einstellungen zum Fahrrad als Verkehrsmittel und die Bereitschaft, dieses auch in einem multimodalen Verkehrsmix mit dem Auto und anderen Fortbewegungsmitteln zu nutzen, ist bei der überragenden Mehrheit der Befragten vorhanden. Dennoch wird die Situation für Fahrradfahrer*innen von den Befragten insgesamt deutlich negativ wahrgenommen.

Zwar werden einerseits die baulichen Zustände der vorhandenen Radwege von insgesamt 60% der Befragten als „sehr gut“ bis „eher gut“ bewertet. Andererseits halten 64 % der Befragten ihr Sicherheitsempfinden beim Radfahren für „eher schlecht“ bis „sehr schlecht“, nur 4% halten ihr Sicherheitsempfinden beim Radfahren für „sehr gut“. Ähnlich ist es bei den Querungsmöglichkeiten für Fahrradfahrer*innen an Hauptverkehrsstraßen und dem Vorhandensein von Abstellmöglichkeiten. Nur jeweils etwa 3% halten die Situationen für „sehr gut“, während insgesamt 68% der Befragten die Querungssituationen und 62% die Abstellmöglichkeiten für „eher schlecht“ bis „sehr schlecht“ halten.

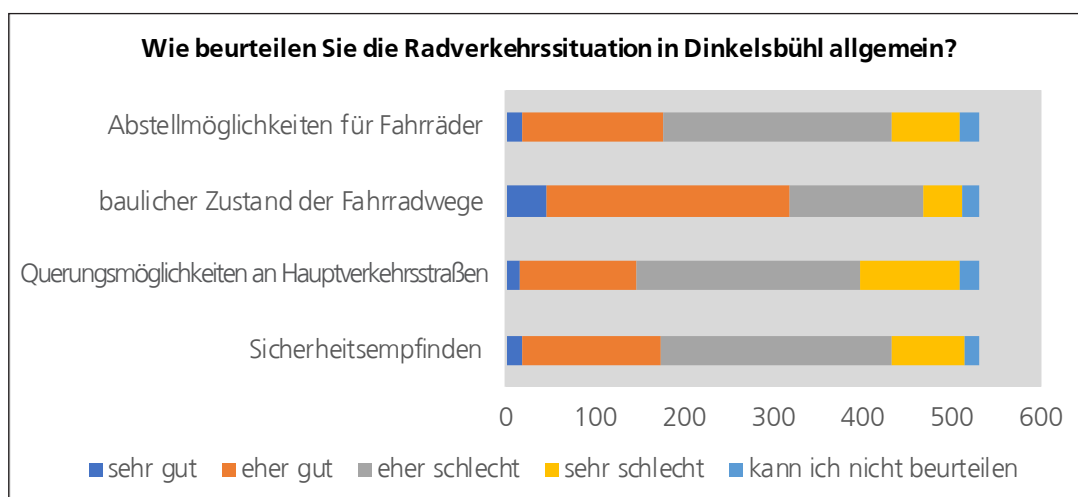


Abbildung 7
Wahrnehmung der Situation für Radfahrer*innen

Probleme gibt es vor allem an Hauptverkehrsstraßen und mit einem unzureichenden Wegenetz

Hintergrund der
Fragestellungen

Um die Situation für Fahrradfahrer*innen nun zu verbessern, gäbe es eine Vielzahl von verkehrsplanerischen Maßnahmen, über die wir die Umfrageteilnehmer*innen befragt haben. Mit Frage 10 „Was müsste sich ändern, damit Sie das Fahrrad häufiger nutzen würden?“ sollte die zu erwartende Auswirkung von verkehrspolitischen Veränderungen auf das Fahrradnutzungsverhalten der Bürger*innen abgeprüft werden. Bei Frage 11 („Welche Maßnahmen wären Ihnen dabei besonders wichtig?“) konnten die Bürger*innen bis zu vier Antworten priorisieren, sodass wir in der Umfrage die wichtigsten Handlungsfelder aus Sicht der Bevölkerung untersuchen können.

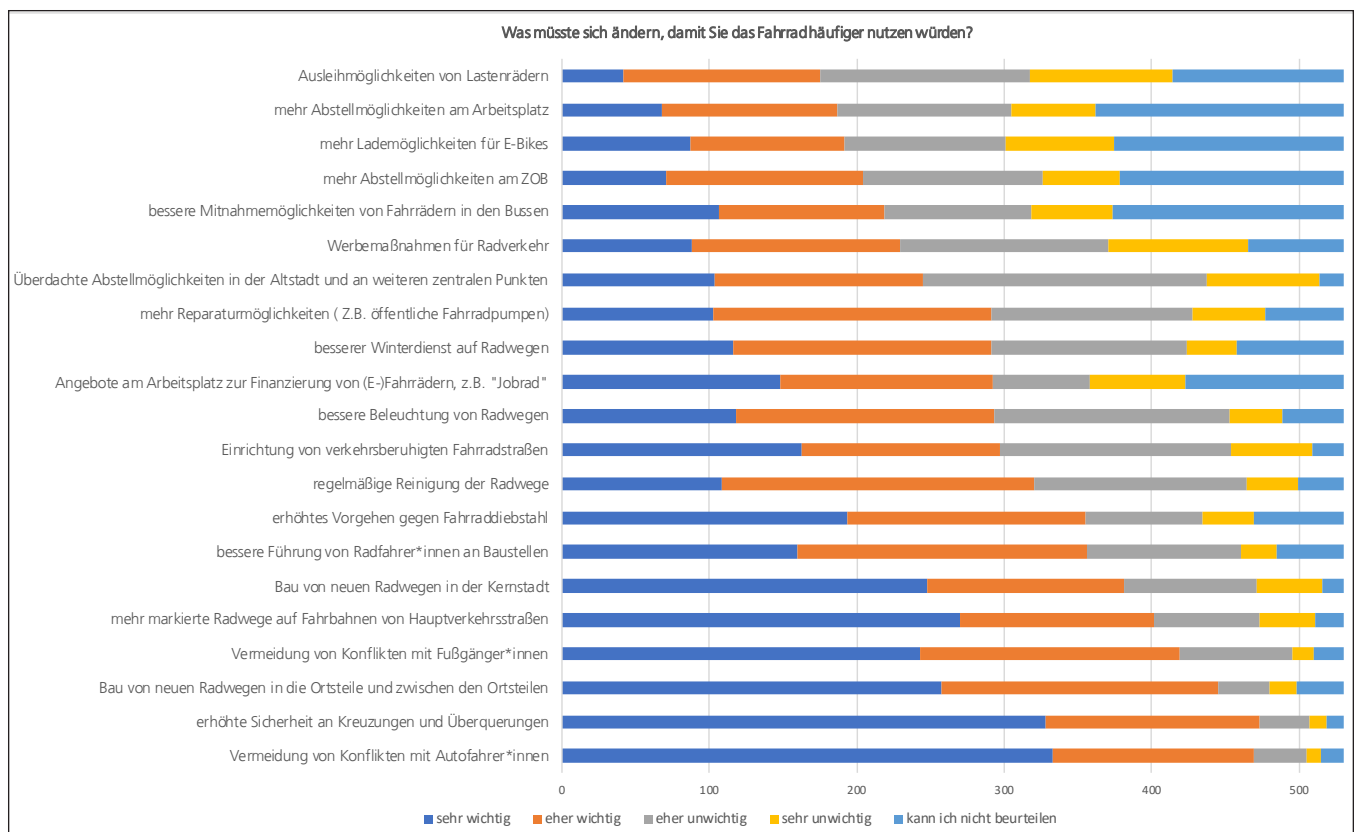


Abbildung 8
Bewertung möglicher Maßnahmen

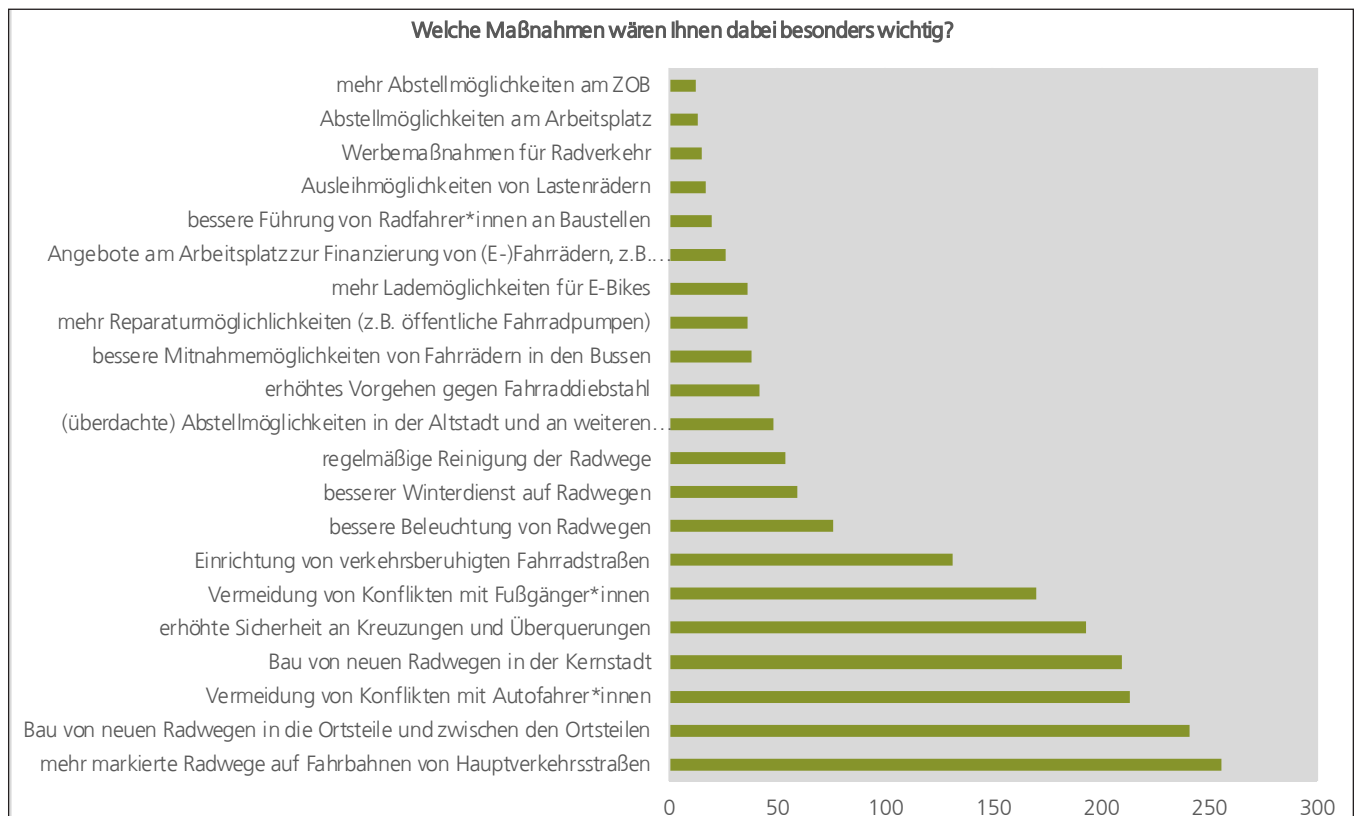


Abbildung 9
Priorisierung möglicher Maßnahmen



Antworten der
Befragten

Die fünf am wichtigsten bewerteten Maßnahmen betreffen allesamt Probleme, die eine unzureichende bis fehlende adäquate Wegeinfrastruktur für Fahrräder und die damit einhergehende Häufigkeit von Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmer*innen betreffen.

Die sechs am häufigsten genannten Verbesserungspotentiale sind „erhöhte Sicherheit an Kreuzungen und Überquerungen“ (89%), „Konflikte mit Autofahrer*innen“ (89%), „Bau von neuen Radwegen in die Ortsteile und zwischen den Ortsteilen“ (84%), „Vermeidung von Konflikten mit Fußgänger*innen“ (79%), „mehr markierte Radwege auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen“ (76%) und „Bau von neuen Radwegen in der Kernstadt“ (72%). Dies passt auch zur Erkenntnis, dass 64% der Befragten ein fehlendes Sicherheitsgefühl beim Radfahren beklagen.

Insofern ergibt sich auch bei der Priorisierung von möglichen Maßnahmen, die die Umfrageteilnehmer*innen vornehmen konnten (Bis zu vier Maßnahmen konnten ausgewählt werden), dass die wichtigsten sechs Maßnahmenbereiche aus Sicht der Bevölkerung die Wegeinfrastruktur betreffen (siehe Abbildung 9). Die als am wichtigsten bewertete Maßnahmen sind 1. „mehr markierte Radwege auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen“, 2. „Bau von neuen Radwegen in die Ortsteile und zwischen den Ortsteilen“, 3. „Vermeidung von Konflikten mit Autofahrer*innen“, 4. „Bau von neuen Radwegen in der Kernstadt sowie 5. „erhöhte Sicherheit an Kreuzungen und Überquerungen“.

Schlüsse für die
Verkehrsplanung

Wir erkennen hier also ein dringendes Bedürfnis, die Sicherheit von Radfahrer*innen durch den Ausbau eines adäquaten Radwegenetzes zu erhöhen. Für das Handeln der Stadt bedeutet dies, dass im Rahmen des Aufbaus eines Fahrradwegenetzes dringend neue Fahrradwege – innerstädtisch und zwischen den Ortsteilen – geschaffen werden müssen und die Sicherheit von Fahrradfahrer*innen künftig bei der Planung und Sanierung von Straßen, Kreuzungsbereichen konsequent mitgedacht werden muss.

Auch weitere Handlungsfelder werden mehrheitlich als bedeutsam bewertet

Antworten der
Befragten

Doch auch in anderen Bereichen sehen die Bürger*innen Verbesserungsbedarf. Für 67% ist die „bessere Führung von Radfahrer*innen an Baustellen“ ein wichtiges Handlungsfeld. Weitere mehrheitlich als „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ bewerteten Maßnahmen sind ein „erhöhtes Vorgehen gegen Fahrraddiebstahl“ (67%), die „regelmäßige Reinigung der Radwege“ (60%), die „Einrichtung von verkehrsberuhigten Fahrradstraßen“ (56%), die „bessere Beleuchtung von Radwegen“ (55%), „Angebote am Arbeitsplatz zur Finanzierung von (E-)Fahrrädern, z.B. „Jobrad““ (55%) sowie „besserer Winterdienst auf Radwegen“ (55%) und „mehr Reparaturmöglichkeiten (z.B. öffentliche Fahrradpumpen [wie etwa bei der Jugendherberge])“ (55%). Eine Priorisierung dieser weiteren möglichen Maßnahmen durch die Befragten ist Abbildung 9 zu entnehmen.

Schlüsse für die
Verkehrsplanung

Klar ist, dass ein Ausbau des adäquaten Radwegenetzes hin zu mehr Sicherheit für Radfahrer*innen absolute Priorität vor anderen Maßnahmen hat, doch weitere Maßnahmen nicht vergessen werden dürfen und aus Sicht der befragten Dinkelsbühler*innen zu einer Verbesserung der Situation für Radfahrer*innen beitragen.

Karte konkreter Problemstellen und weitere Anregungen

Hintergrund

Die Bürger*innen hatten in der Befragung auch die Möglichkeit, ganz konkrete Orte zu nennen, an denen sie dringenden Verbesserungsbedarf sehen. Aus vielen Einsendungen, darunter zahlreichen Mehrfachnennungen, konnten wir insgesamt 78 Stellen generieren, an denen konkreter Verbesserungsbedarf herrscht.

Die elf genannten „baulichen Mängel“ sollten – wo möglich – schnellstmöglich durch den Bauhof behoben werden. Die weiteren 67 Nennungen hinsichtlich fehlender oder unzureichender Fahrradinfrastruktur sind sehr wertvoll für die spätere Konzeption des Fahrradwegenetzes und werden dort unbedingt mit einfließen.

Zur besseren Ansicht haben wir eine Karte erstellt, die auch digital eingesehen werden kann: **shorturl.at/firIR**

Die Bürger*innen konnten in Frage 13 abschließend weitere Anregungen und Wünsche äußern, die in Anlage 1 dokumentiert wurden.

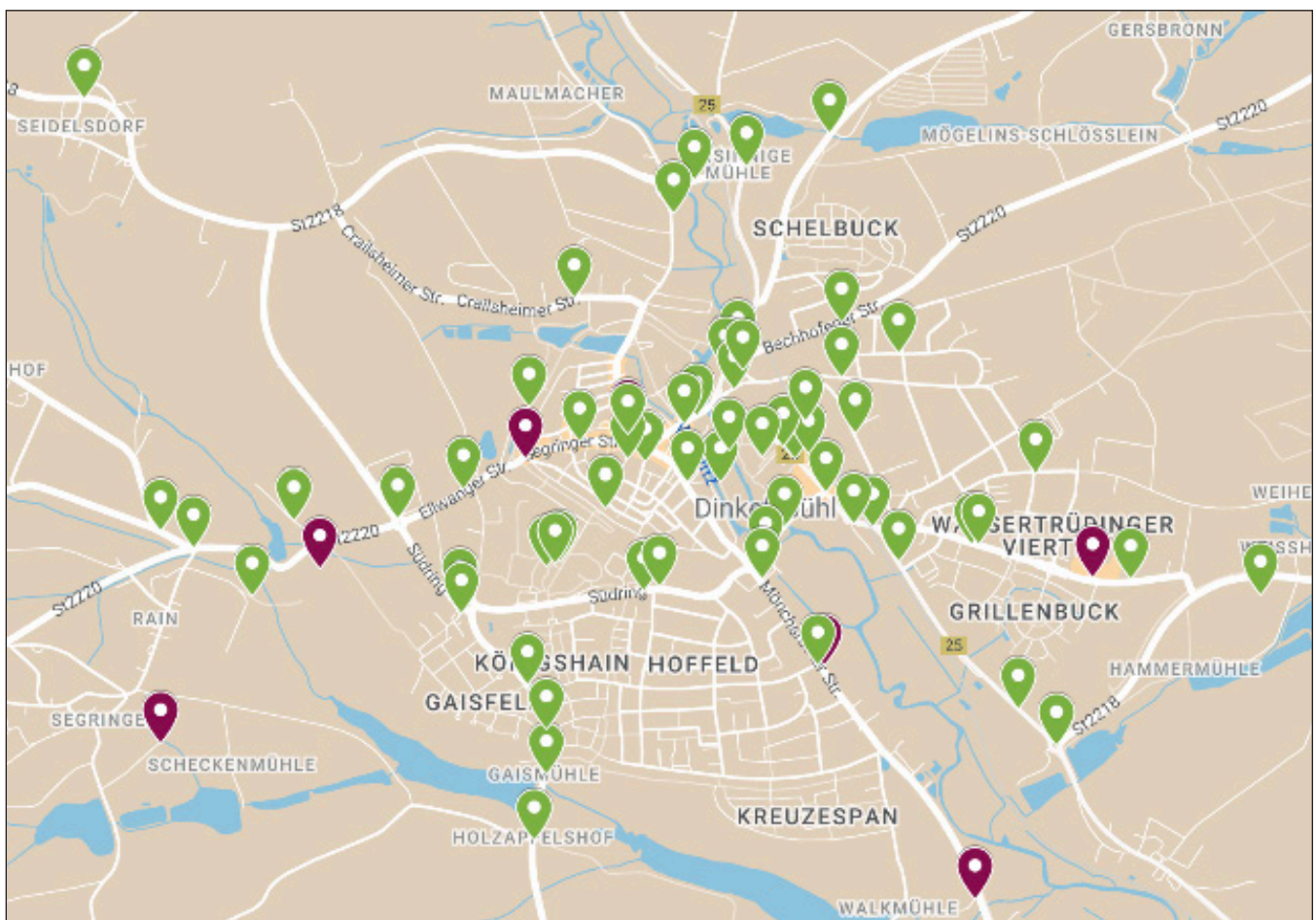


Abbildung 10
Karte mit konkreten Problemstellen

Bauliche Mängel an vorhandener Infrastruktur

Ort	Problembeschreibung durch Befragte
gesamte Altstadt	Kopfsteinpflaster erschwert Radfahren
Mönchsrother Straße	Radweg insb. Höhe Friedhof uneben und holprig
Segringer Tor	grobe Pflastersteine, die wellig sind und nach rechts stark abfallen
Feuchtwanger Straße	Gehwege sind oft mit Glasscherben verunreinigt
Karlsholz – Sinbronn	grober Schotterweg mit erhöhter Unfallgefahr
Sinbronn – Tiefweg	grober Schotterweg mit erhöhter Unfallgefahr
Schotterweg Botzenweiler – Sinbronn	für Radfahrer*innen ungeeignet
Radweg Dinkelsbühl – Segringen	wird häufig von Traktoren und Baustellenfahrzeugen verschmutzt
Richtung Mönchsroth	Radweg in schlechtem baulichen Zustand und nicht durchgängig
Segringen	Schotterweg sorgt für erhöhte Sturzgefahr
Ausfahrt Tilsiter Straße	hohe Unfallgefahr an der Ausfahrt: Keine Markierung des Fahrradweges auf der kreuzenden Autospur

Bauliche Mängel an vorhandener Infrastruktur

Ort	Problembeschreibung durch Befragte
Abzw. Hohenschwärz	Radweg und Straße kreuzen sich; dabei ist die Kreuzung für beide Seiten nur schwer einsehbar
Brücke Gaismühle	sehr eng
Querungshilfe Gaisfeld – Königshain Nord	Autos mit teils deutlich zu hohem Tempo unterwegs, halten nur selten
Querungshilfe Gaisfeld – Königshain Süd	Autos mit hohem Tempo unterwegs, halten nur selten
Kreisverkehr B25 – Lohmühle	schlechte Sichtbarkeit von Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen an den Überquerungen (hohe Bebauung des Kreisverkehrs)
Überführung Südring	hohe Steigung und weiter Umweg macht die Überführung sehr unkomfortabel
Brücke St2218	Fuß- und Radweg zu eng
Radweg Dinkelsbühl – Segringen	fehlende Beleuchtung vor allem im hinteren Abschnitt vor Segringen

Richtung Dürrwangen/Bechhofen	fehlender Radweg
Kreisverkehr Südring/Ellwanger Straße	Querungshilfen für Fahrradanhänger zu eng
Luitpoldstraße	gefährliche Verkehrslage, beiderseits keine Radwege/spuren vorhanden und Fußwege deutlich zu schmal; häufig Konflikte an Ausfahrten von Parkplätzen
gesamte Altstadt	deutlich zu wenig Abstellmöglichkeiten, insbesondere von Oktober bis Mai
Klostergasse	Einbahnstraße auch für Radfahrer*innen nur in eine Richtung geöffnet
Turmstraße	Einbahnstraße auch für Radfahrer*innen nur in eine Richtung geöffnet
Wassertrüdingen Straße	fehlende Querungsmöglichkeit
Richtung Fichtenau/Unterdeufstetten	fehlender Radweg
B25 insgesamt, insb. Luitpoldstraße	zu wenig Querungsmöglichkeiten
Richtung Wassertrüdingen	fehlender straßenbegleitender Radweg
Fahrradstellplatz Gymnasium	Fahrraddiebstahl
Bahnübergang Luitpoldstraße	Querungsmöglichkeit fehlt
St2220, Abzw. Segringen	fehlende Querungsmöglichkeit
Inselweg	Fuß- und Radweg bei hoher Frequentierung deutlich zu eng
Wassertrüdingen Straße	fehlender Fahrradweg
Kreuzung B25/Am Brühl	gemeinsame Fuß- und Radwege sehr eng; hohe Unfallgefahr sowohl mit Fußgänger*innen sowie mit Autofahrer*innen; Ampelschaltung bevorzugt Autofahrer*innen gegenüber Fußgänger*innen und Radfahrer*innen; sicheres Überholen der Autospur nicht möglich
Richtung Feuchtwangen/Schopfloch	durchgängiger Fahrradweg fehlt
Feuchtwanger Straße	Querungshilfe gefährlich, da Autos mit hohem Tempo herankommen
Feuchtwanger Straße	Radweg/-spur fehlt auf Verbindung Schelbuck – Altstadt, dort nur auf der vielbefahrenen B25 oder auf dem Fußweg (eigentlich für Erwachsene nicht erlaubt) möglich
Wassertrüdingen Straße	Radweg fehlt
Ellwanger Straße	Radweg fehlt

Mönchsrother Straße	durchgängiger Radweg fehlt
Südring	Radweg fehlt beiderseits (Radweg Alte Promenade wird gemeinsam mit Fußgänger*innen genutzt, was zu häufigen Konflikten führt + höhere Steigung)
Segringer Straße	Vielzahl an Parkplätzen nimmt Raum für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
Ring um die Altstadt	durchgängiger (angemessener) Fahrradweg fehlt
Am Brühl	wegen der fehlenden Fahrradwege nutzen Fahrradfahrer*innen häufig den Fußweg, was zu Konflikten mit Fußgänger*innen führt
Parkplätze Supermärkte Luitpoldstraße	häufige Konflikte von Autofahrer*innen mit Fußgänger*innen und Radfahrer*innen; auch an den Ausfahrten
gesamter Schulcampus	mehr (überdachte) Fahrradabstellplätze nötig
Wörnitzvorstadt	häufig Konflikte mit Fußgänger*innen
Nördlinger Straße	Vielzahl an Parkplätzen nimmt Raum für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
Treppe Nestleinsberggasse – Oberer Mauerweg	somit ist kein direkter Weg vom Hoffeld ins Stadtzentrum vorhanden
Brücke Inselwiese – Schwedenwiese	häufig Konflikte zwischen Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
gesamter Schulcampus	häufig Konflikte zwischen Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
Luitpoldstraße – Abfallweg	Ampelschaltung bevorzugt Autofahrer*innen; sicheres Überholen der Autospur wegen fehlender Fahrradzone nicht möglich
Von-Raumer-Straße / Karlsbader Straße	Fahrradweg/-spur fehlt
Ausfahrt Am Brühl	häufige Konflikte mit Autofahrer*innen
Ausfahrt Mönchsrother Straße	häufige Konflikte mit Autofahrer*innen
Bechhofener Straße	Fahrradweg/-spur fehlt
Am Stauferwall	Fahrradweg/-spur fehlt, insbesondere im Bereich der Ampel
Wörnitzstraße – Inselweg	keine Querungshilfe vorhanden
Fußweg parallel zu Bahngleisen	baulich sehr schlechter Zustand und für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen nur sehr eingeschränkt nutzbar
Von-Raumer-Straße	Radweg fehlt, häufig Konflikte mit Autofahrer*innen an Ausfahrten von Parkplätzen
gesamte Altstadt	sehr viel Autoverkehr, führt zu Domring-Vorfällen und Übersehen von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen



Luitpoldstraße – Alte Neustädteiner Straße	Unterbrechung des Fuß- und Radweges ohne sichere Überquerungshilfe
Ernst-Schenk-Straße	Radweg endet im Nichts
Richtung Oberhard/Crailsheim	Radweg fehlt
Crailsheimer Straße	kein durchgängiger Rad- und Fußweg
Gaisfeld – Seidelsdorf	durchgängiger Radweg fehlt
gesamter Südhang	keine Fahrradwege; Gehwege sind häufig von Autos zugeparkt
Fuß- und Radweg Schwedenwiese	bei hoher Frequentierung häufig Konflikte zwischen Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
St2218 Seidelsdorf	keine Querungshilfen vorhanden
Heininger Straße	häufig Konflikte mit LKW-Fahrer*innen
Radweg Larrieder Straße	Radweg endet plötzlich, Stelle schwer einzusehen
Abzw. St2218 bis Weidelbach	kein Radweg vorhanden, obwohl viel befahrene Straße durch Industriegebiet
Kreuzung Holzapfelshof	Kreuzungsbereich unübersichtlich, keine Querungshilfe vorhanden
Augsburger Straße – Königsberger Straße	Querungshilfe für Radfahrer*innen zu unsicher: zu hohe Bordsteine, scharfe Kurve, Autos teils deutlich über Tempolimit
Am Stauferwall	Einbahnstraße auch für Radfahrer*innen nur in eine Richtung geöffnet
Hallenbad	fehlende (überdachte) Abstellmöglichkeiten



Unsere Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen

Diese Umfrage wurde, wie betont, nicht mit dem Ziel durchgeführt, einen konkreten oder umfassenden Maßnahmenkatalog zu erhalten. Ziel war es stattdessen, Einstellungen der Menschen in Dinkelsbühl zum Fahrrad als Verkehrsmittel sowie Potentiale und wichtige Handlungsfelder der Verkehrspolitik für die nächsten Jahre aus Sicht des Fahrrades zu erheben. Dabei konnten wir feststellen, wie weit verbreitet das Fahrrad in Dinkelsbühl generationen- und stadtviertelübergreifend ist und dass es, wenn auch noch nicht von der breiten Mehrheit, bereits als ernstzunehmendes Verkehrsmittel genutzt wird. Mit den mehrheitlich positiven Einstellungen zum Fahrrad als Verkehrsmittel und der großen Bereitschaft, dieses auch in einem multimodalen Verkehrsmix mit dem Auto und anderen Fortbewegungsmitteln zu nutzen, ist ein großes Potential für Dinkelsbühl als Fahrradstadt vorhanden. Allerdings wird die gegenwärtige Situation für Fahrradfahrer*innen sehr deutlich negativ bewertet. Wir konnten ebenfalls eine Vielzahl kleiner und großer konkreter Orte ausmachen, an denen dringende infrastrukturelle Verbesserungen für Fahrräder und Fußgänger*innen nötig sind.

Die Arbeitsgruppe sieht einen dringenden Handlungsbedarf, um eine Verbesserung der Situation für Radfahrerinnen und Radfahrer zu erreichen. Nach unseren Erkenntnissen wurden die Belange dieser Verkehrsteilnehmer in der Vergangenheit nicht gebührend berücksichtigt. Bedeutsame Handlungsfelder für eine Verbesserung der Verkehrssituation, sowie konkrete Stellen für bauliche Maßnahmen wurden im vorliegenden Bericht von uns dokumentiert.

Die Arbeitsgruppe „Fahrrad“ empfiehlt der Stadtverwaltung daher, auf Grundlage der von uns festgestellten Handlungsfelder und konkreten Orte, an welchen bauliche Maßnahmen nötig sind, zunächst eine Priorisierung von denkbaren fahrradpolitischen Maßnahmen vorzunehmen und diese dem Stadtrat vorzustellen. Außerdem sehen wir es als zwingend nötig, dass das Thema „Fahrradgerechtigkeit“ bei allen weiteren Baumaßnahmen künftig konsequent berücksichtigt wird, insbesondere wenn es um adäquate Wege als auch um Abstellmöglichkeiten geht und bestimmte „neuralgische Punkte“ aber auch proaktiv zu verbessert werden. Hierbei ist die Verwaltung in der planerischen Verantwortung, die Arbeitsgruppe Fahrrad ist aber gerne weiterhin bereit mit Rat(d) und Tat zur Seite zu stehen.

Dinkelsbühl ist eine Stadt auf dem Land. Auch wenn viele Wege in unserer Region aufgrund der weiten Strecken auch in Zukunft eher mit dem Auto zurückzulegen sein werden, sind wir der Überzeugung, dass Dinkelsbühl mit seinen andererseits auch häufig kurzen Wegen ein echtes Potential zur Fahrradstadt hat. Es geht dabei nicht darum, das Auto zu verbannen, sondern unsere Stadt so zu planen, dass das Fahrrad ein sicheres, komfortables und noch attraktiveres Verkehrsmittel und eine vollwertige Alternative zum Auto wird. Von einer solchen Transformationen können alle Bürger*innen nur gewinnen: Das Park- und Stauproblem reduziert sich, es kommt zu weniger Unfällen, viel befahrene Straßen werden leiser – und wir schützen das Klima.

Jetzt ist die Chance für diesen Paradigmenwechsel. Nutzen wir unsere Potentiale und machen Dinkelsbühl zu einer Fahrradstadt!

David Schiepek (Bündnis 90/Die Grünen)

Florian Zech (CSU)

Holger Göttler (Freie Wähler)

Dr. Klaus Zwicker (SPD)

Anlage 1 – Weitere Anregungen und Wünsche

Konflikte mit Autofahrer*innen
Akzeptanz bei LKW-Fahrer*innen erhöhen, die sehr nahe an einem vorbeifahren oder Gegenstände aus dem LKW werfen
Hinweisschilder für Autofahrer*innen an den Kreisverkehren „Achtung Radfahrer*innen“
Fahrradabbiegespuren vor Autoverkehr an Ampeln
Rote Markierungen an Ausfahrten
Gestaltung der Fahrradwege
Beginn und Ende von Radwegen besser kennzeichnen
Rote Markierungen auf Straßen, wo Radwege kreuzen
Radwege häufiger säubern (häufig mit Glasscherben verschmutzt)
Situation in der Altstadt
Befahrbare Seitenstreifen mit Platten/Kleinpflaster/geschliffenem Kopfsteinpflaster für Fahrräder
weniger/kein Autoverkehr in der Altstadt und dafür Shuttlebus von Parkplätzen in die Altstadt schaffen
Fahrradabstellplätze
Fahrradbügel priorisieren
Abstellmöglichkeiten auch vor Wohngebäuden
bessere Kennzeichnung / Katalogisierung von E-Bike-Ladestationen
Weitere Vorschläge für Infrastruktur
Situation Schelbuck kombinieren mit Baumaßnahme Hauf
Schaffung von Fahrradstraßen und für Fahrräder geöffneten Einbahnstraßen
Sonstiges
bessere Beschilderung der Radwege
Tag des Fahrrads veranstalten
Fahrradleasing für Stadtbeschäftigte
Mehr Maßnahmen zur Sensibilisierung für Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen
Dirtpark / Mountainbikestrecke einrichten
Bei der Planung von Straßen zuerst an Fußgänger*innen und Radfahrer*innen denken und dann an Autofahrer*innen



Sitzungsvorlage

11

Stadtrat öffentlich

am

19.04.2023

Vorlagen-Nr.:

1/014/2023

Berichterstatter:

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zur Gestaltung der Bushaltestelle an der Schwedenwiese

Sachverhaltsdarstellung:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23.03.2023 eingegangen am 11.04.2023 zur Gestaltung der Bushaltestelle an der Schwedenwiese.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Vorschlag zum Beschluss:

36. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

David Schiepek, Hutmacherstr. 10, 91550 Dinkelsbühl

An den

Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl

Dr. Christoph Hammer

Segringer Str. 30

91550 Dinkelsbühl



Dinkelsbühl, 23. März 2023

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Busfahren in und um Dinkelsbühl – Steigern wir die Attraktivität des ZOB!

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,

bis die Reaktivierung der Bahnverbindung erfolgreich durchgeführt ist, ist der ZOB an der Schwedenwiese Dinkelsbühls ÖPNV-Knotenpunkt. Mindestens bis zur Reaktivierung der Bahnstrecke, aber auch danach, weil auch weiterhin viele Orte nur mit dem Bus und nicht mit dem Zug erreichbar sein werden, ist die Steigerung der Attraktivität des ZOB Schwedenwiese ein wichtiger Bestandteil einer kommunalen sozial-ökologischen Verkehrswende. Ich stehe nun schon seit Herbst mit der Verwaltung und dem Landratsamt in Kontakt und habe eine Vielzahl an Verbesserungsmaßnahmen angeregt. Die beiden nun beantragten Maßnahmen können einen ersten Beitrag dazu leisten, die Attraktivität des ZOB Schwedenwiese und damit des ÖPNV in der ganzen Region nachhaltig zu steigern, denn zu einem attraktiven ÖPNV gehört nicht nur ein gutes Bus- und Schienenangebot, sondern auch Haltestellen mit Aufenthaltsqualität. Wegen beider Maßnahmen war ich bereits im Kontakt mit dem zuständigen Sachgebiet beim Landratsamt, dessen Stellungnahme im Anhang beigelegt wurde.

Eine **DFI-Anzeige** (dynamische Fahrgastinformation) ermöglicht eine einfach verständliche Auskunft über Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie eventuelle Verspätungen, ohne die komplexen Abfahrtspläne studieren zu müssen. Außerdem können Informationen über Streiks, Stau, aktuelle Meldungen oder auch Werbung angezeigt werden. In Kombination mit einer akustischen Fahrgastinformation unter der elektronischen Anzeigetafel könnte ebenfalls die Barrierefreiheit des ZOB für Menschen mit Sehbehinderung gesteigert werden. Eventuell besteht die Möglichkeit einer Förderung durch die Regierung von Mittelfranken.

Um die sogenannte „letzte Meile“ vom bzw. zum ZOB klimagerechter gestalten zu können, ist das Fahrrad hier Schlüsselverkehrsmittel. Leider sind die wenigen **Fahrradbügel** am ZOB häufig alle belegt, weshalb dringend eine Aufstockung an – bestenfalls überdachten – Abstellmöglichkeiten geboten ist.

Beschlussvorschlag auf Seite 2.



Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat spricht sich für die Installation einer DFI-Anzeige am ZOB aus und beauftragt daher der Verwaltung, sich um die Aufstellung einer solchen Anzeige zu bemühen und hierfür insbesondere die Regierung von Mittelfranken hinsichtlich Fördermöglichkeiten zu kontaktieren.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, weitere Fahrradabstellplätze am ZOB zu errichten und hierfür insbesondere die Förderprogramme „Klimaschutz durch Radverkehr“ und das Sonderprogramm „Stadt und Land“ hinsichtlich potentieller Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

David Schiepek
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Herrn
Thomas Staufinger
Segringer Str. 30

91550 Dinkelsbühl



Kontakt/E-Mail

Ulrich.hausner@landratsamt-ansbach.de

Unser Zeichen

SGL 24

Telefon

0981 468-2400

Telefax

0981 468-182419

Zi-Nr.

E 109

Ansbach, 15.11.2021

ZOB Dinkelsbühl

Sehr geehrter Herr Staufinger,

vielen Dank für Ihre Mail in der Sie uns das Schreiben der Stadtratsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen Dinkelsbühl übermittelt haben.

Auf die genannten Punkte möchten wir gerne wie folgt eingehen:

Kurzfristige Maßnahmen:

1. Die Reinigung der Bushaltestellen erfolgt, wie im Antrag beschrieben, durch die Stadt Dinkelsbühl selbst.
2. Aktuelle und gut lesbare Fahrpläne haben für uns als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV einen hohen Stellenwert. Deshalb nehmen wir Ihr Schreiben gerne zum Anlass, die betroffenen Verkehrsunternehmen zu bitten, sofern nötig, die Fahrpläne zu aktualisieren.

Mittel- und langfristige Maßnahmen:

3.
 - 3.1. Die Errichtung von Fahrradabstellplätzen erfolgt durch die Gemeinde selbst. Für die Förderung des Baus von Fahrradabstellanlagen gibt es eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, z. B. kann durch den Freistaat nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) mit momentan bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gerechnet werden.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)

Telefax 0981 468-1119

E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de

E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen

Sparkasse Ansbach

UniCredit Bank - HypoVereinsbank

VR-Bank Mittelfranken West eG

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34

DE44 7652 0071 0004 1501 12

DE79 7656 0050 0000 0149 90

BIC

BYLADEM1ANS

HYVEDEMM406

GENODEF1ANS

Darüber hinaus besteht über die Kommunalrichtlinie die Möglichkeit, einen Zuschuss i. H. v. 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben zu erhalten. Außerdem möchten wir auf den Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“, das Sonderprogramm „Stadt und Land“ und die Möglichkeit der Städtebauförderung aufmerksam machen.

- 3.2. Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mit Herrn Volkamer von der Regierung von Mittelfranken bezüglich der Möglichkeit einer Förderung für die Errichtung einer DFI-Anzeige.
- 3.3. Nach dem Assoziierungsvertrag des VGN sind die Verkehrsunternehmer lediglich dazu verpflichtet, den Verkauf von Fahrscheinen im Fahrzeug durchzuführen. Ob ein Ticketautomat in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage stehen würde, darf angezweifelt werden. Innerhalb des VGN werden Ticketautomaten nur in größeren Städten angeboten. Viele Fahrgäste kaufen ihre Tickets ohnehin über die VGN-App, da hier ein Preisvorteil gegenüber dem stationären Verkauf besteht. Fahrgäste, die ihren Fahrschein lieber auf konventionelle Art erwerben möchten, können dies weiterhin beim Busfahrer tun.
- 3.4. Die mögliche Errichtung einer Mobilitätsstation würde im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen. Auch hier bestehen Fördermöglichkeiten nach der Kommunalrichtlinie.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.


Hausner
Sachgebietsleiter
ÖPNV und Schülerbeförderung